

Pyrmonter Bergdörfer



BAARSEN



EICHENBORN



GROSSENBERG



KLEINENBERG



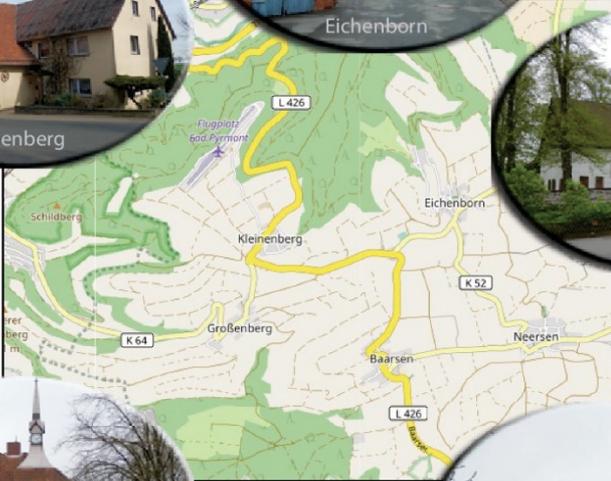
NEERSEN

Anhang-Band des Dorfentwicklungsplanes „Pyrmonter Bergdörfer“

Dorfentwicklungsplan Pyrmonter Bergdörfer
- Endgültige Planfassung -

Landkreis Hameln-Pyrmont 

Stadt Bad Pyrmont 



Kleinenberg 

Eichenborn 

Neersen 

Großenberg 

Baarsen 

Pyrmonter Bergdörfer



Anhang

- I. Projektsteckbriefe
- II. Gebäudeleerstand
- III. Quellenverzeichnis
- IV. Abbildungs- und Tabellenverzeichnis
- V. Ergebnisse der haushaltsbezogenen Bürgerbefragung
- VI. Befragungsergebnisse zum ländlichen Tourismus
- VII. Teilnehmer/-innen an Informationsveranstaltungen im Rahmen der Aufstellung des Dorfentwicklungsplanes sowie im Intranet des Büros
- VIII. Trägerbeteiligung
 - a) Stellungnahmen und
 - b) Beschlussempfehlung für den Stadtrat
- IX. Förderrichtlinie ZILE
(Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung vom 01.01.2017)



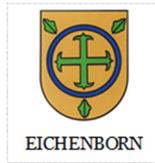
Dorfentwicklungsplan



Pyrmonter Bergdörfer



BAARSEN



EICHENBORN



GROSSENBERG



KLEINENBERG



NEERSEN

I. 60 Projektsteckbriefe (s. separate CD)



Dorfentwicklungsplan



Pyrmonter Bergdörfer



BAARSEN



EICHENBORN



GROSSENBERG

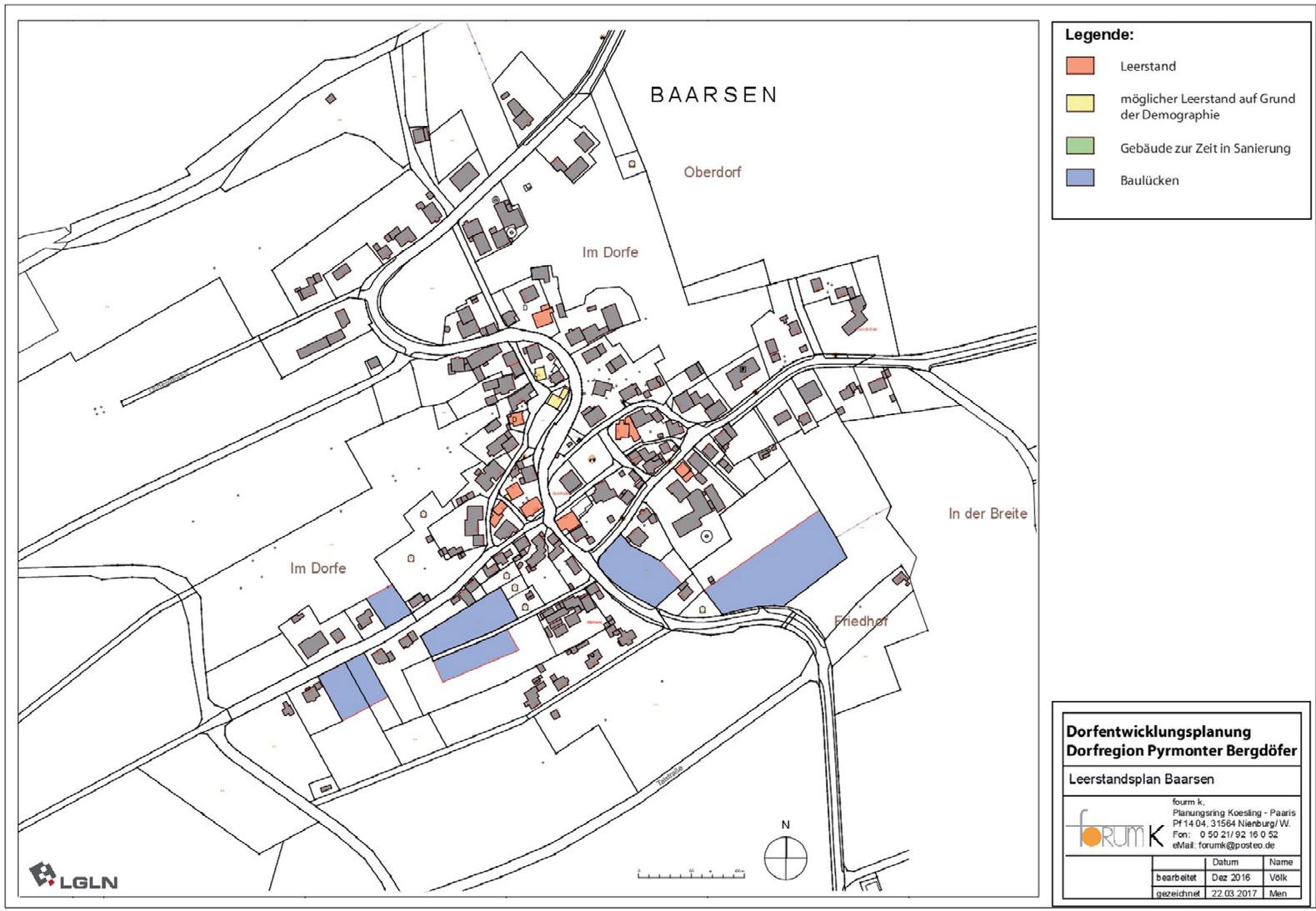


KLEINENBERG



NEERSEN

II. Leerstand/Baulücken in der Dorfregion Pyrmonter Bergdörfer



Legende:

- Leerstand
- möglicher Leerstand auf Grund der Demographie
- Gebäude zur Zeit in Sanierung
- Baulücken

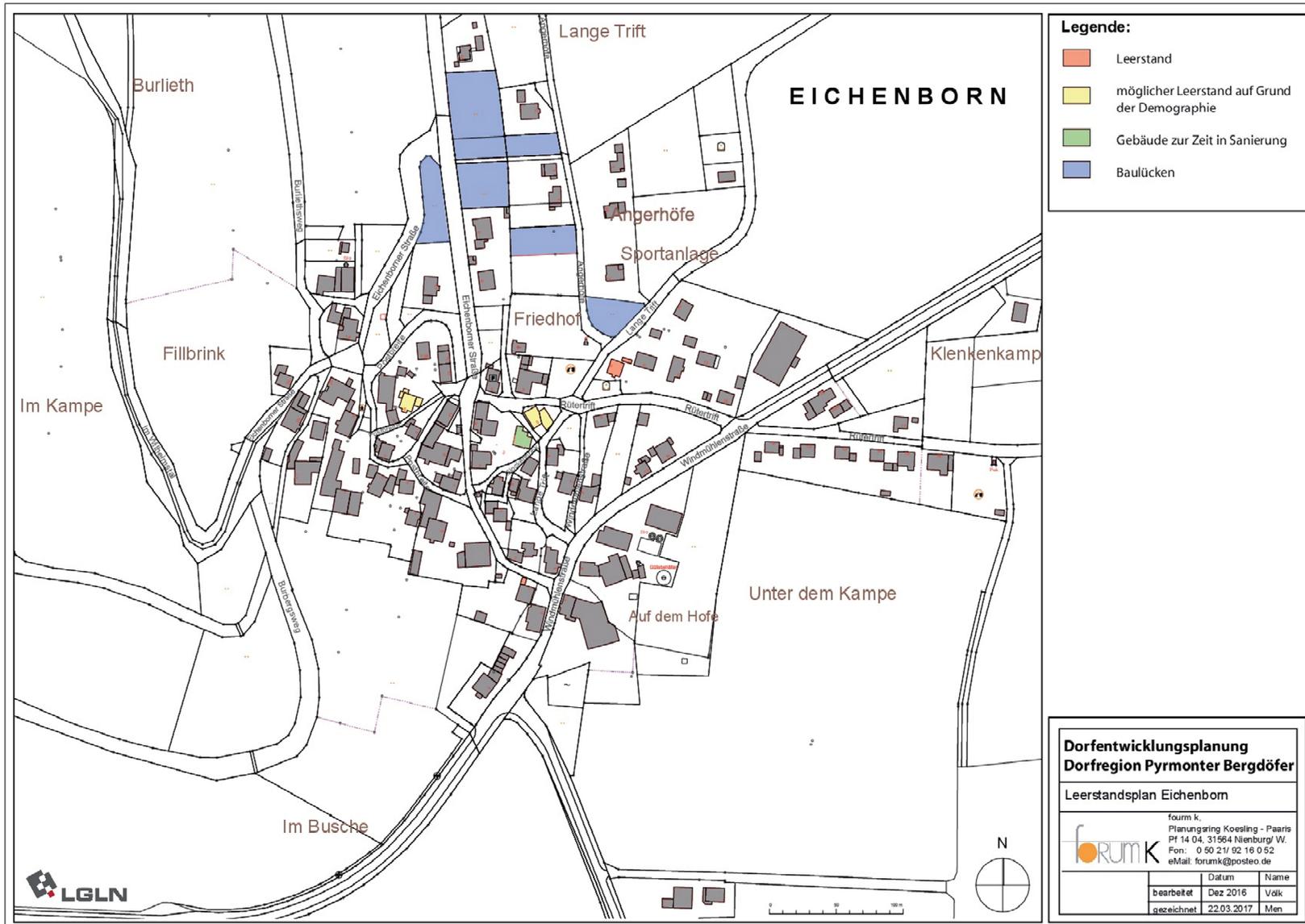


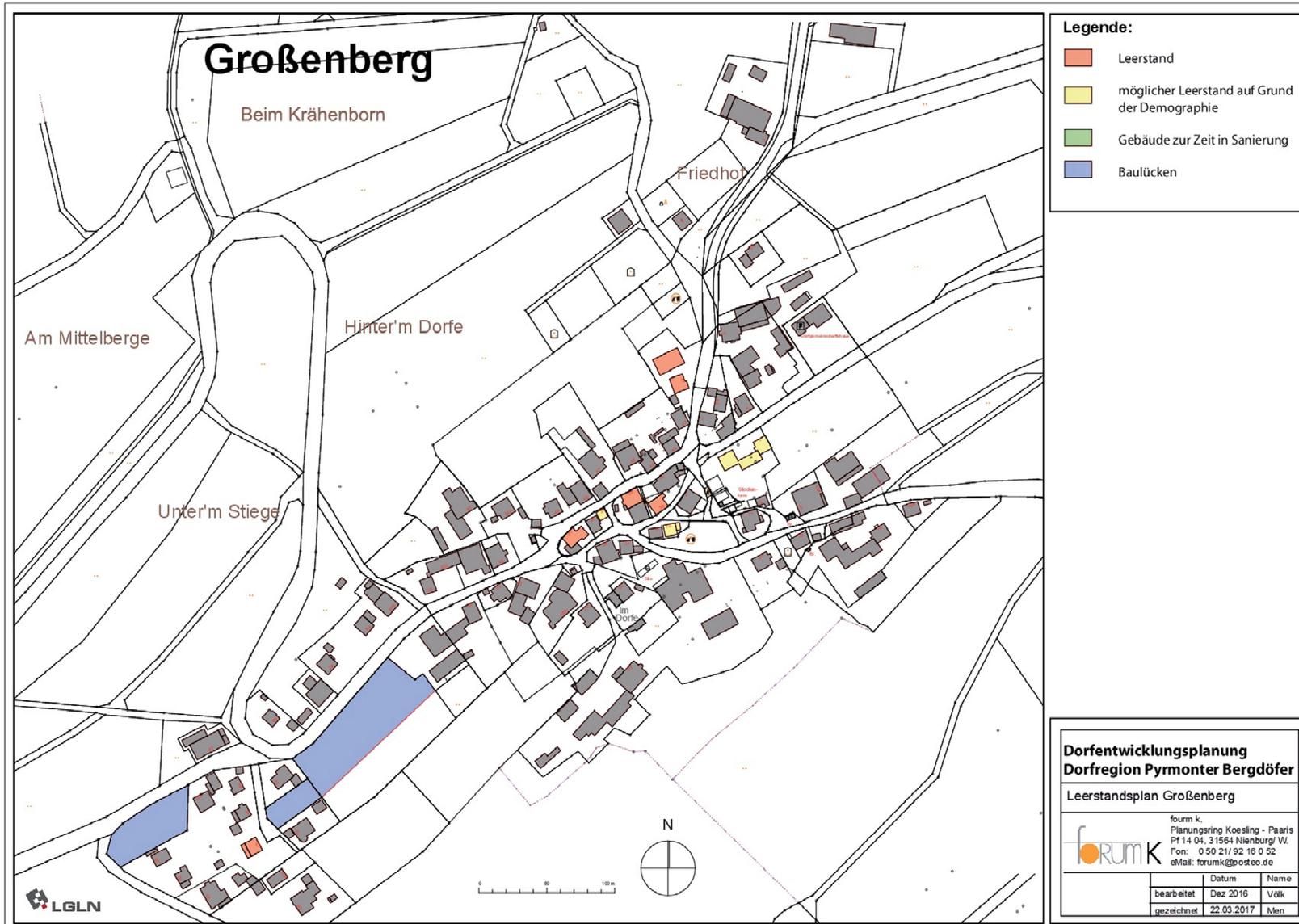
**Dorfentwicklungsplanung
Dorfregion Pyrmonter Bergdöfer**

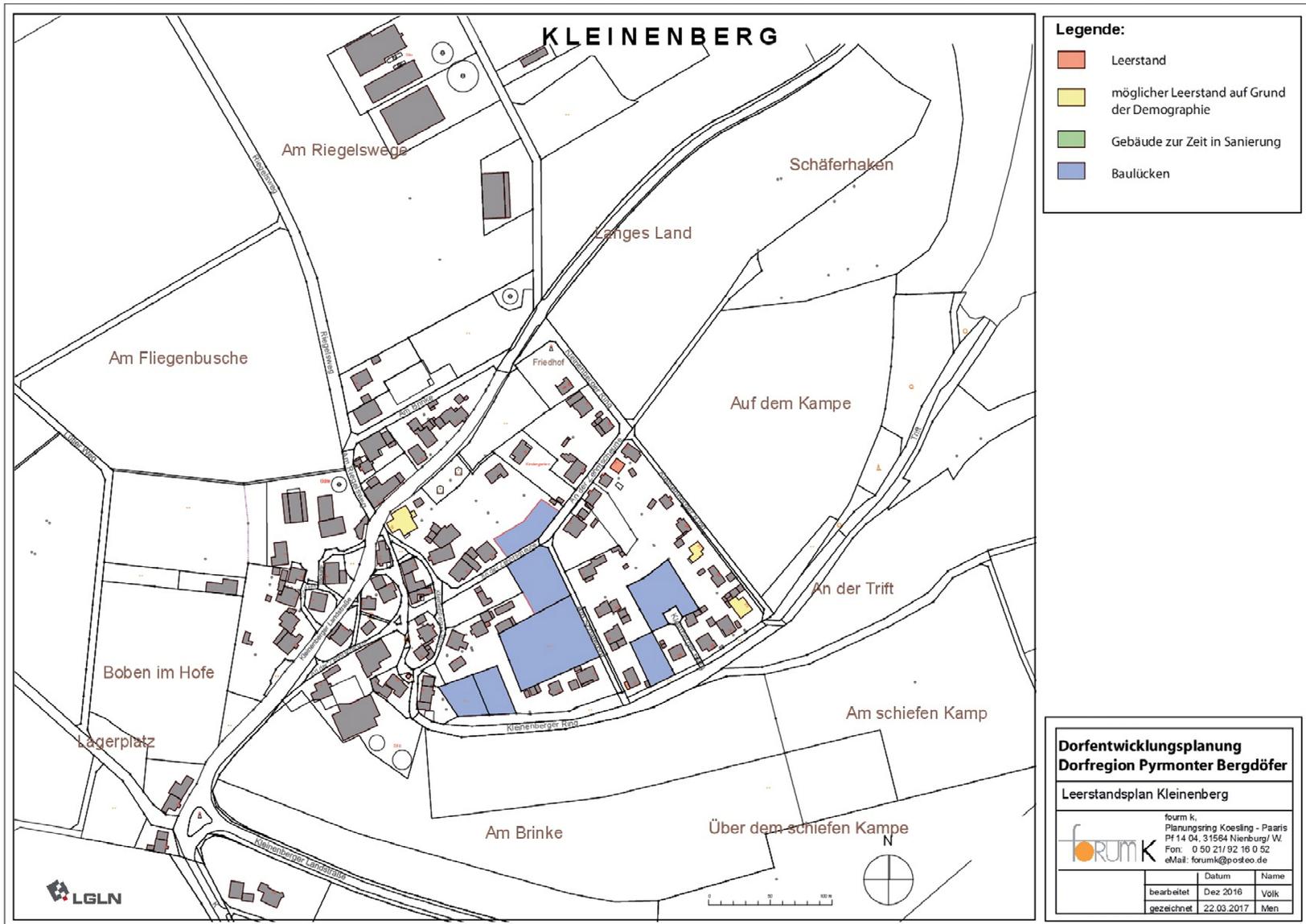
Leerstandsplan Baarsen

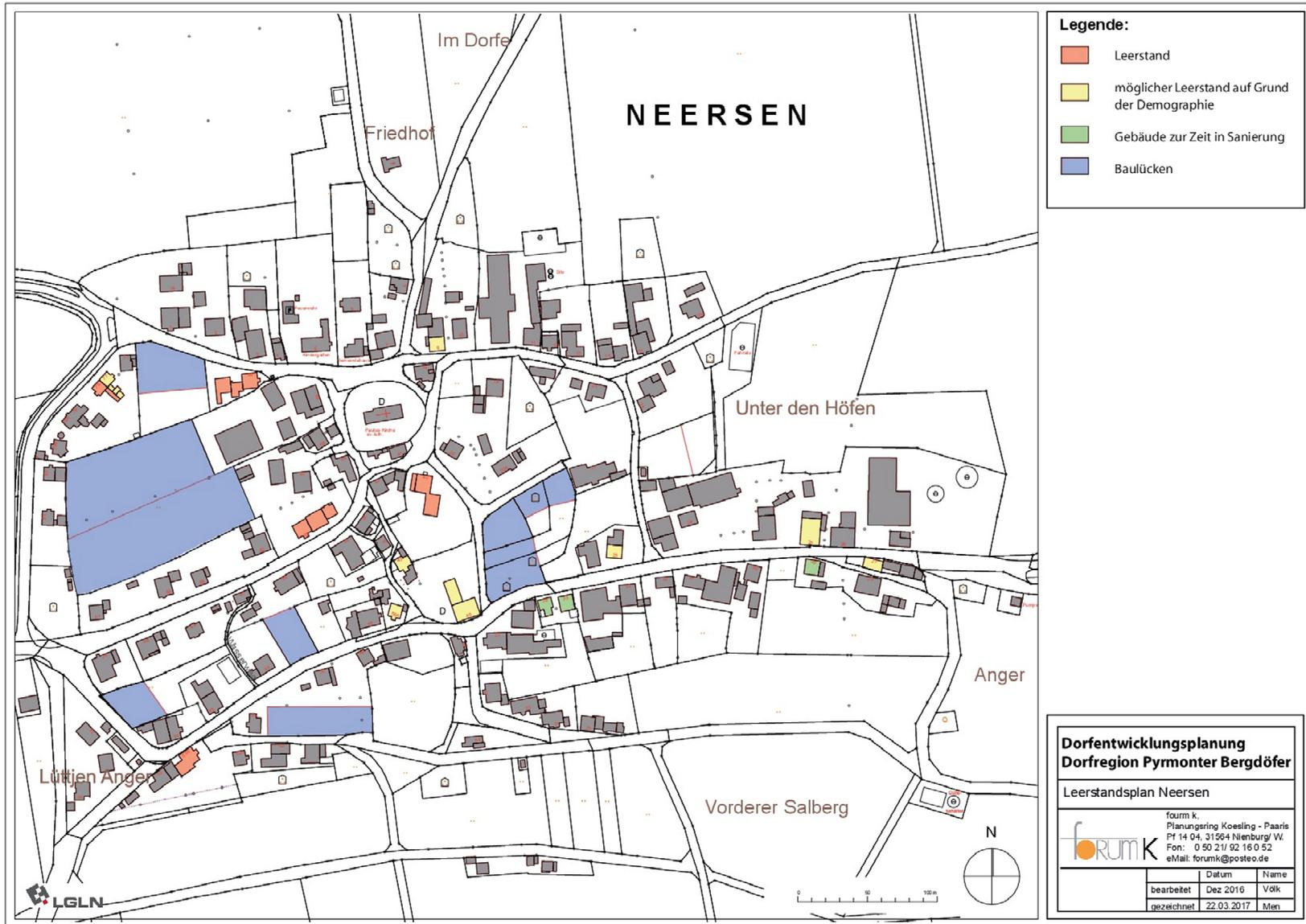
forum k.
Planungsbüro Koosling - Paaris
Pf 14 04, 31564 Nienburg/W.
Fon: 0 50 21/ 92 16 0 52
eMail: forumk@posteo.de

	Datum	Name
bearbeitet	Dez 2016	Völk
gezeichnet	22.03.2017	Men









Legende:

- Leerstand
- möglicher Leerstand auf Grund der Demographie
- Gebäude zur Zeit in Sanierung
- Baulücken

**Dorfentwicklungsplanung
Dorfregion Pymonter Bergdöfer**

Leerstandsplan Neersen

forum k.
Planungsbüro Koelling - Paaris
Pf 14 04, 31554 Nienburg/ W.
Fon: 0 50 211 92 16 0 52
eMail: forumk@posteo.de

	Datum	Name
bearbeitet	Dez 2016	Volk
gezeichnet	22.03.2017	Men



Pyrmonter Bergdörfer



III. Quellenverzeichnis

- ⇒ Statistik der Stadt Bad Pyrmont; Einwohner der Stadt Pyrmont (Haupt- und Nebenwohnungen)
- ⇒ Statistik der Demographischen Entwicklung der Stadt Bad Pyrmont zum Förderantrag der Dorfentwicklung Pyrmonter Bergdörfer, Anhang zum Förderantrag)
- ⇒ Statistik der Altersstruktur in der Dorfregion „Pyrmonter Bergdörfer“ 2013 der Stadt Bad Pyrmont zum Förderantrag der Dorfentwicklung Pyrmonter Bergdörfer, Anhang zum Förderantrag
- ⇒ Schreiben des Landkreises von 12.12.2016 zu Bürgerbusse im Landkreis Hameln-Pyrmont

Internetseiten:

- Digitale Agenda der Bundesrepublik Deutschland; Handlungsfeld Digitale Infrastrukturen (https://www.digitale-agenda.de/Webs/DA/DE/Handlungsfelder/1_DigitaleInfrastrukturen/digitale-infrastrukturen_node.html;jsessionid=00FEE453EAE2A8592D20AC53323C8439.s1t2)
- Information zu Anrufsammeltaxi im Nahverkehrsverbund Hameln -Pyrmont (<http://www.oeffis.de/cms/ast.html>)
- Niedersächsisches Programm zur Stärkung der Pflege im ländlichen Raum, im Niedersächsisches Landesamt für Soziales ,Jugend und Familie, Juli 2016 (http://www.soziales.niedersachsen.de/startseite/soziales_gesundheit/gesundheits_und_pflegerstellung_ambulanten_pflegerstellung_im_laendlichen_raum/staerkung-der-ambulanten-pflegerstellung-im-laendlichen-raum-144858.html)
- Bestimmungen über die Gewährung von Zuwendungen für die Beschaffung von neuen Bürgerbusfahrzeugen in Niedersachsen. Stand 03.2017
Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft ,Arbeit und Verkehr, (http://www.zvbn.de/bibliothek/data/2011_Bestimmungen_Buegerbus-Foederung.pdf)
- Pro BürgerBus Niedersachsen, Ideen und Hinweise zur Gründung von Bürgerbusvereinen (<https://www.pro-buegerbus-nds.de/>)

Pyrmonter Bergdörfer



Literaturhinweise:

- ▶ Gestaltung der Daseinsvorsorge im demographischen Wandel für das Gebiet der Regionalen Entwicklungskooperation Weserbergland *plus*, Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse und Konsequenzen für die regionale und kommunale Entwicklungspolitik.
Hrsg.: Niedersächsisches Institut für Wirtschaftsforschung, Nov.2009
Prognose der Bevölkerungsentwicklung 2010 bis 2030 für das Gebiet der Regionalen Entwicklungskooperation Weserbergland *plus*,
Gutachten im Auftrag der Regionalen Entwicklungskooperation Weserbergland *plus*
Hrsg.: Niedersächsisches Institut für Wirtschaftsforschung, März 2011
- ▶ Wohnungs- und Standortprognose 2030 für Niedersachsen,
CIMA Institut für Regionalwirtschaft GmbH, im Auftrag der Niedersächsischen Investitions- und Förderbank, Dez 2012
- ▶ Nahverkehrsplan 2012 des Landkreises Hameln-Pyrmont
In Zusammenarbeit mit Verkehrsgesellschaft Hameln-Pyrmont mbH
Hrsg.: Landkreis Hameln-Pyrmont Febr.2012
- ▶ Integrierte Mobilitätskonzepte zur Einbindung unterschiedlicher Mobilitätsformen in ländlichen Räumen. Hrsg.: Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, BBSR, Berlin 2016
- ▶ Basisanalyse zur Identifizierung spezifischer Handlungsbedarfe für fünf Regionen in Niedersachsen, Teil B Region Leine Weser,
Hrsg.: Niedersächsisches Institut für Wirtschaftsforschung, März 2014
- ▶ Bestandsanalyse von flexiblen Angeboten und Bürgerbussen in der Metropolregion Hamburg.
KCW/Interlink/Märtens Consult, Hrsg.: Kreis Ostholstein für die Metropolregion Hamburg, Jan.2016
- ▶ Regionales Entwicklungskonzept für die LEADER-Region östliches Weserbergland
„Zukunft gemeinsam bewegen“
- ▶ Regionalstrategie Daseinsvorsorge, Denkanstöße für die Praxis,
Hrsg.: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, BBSR, April 2011
- ▶ Installieren multipler Häuser als gemeinschaftlicher Stützpunkt von
Dienstleistung und Nachbarschaft in ländlichen Regionen in der vom Demographischen Wandel besonders betroffenen Modellregion "Stettiner Haff", Jana-Reichenbach-Behnisch u.a.
- ▶ Bedarfsplan Kindertagesstätten & Tagespflege 2016 -2021,
Hrsg.: Landkreis Hameln-Pyrmont Mai 2016

Pyrmonter Bergdörfer

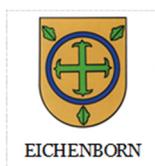


- ▶ Freiwilliges Engagement in Deutschland, Zusammenfassung zentraler Ergebnisse des 4. Deutschen Freiwilligensurvey 2014, Hrsg.: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Dez 2016
- ▶ Länger zuhause Leben, Ein Wegweiser für das Wohnen im Alter;
Hrsg: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; Okt 2014
- ▶ Engagement für die Region, Projekte des bundesweiten Wettbewerbs, Zukunft Land Leben
Hrsg.: Netzwerk ländlicher Räume, Okt.2010
- ▶ Generali Engagementatlas 2015, Rolle und Perspektiven Engagement unterstützender Einrichtungen in Deutschland,
Hrsg.: Institut für sozialwissenschaftliche Analysen und Beratung
- ▶ Regionale Handlungsstrategie Leine Weser 2014-2020,
Hrsg.: Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser. Hildesheim 2014

Pyrmonter Bergdörfer



BAARSEN



EICHENBORN



GROSSENBERG



KLEINENBERG



NEERSEN

IV. Abbildungs-, Karten- und Tabellenverzeichnis

Textband Seite

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage im Raum	2
Abb. 2:	Beteiligungs- und Zeitplan zur Erarbeitung des Dorfentwicklungsplanes für die Dorfregion Pyrmonter Bergdörfer	4
Abb. 3:	Auszug aus dem Nds. Landesraumordnungsprogramm	5
Abb. 4:	Auszug aus dem regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Hameln-Pyrmont	18
Abb. 5:	Lage des Eichenborner Siedlungssplitters „Wilhelmstal“	23
Abb. 6:	Bevölkerungsentwicklung in den Pyrmonter Bergdörfern	28
Abb. 7:	Altersaufbau der Bevölkerung	29
Abb. 8:	Voraussichtliche demografische Entwicklung der Bevölkerung in der Dorfregion	30
Abb. 9:	Altersaufbau der Bevölkerung 2010 und 2030 im Landkreis Hameln-Pyrmont	31
Abb. 10:	Darstellung der Leitziele	102

Kartenverzeichnis

Bestandsaplan Baarsen	33
Bestandsaplan Eichenborn	34-35
Bestandsaplan Großenberg	36
Bestandsaplan Kleinenberg	37-38
Bestandsaplan Neersen	39
Aktivzonen Baarsen	50
Aktivzonen Eichenborn	54
Aktivzonen Kleinenberg	56
Aktivzonen Großenberg	59
Aktivzonen Neersen	62
Gebäudebestand/ortsbildprägende Gebäude Baarsen	68
Gebäudebestand/ortsbildprägende Gebäude Eichenborn	69
Gebäudebestand/ortsbildprägende Gebäude Großenberg	70
Gebäudebestand/ortsbildprägende Gebäude Kleinenberg	71
Gebäudebestand/ortsbildprägende Gebäude Neersen	72
Öffentliche Maßnahmen Baarsen	125
Öffentliche Maßnahmen Eichenborn	127
Öffentliche Maßnahmen Großenberg	129
Öffentliche Maßnahmen Kleinenberg	131
Öffentliche Maßnahmen Neersen	133
Öffentliche Maßnahmen außerhalb der Kernorte	134

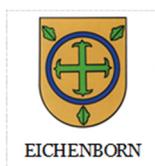
Pyrmonter Bergdörfer



Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Bürgerbeteiligungsverfahren im Rahmen der Aufstellung des Dorfentwicklungsplanes	5
Tab. 2:	Verbindliche Bauleitplanung in den Ortschaften	25
Tab. 3:	Bevölkerungsentwicklung 1997 bis 2016	27
Tab. 4:	Leerstand in der Bergdorfregion	49
Tab. 5:	Ergebnis der Gebäudeerfassung in der Bergdorfregion	66
Tab. 6:	Gebäudemängel	67
Tab. 7:	Angaben zur Landwirtschaft	78
Tab. 8:	Übersicht über Ziele und Maßnahmen im Handlungsfeld „Lokale Wirtschaft“	109
Tab. 9:	Votum der Bevölkerung zu den öffentlichen Maßnahmen	113
Tab. 10:	Maßnahmengruppen der votierten öffentlichen Maßnahmen	117
Tab. 11:	Reihenfolge der Maßnahmen aus Sicht der Dorfbevölkerung	119
Tab. 12:	Reihenfolge der Maßnahmen für die Dorfregion aus planerischer Sicht	121
Tab. 13:	Prirorität, Maßnahmenkosten und Träger	160

Pyrmonter Bergdörfer



V. Ergebnisse der haushaltsbezogenen Bürgerbefragung

Auswertung:

Gesamtanzahl 636 ausgegebene Fragebögen

Rücklauf 99 Fragebögen = 15,56 % Rücklauf

Fragen zur gemeindlichen Entwicklung

Wie schätzen Sie die Entwicklung des demografischen Wandels für die Pyrmonter Bergdörfer ein? In welchen Bereichen der Infrastruktur und bei welchen Dienstleistungsangeboten bemerken Sie bereits heute negative Veränderungen?

	Sehr stark	Stark	Weniger	Gar nicht
Hausärztliche Versorgung	22	32	27	10
Kinderbetreuung	2	12	45	23
Schule/Bildung	3	21	46	15
Bildungsangebote für Erwachsene	19	26	23	15
Erreichbarkeit von Einkaufsmöglichkeiten	23	38	27	8
Angebote öffentlicher Verkehrsmittel	13	41	32	7
Betreuung /Pflege älterer Menschen	8	25	40	16
Sport (Vereine)	11	44	31	6
Kultureinrichtungen	19	31	18	16
Feuerwehr	20	27	24	19
Ehrenamtlich getragene soziale Dienste	8	30	35	12
Kirche	1			
Spielplätze		1		

2. In welchen Bereichen der Infrastruktur und bei welchen Dienstleistungsangeboten **rechnen Sie in den kommenden Jahren** mit negativen Veränderungen?

(Die drei unteren Felder stehen bei Bedarf zur Ergänzung der Liste zur Verfügung.)

	Sehr stark	Stark	Weniger	Gar nicht
Hausärztliche Versorgung	39	29	14	9
Kinderbetreuung	11	40	25	8
Schule/Bildung	23	40	18	5
Bildungsangebote für Erwachsene	26	31	17	10

Pyrmonter Bergdörfer



Erreichbarkeit von Einkaufsmöglichkeiten	26	32	18	9
Angebote öffentlicher Verkehrsmittel	24	35	24	5
Betreuung /Pflege älterer Menschen	19	26	35	8
Sport (Vereine)	23	35	19	4
Kultureinrichtungen	25	30	16	11
Feuerwehr	27	37	14	11
Ehrenamtlich getragene soziale Dienste	19	40	17	9
Spielplätze	1			

3. Verbinden Sie, bezogen auf die Pyrmonter Bergdörfer, mit dem demographischen Wandel auch Chancen?

- Nein - 44
- Ja und zwar in Bezug auf:
 - Altersgrenzen in der Freiwilligen Feuerwehr beseitigen/verschieben, Ältere in Vereinen mehr einbeziehen
 - Alternative und ökologische Aspekte
 - Aufbau von Pflegediensten
 - Angebote für ältere Menschen 2
 - Ballungsraum „Wissen“ im handwerklichen Bereich durch Erfahrungsschatz
 - Bessere Mobilfunkverbindung
 - Betreutes Wohnen
 - Erhalt der Schule/Kindergarten 2
 - Erhalt von Gebäuden und Flächen durch Zuzug, Mehrgenerationenhäuser 2
 - Freizeitangebote, Treffpunkt für junge Leute 3
 - Gratis Monatskarte Bus/Schwimmbad für Ältere
 - Günstiger Wohnraum 4
 - Junge Leute mehr einbeziehen 2
 - Nachmittagsbetreuung für Kinder 2
 - Tourismus 4
 - Umdenken/Solidarität der ansässigen Bewohner/Gemeinschaftsgefüge 8
 - Vereine erhalten
 - Verkehrsmittel 2
 - Zuzug junger Familien / Vermeidung von Leerstand 11
 - Zusammengehörigkeitsgefühl 2

Pyrmonter Bergdörfer



4. Welches Thema liegt Ihnen bei der Dorfentwicklung besonders am Herzen?

Wünsche bei der Dorfentwicklung/Ortsbildverbesserung:

- | | |
|---|----|
| • Ärztliche Versorgung | 4 |
| • Aktive Dorfgemeinschaft (z.B. Vereine, Feuerwehr, Interessengemeinschaft) | 16 |
| • Angebote für junge Menschen/Jugendliche | 7 |
| • Backhaus am Löschteich bauen | 3 |
| • Bankautomat | 3 |
| • Auffällige Häuser sanieren oder abreißen | 4 |
| • Baugebiete ausweisen | |
| • Beleuchtung | |
| • Bessere Dienstleistungsangebote | 1 |
| • Biotope | |
| • Brauchtumspflege | 2 |
| • Dorfgemeinschaftshaus, es gibt keine Gaststätte mehr | 24 |
| • Dorfplatz (Neugestaltung) | 3 |
| • Einkaufsmöglichkeiten (u.a. Dorfladen, Fahrdienst für Ältere) | 12 |
| • Erhalt/Verbesserung der Lebensqualität (Lärmprüfung z.B. durch Windkraftanlagen) | 2 |
| • Erhalt Kindergarten, Kinderspielkreis, Grundschule | 20 |
| • Erhalt des sozialen Gefüges, Durchschnitt der Gesamtbevölkerung in sozialer und ethnischer Hinsicht | |
| • Erhalt des dörflichen Charakters | 4 |
| • Erneuerung der Toilettenanlage der Mehrzweckhalle | |
| • Fahrrad-Wanderweg muss saniert werden (Windmühle Richtung Baarsen und Eichenborn) | 2 |
| • Förderung des Fremdenverkehrs | 2 |
| • Freizeit- und Bildungsangebote im Alter (z.B. Computerkurse) | |
| • Für Familien/junge Leute attraktiver machen | 10 |
| • Gaststätte | 2 |
| • Gepflegtes, modernes Erscheinungsbild der Ortschaften / Attraktivität | 5 |
| • Geschwindigkeitsbegrenzung an Ortsein- und -ausgängen Richtung Lichtenberg (Verkehrinsel) | 2 |
| • Gestaltung der Seitenflächen im Ortseingangsbereich L 426 | |
| • Glockenturm auf dem Friedhof | |
| • Grillplatz „Dränke“ benötigt Toilettenanlage (s. Kleinenberg) | 2 |
| • Hausnummernhinweis an den Hauptstraßen | |
| • Hauswirtschaftliche Versorgung für ältere Menschen | 2 |
| • Individualität alter Bausubstanz ohne Baustruktur zu zerstören | 2 |
| • Infrastruktur | 3 |
| • Internetgeschwindigkeit | |
| • Kaufförderung für sanierungsbedürftige Objekte | 1 |
| • Kinderspielplatz Neugestaltung | 2 |

Pyrmonter Bergdörfer



- Kultur 11
- Leerstand vermeiden (z. B. durch Zuzug) 11
- Naturschutz / Renaturierung 4
- Mehrzweckhalle
- Obstbäume/Streuobstwiesen/ Blühflächen 3
- Öffentliche Verkehrsmittel/Bürgerbus/Pendlerbank (registrierte Fahrer) 14
- Parkplatzsituation Grundschule Baarsen
- Radwegeverbindung der Ortschaften
- Seniorenbetreuung 2
- Sozialverhalten
- Straßen/Wegeerhalt /-ausbau 3
- Tierschutz- und -haltung ‚Nutztiere‘ 2
- Tretbecken instandsetzen
- Unterhaltung Friedhof, öffentliche Flächen u. Plätze 2
- Verkaufswagen / Lieferdienst 4
- Verkehrsanbindung (z.B. an Bad Pyrmont) 3
- Verkehrsberuhigte Zonen / Verkehrsberuhigung 3
- Wanderkonzept
- Zentraler, sicherer Platz im Bereich Durchgangsstr., Beleuchtung Bushaltestelle

5. Wären Sie bereit, eigene Flächen für die Dorfgemeinschaft zur Verfügung zu stellen, z. B. für Anpflanzungen?

- ja 33
- nein 43
- da keine vorhanden 9

6. Wären Sie bereit, die Unterhaltung von gemeinschaftlichen Anlagen im Rahmen freiwilliger, ehrenamtlicher Arbeit oder auch anderweitig aktiv oder passiv zu unterstützen?

- ja 85
- nein 4

Weitere Anregungen: bitte auf der Rückseite notieren.

Pyrmonter Bergdörfer



BAARSEN



EICHENBORN



GROSSENBERG



KLEINENBERG



NEERSEN

Private Dorferneuerungsmaßnahmen:

Baarsen:	9 (152)	=	5,9 %
Eichenborn:	9 (135)	=	6,7 %
Großenberg:	8 (101)	=	7,9 %
Kleinenberg:	2 (99)	=	2,0 %
Neersen:	11 (149)	=	7,4 %

Baukonstruktive Sicherungsmaßnahmen (Fundamente; tragende Bauteile etc.)								5
Dacherneuerung (einschl. Unterkonstruktion)								24
Photovoltaik/erneuerbare Energie								1
Fassadenerneuerung/-gestaltung								22
Erneuerung von Fenstern/Türen/Toren								17
Freiflächengestaltung/Entsiegelung								7
Erneuerung von Hecken/Zäunen								16
Bepflanzung/Begrünung								6
Nutzungsänderung beabsichtigt						Ja: 9	Nein: 25	
Geplant:	2018:	8	2019:	3	2020:	3	2021:	2

Welche:

- Umnutzung des ehemaligen Gasthauses „Zur Windmühle“ für die Dorfgemeinschaft. Es bestehen behinderten gerechte Einrichtungen, Ausbaupotential für beeinträchtigte ältere Menschen.
- Umnutzung Stallgebäude in Wohnfläche
- Dachbodenausbau
- Wirtschaftsgebäude in Wohngebäude
- Mehrgenerationenhaus, Gemeinschaftsräume
- Ferienwohnung
- Stall zur Werkstatt
- Scheune als Garage
- Abriss von Stallgebäuden, danach Umgestaltung der Abrissfläche

Pyrmonter Bergdörfer



Fragen zur Infrastruktur (freiwillige Angaben)

1. Wie viele Personen leben in Ihrem Haushalt? 257 Personen

2. Wie viele Personen Ihres Gesamthaushalts sind

<input type="checkbox"/>	Arbeitnehmer	(117 Personen)
<input type="checkbox"/>	Arbeitgeber	(3 Personen)
<input type="checkbox"/>	Freiberufler	(4 Personen)
<input type="checkbox"/>	Handwerker	(2 Personen)
<input type="checkbox"/>	Landwirt	(8 Personen)
<input type="checkbox"/>	mithelfende Familienmitglieder	(8 Personen)
<input type="checkbox"/>	Schüler/Studenten	(41 Personen)
<input type="checkbox"/>	Rentner/Pensionäre	(54 Personen)
<input type="checkbox"/>	Hausfrau/-mann	(6 Personen)
<input type="checkbox"/>	Kleinkinder	(7 Personen)
<input type="checkbox"/>	sonstige	(2 Personen)

3. Arbeiten Sie in

<input type="checkbox"/>	Vollzeit ?	(89 Personen)
<input type="checkbox"/>	Teilzeit ?	(37 Personen)
<input type="checkbox"/>	Minijob	(1 Personen)

4. Damit wir die **Infrastruktur** richtig beurteilen können möchten wir gerne wissen, in welcher Ortschaft Sie hauptberuflich arbeiten

<input type="checkbox"/>	am Ort	(Personen)
<input type="checkbox"/>	in der Stadt	(Personen)
<input type="checkbox"/>	außerhalb → in:	(Personen)
	(Personen)
<input type="checkbox"/>	in welchen Berufen	
<input type="checkbox"/>	zu 4. siehe separate Aufstellung (Anlage).....	

5. Wie erreichen Sie Ihren Arbeitsplatz?

<input type="checkbox"/>	mit öffentlichen Verkehrsmitteln	(8 Personen)
<input type="checkbox"/>	mit dem Pkw	(99 Personen)
<input type="checkbox"/>	zu Fuß	(10 Personen)
<input type="checkbox"/>	mit dem Fahrrad	(2 Personen)
<input type="checkbox"/>	Homeoffice	(2 Personen)

6. Wenn Sie eine Hofstelle haben
 - a) Nutzen Sie Ihre Hofstelle bzw. Ihren Hof als

<input type="checkbox"/>	landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb	5
<input type="checkbox"/>	landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb	5

Pyrmonter Bergdörfer



BAARSEN

EICHENBORN

GROSSENBERG

KLEINENBERG

NEERSEN

- | | | |
|--------------------------|----------------|----|
| <input type="checkbox"/> | Gewerbebetrieb | |
| <input type="checkbox"/> | Wohnstätte | 24 |

b) Haben Sie Ihre Wohnung in einem ehemaligen, für Wohnzwecke ausgebauten

- | | | |
|--------------------------|--------------------|----|
| <input type="checkbox"/> | Wirtschaftsgebäude | 21 |
| <input type="checkbox"/> | oder Nebengebäude? | 3 |

c) Wäre eine Umnutzung für Sie denkbar?

- | | | |
|--------------------------|------|----|
| <input type="checkbox"/> | ja | 11 |
| <input type="checkbox"/> | nein | 28 |

Anlage

Arbeitsorte

- | | | |
|---|-------------------------|----|
| - | am Ort | 18 |
| - | in der Stadt | 54 |
| - | Aerzen | 1 |
| - | Bad Pyrmont | 3 |
| - | Barntrop | 2 |
| - | Blomberg | 4 |
| - | Bodenwerder | 2 |
| - | Emmerthal | 1 |
| - | Gütersloh | 1 |
| - | Hameln | 16 |
| - | Hannover | 3 |
| - | Holzminden | 2 |
| - | Ibbenbüren | 2 |
| - | Lemgo | 1 |
| - | Lügde | 3 |
| - | Polle | 1 |
| - | Ratzeburg | 2 |
| - | Rinteln | 1 |
| - | Schieder-Schwalenberg | 2 |
| - | Springe | 1 |
| - | Steinheim | 1 |
| - | Ständig wechselnde Orte | 3 |

Pyrmonter Bergdörfer



Berufe

- Akustik + Trockenbauer	
- Angestellte/r	5
- Arzthelferin	
- Bankkauffrau	
- Bauzeichner	
- Bürokauffrau	2
- Chefarztsekretärin	
- Dienstleistungen	4
- Disponent	
- Elektroingenieur	
- Elektroniker	
- Finanzwirt	
- Floristin	
- Handel	3
- Industrie	2
- Industriekauffrau	
- Industriemechaniker	
- Ingenieur	2
- Integrationshelferin	
- Kauffrau	
- Kfz-Mechaniker/Meister	2
- Klimatechnik	
- Kraftfahrer	2
- Krankenpflege	5
- Lagerverwalter/-angestellter	3
- Landwirt	4
- Logistik	
- Maurer	
- Mechatroniker Kälteanlagen	
- Medizinische Angestellte/r	3
- Meister Schraubenfertigung	
- Musiker/in	
- Pädagogische Mitarbeiterin	
- Physiotherapeutin	
- Pflege u. Betreuung von Behinderten	
- PKA	
- Polier	
- Produktionsmitarbeiterin	
- Reinigung	
- Sachverständiger	
- Schauwerbegestalterin	
- Schlosser	
- Selbständiger Finanzwirt	

Pyrmonter Bergdörfer



- Steuerberater
 - Techn. Angestellter
 - Tischler
 - Verkauf
 - Versicherungsangestellte
 - Vertriebsingenieur
 - Verwaltung/Öffentlicher Dienst
 - Verwaltungsangestellte/r
 - Zahntechniker
- 3
- 6

Pyrmonter Bergdörfer



VI. Befragungsergebnisse zum ländlichen Tourismus

AK ländlicher Tourismus Pyrmonter Bergdörfer

Kurz-Fragebogen für weitere Überlegungen zur Stärkung des ländlichen Tourismus in den Bergdörfern - Auswertung -

1. Welchen Bezug haben Sie zum Tourismus?

- keinen **12**
- gering **1**
- allgem. positiv eingestellt **3**
- Dorf- u. Landschaftsgestaltung IG
- ehem. Angestellter Kur- u. Verkehrsbetriebe BP
- Ferienwohnung (Vermieter/Eltern/gehabt) **5**
- Ratsherr/Ortsvorsteher

2. Was verbinden Sie spontan mit den Pyrmonter Bergdörfern?

- ausgedehnte Wanderwege
- Dorferhaltung
- Entschleunigung
- fehlende Tourismus Infrastruktur
- Fußballverein
- gute Luft/Wind **4**
- gute/schöne Aussicht / weite Sicht **10**
- Heimat **2**
- intakte Dorfgemeinschaft **2**
- Kirche
- Lage/Umgebung **3**
- Landschaft **10**
- Natur **11**
- Rapsblütenfest
- Ruhe **8**
- Tiere

Pyrmonter Bergdörfer



3. Welche Sonderaktionen oder bes. Angebote für Touristen können sie einbringen?

- keine **16**
- Fahrradverleih
- Ferienwohnungen vermieten (evtl.) **4**
- geführte Wanderungen
- Geocaching-Touren
- Persönliches Engagement / Ehrenamt **5**
- Rastplatz/Ausflugsziel mit Snacks
- sportliche Betätigungen
- Veranstaltungen im DGH organisieren
- Wanderwege ?

4. Welchen Beitrag können Sie zur weiteren Entwicklung des Tourismus leisten?

- keinen **16**
- auf Umweltschutz (-verschmutzung) achten **2**
- Ausbau der Treffen im DGH
- evtl. offene Kirche
- Gastronomie und Events aus der IG
- geführte Reitausflüge
- geführte Wanderungen
- Kirchenkaffee
- Mitglied im Verkehrsverein BP
- Persönliches Engagement / Ehrenamt **4**
- Planung Kompensation Windräder
- Toilettennutzung im Gemeindehaus

5. Welche Freizeitangebote sollten Ihrer Meinung nach geschaffen oder weiterentwickelt werden?

- Ausflugsziele
- Bänke und Tische an Rastplätzen
- Boßeln
- DGH
- Dorfzentrum mit Infostand, Bäckerei und Kinderspielmöglichkeiten
- E-Bike-Station **2**
- Einkaufsmöglichkeiten
- Fahrradwege **2**
- Ferienwohnungen
- Gaststätte/Einkehrmöglichkeiten **5**
- geführte Radtouren **2**

Pyrmonter Bergdörfer



- geführte Wanderungen **3**
- Geocaching-Routen
- Jugendraum/Jugendtreff/Kinder- u. Jugendprojekte **3**
- Kletterpark **2**
- Kostenlose Busfahrten für Schüler während der Ferien (Schülerschein)
- Laufgruppe
- Mountainbike-Strecke **2**
- Niedrigseilgarten
- Öffentliche WC's
- Spielenachmittage für Kinder
- Sportangebot **4**
- Stellplätze für Wohnmobile
- Vorträge/Unterhaltung/Informationsveranstaltungen
- Wanderkarte erstellen
- Wanderwege (auch Beschriftung und Vermarktung) **7**

6. Ihr Bezug zu Ihrem Ortsteil

	sehr stark	stark	eher weniger	gar nicht
a) Ich identifiziere mich mit der Stadt Bad Pyrmont	4	13	11	1
b) Ich identifiziere mich mit meiner Ortschaft	15	12	2	<input type="checkbox"/>

7. Insgesamt gesehen fühle ich mich in meinem Ortsteil sehr wohl:

11 stimmt genau **16** stimmt **1** stimmt weniger

8. Welche Bedeutung messen Sie der Naturnähe und attraktiven Landschaft für die zukünftige Entwicklung der Dorfregion Pyrmonter Bergdörfer bei?

25 sehr wichtig **3** wichtig

Pyrmonter Bergdörfer



9. Ihre Einschätzung zu folgenden Themen:

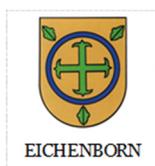
sehr zufrieden weniger
zufrieden unzufrieden
zufrieden zufrieden kann ich
nicht
beantworten

ORTSBILD UND NATUR					
a Natur und Landschaft	9	12	4	2	<input type="checkbox"/>
b Ortsbild (in meinem Wohnort)	1	12	14	1	<input type="checkbox"/>
c Grünflächen u. Landschaftsbild	2	14	9	4	<input type="checkbox"/>
FREIZEIT, KULTUR UND TOURISMUS					
d Sportangebote	1	4	15	5	4
e Radfahrmöglichkeiten	2	16	6	5	1
f Mountainbike	1	5	3	2	16
g Wander- u. Spazierwege	3	18	4	2	<input type="checkbox"/>
h Schlechtwetterangebote	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1	5	6
i Grill- u. Rastplätze	4	14	7	2	2
j Angebot u. Qualität	1	15	6	3	4
der Spielplätze					
k Traditions-, Geschichts- und Brauchtumspflege		7	10	3	9
l Gemeindliche Großveranstaltungen wie z.B. Rapsblütenfest	2	10	12	2	2
m Treffpunkte	1	3	3	5	1

10. Welche Bedeutung messen Sie der Naturnähe und attraktiven Landschaft für die zukünftige Entwicklung der Dorfregion Pyrmonter Bergdörfer bei?

21 sehr wichtig 6 wichtig

Pyrmonter Bergdörfer



VII. Teilnehmer/-innen an Informationsveranstaltungen im Rahmen der Aufstellung des Dorfentwicklungsplanes sowie im Intranet des Büros

Teilnehmer/-innen:

Barmeier, Christian	Klostermann, Jochen	Stracke, J.
Barmeier, Marietta	Köhler, Frank	Struck-Meyer, Käte
Brankov, Dieter	Lönnecker, Jan	Swoboda, Anke
Brankov, Lisa	Lönnecker, Jörn	Thale-Bombien, Anke
Brenkov, Willi	Lönnecker, Karl-Heinz	Thale-Bombien, Lennard
Brankov-Stein, Melanie	Lönnecker, Marion	Thielke, Ernst
Deppenmeier, Martina	LönneckerNicole	Thielke, Michael
Deppenmeier Ralf	Lunburg, Harry	Tutsch, Daniel
Deppenmeier, Sandra	Lunburg, Rico	Tutsch-Watermann, Katrin
Deppenmeier, Wolfgang	Lunburg, Sarah	Vogt, Ute
Eggert, Michael	Mathe, Rüdiger	von der Heide, Frank
Eickermann, Friedrich	Meier, Helmut	von der Heide, Gerhard
Frede, Andre	Mergel, Wolfgang	von der Heide, Georg
Frede, Dana	Meyer, Carsten	von der Heide, H.
Frede, Richard	Meyer, Rüdiger	von der Heide, Nico
Geibel, Heiko	Michel, Ute	von der Heide, Paul
Gerlach, Heike	Mönchmeyer, Nadine	von der Heide, Ulrich
Gräbner, Larissa	Müller, Frank	von der Heide, Walter
Grages, Anja	Nottbohm, Helga	von der Heide, Wolfgang
Grewe, Harald	Nottbohm, Stephan	Watermann, Anna
Gross, Melanie	Pook, Doris	Warnecke, Wolfgang
Hallermann, Uwe	Reese, Marion	Wiebrauck, Jürgen
Holzwert, Alexander	Reese Ulrich	Wöltje, Berthold
Hubert, Michael	Rumpel, Kathrin	Wöltje, Dirk
Jobke, Klauder, Rosi	Sander, Anita	Wöltje, Frank
Keuneke, Dieter	Schake, Ralf	Wöltje, Martina
Keuneke, Dirk	Scheer, Thomas	Wöltje, Michael
Keuneke, Heidi	Schmidtmeier, Jörn	Wöltje, Nicole
Keuneke, Jörn	Schmidtmeier-Stück, Anja	Wöltje, Stefan
Kilian, U.	Schössler, Stefan	Zurmühlen, Ludwig
Kirindassov, Ute	Stahlhut, Karsten	
Klein, Hildegart	Stein Christian	

Pyrmonter Bergdörfer

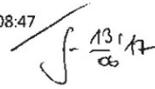


VIII. Trägerbeteiligung

a) Stellungnahmen der TÖB und von Einzeleinwendern

Goretzki, Thomas

Von: Mergel, Wolfgang
Gesendet: Dienstag, 13. Juni 2017 08:47
An: Goretzki, Thomas
Betreff: Projektsteckbrief



Guten Morgen,

bei dem Projektsteckbrief Nr. 38 passen Text und Bild nicht zusammen.

Text ist o.k. – das Bild zeigt aber nicht das in Frage kommende Gelände mit der Mauer gegenüber des Dorfgemeinschaftshauses, sondern den Brunnen unten im Dorf.

Gruß
Wolfgang Mergel

Pyrmonter Bergdörfer



GASCADE

GASCADE Gastransport GmbH, Kölnische Straße 106-112, 34119 Kassel

Stadt Bad Pyrmont
Herr Goretzki
Rathausstraße 1
31812 Bad Pyrmont



per E-Mail an: rathaus@stadt-pyrmont.de

Kurt Baier

Tel. 0561 934 1077

Bai / 2017.04195

Kassel, 14.06.2017

Fax 0561 934 2369

Leitungsrechte und -dokumentation

leitungsauskunft@gascade.de

BIL Nr.:

**Dorfregion Pyrmonter Bergdörfer Vorentwurf eines Dorfentwicklungsplanes
Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange - Abgabe von
Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken -
- Ihr Zeichen mit Schreiben vom 06.06.2017 -
Unser Aktenzeichen: 99.99.99.000.02361.17**

Sehr geehrter Herr Goretzki,

wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.

Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH,
NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir
Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt **nicht betroffen** sind. Dies schließt
die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

Unter <https://portal.bil-leitungsauskunft.de> steht Ihnen das kostenfreie Online-Portal BIL für
die Leitungsauskunft zur Verfügung. Dort werden Ihre Anfragen automatisch auf Betroffenheit
geprüft. So erfahren Sie umgehend, welche BIL Teilnehmer von Ihrer Anfrage betroffen sind und
welche Teilnehmer mit ihren Leitungen nicht im Anfragebereich liegen. Weitere Informationen
zum BIL-Portal erhalten Sie ebenfalls unter <http://bil-leitungsauskunft.de>.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem
Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen
Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.

Mit freundlichen Grüßen

GASCADE Gastransport GmbH
Leitungsrechte und -dokumentation



Kurt Baier

Pyrmonter Bergdörfer



Goretzki, Thomas

Von: Fahle, Helmut <HFahle@Schwager.de>
Gesendet: Montag, 19. Juni 2017 18:11
An: Goretzki, Thomas
Betreff: WG: Vorentwurf Dorfentwicklungsplan



Hallo Herr Goretzki,

vielen Dank für die Zusendung des o.g. Dorfentwicklungsplans bzw. den Hinweis. Zu den geplanten Maßnahmen möchten wir uns zunächst nicht äußern, wir hoffen das unsere Politiker hier die richtigen Entscheidungen treffen.

Allerdings haben wir dazu eine Frage:

Das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 sieht unter § 9 Tourismusbeiträge Absatz (1) vor, das Gemeinden, die ganz oder teilweise als Kurort, Erholungsort oder Küstenbadeort staatlich anerkannt sind, zur Deckung ihres Aufwandes für die Förderung des Tourismus, sowie für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen, einen Tourismusabgabe erheben können. Unter Absatz (6) wird beschrieben das die Aufwendungen der Kommunen zu 90% durch den sog. Kurbeitrag refinanziert werden können. Für den Fall einer möglichen Einführung einer Tourismusabgabe, können die Aufwendung aus dem Maßnahmenplan des Dorfentwicklungsplan, die in Teilen der Stärkung des Tourismus in den Bergdörfern dienen, den Aufwendungen der Stadt Bad Pyrmont hinzugerechnet werden?

Mit freundlichen Grüßen

Helmut Fahle

1. Vorsitzender
Werbegemeinschaft Bad Pyrmont
c/o Modehaus Schwager
Brunnenstr. 11-13
31812 Bad Pyrmont
Tel.: 05281 - 9870-22
Fax: 05281 - 9870-70
Mobil: 0160 / 533 99 55
eMail: hfahle@schwager.de

Die Informationen in diesem e-Mail sind ausschließlich für den Empfänger vorgesehen und können vertraulich sein. Der Inhalt darf nicht von jemand anderem als dem Empfänger zur Kenntnis genommen werden, es sei denn mit ausdrücklicher Erlaubnis des Empfängers.
Sollten Sie diese E-Mail versehentlich erhalten haben, bitten wir Sie, den Absender zu informieren und die Nachricht von Ihrem System zu löschen!

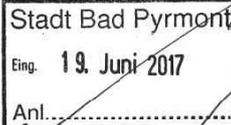
This email has been scanned for Computer viruses.

Pyrmonter Bergdörfer



Staatsbad Pyrmont • Postfach 1653 • D-31798 Bad Pyrmont

Stadt Bad Pyrmont
Postfach 16 64
31798 Bad Pyrmont



Heiligenangerstraße 6
31812 Bad Pyrmont
Telefon (0 52 81) 15 01
Fax: (0 52 81) 15-19 10
E-Mail: pede@staatsbad-pyrmont.de
Internet: www.staatsbad-pyrmont.de
Ust.-Id.Nr. DE 812809663
Durchwahl-Telefon: (0 52 81) 15-15 03
Ihr Ansprechpartner: Frau Pede
12. Juni 2017

Dorfregion Pyrmonter Bergdörfer
Vorentwurf eines Dorfentwicklungsplanes
Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange
Ihr Zeichen: I go-ml

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Blome,
sehr geehrter Herr Goretzki,

in der vorbezeichneten Angelegenheit kommen wir zurück auf Ihr Schreiben vom 06.06.2017.

Rein vorsorglich geben wir für die geplante Dorfentwicklung zu bedenken, dass auch durch künftigen Baumaßnahmen/Bodeneingriffe, eine Gefährdung der staatlich anerkannten Heilquellen von Bad Pyrmont auszuschließen und die Bestimmungen der Heilquellenschutzgebietsverordnung einzuhalten sind.

Mit freundlichen Grüßen

Niedersächsisches Staatsbad
PYRMONT
Betriebsgesellschaft mbH


Maik Fischer
Geschäftsführer u. Kurdirektor


i. A. Angela Pede

Briefkopf Pede-Fischer 2015 dotm
Niedersächsisches Staatsbad Pyrmont Betriebsgesellschaft mbH
Amtsgericht Hannover HRB 100794
Geschäftsführer u. Kurdirektor: M.Sc.-Ing., Dipl.-Kfm. Maik Fischer
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Stephan Kürsch
Stadtparkasse Bad Pyrmont IBAN: DE 97 2545 1345 0000 0012 30 BIC: NOLADE21PMT
Volksbank Hameln-Stadthagen eG IBAN: DE 80 2546 2160 0250 0000 00 BIC: GENODE33HMP



Pyrmonter Bergdörfer

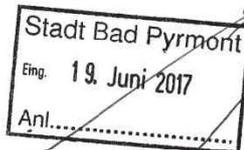


WSV.de

Wasserstraßen- und
Schiffahrtsverwaltung
des Bundes

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
Postfach 63 07 · 30063 Hannover

Stadt Bad Pyrmont
Postfach 16 64
31798 Bad Pyrmont



Generaldirektion
Wasserstraßen und
Schifffahrt
Standort Hannover
Am Waterlooplatz 5
30169 Hannover

Ihr Zeichen
I go-ml

Mein Zeichen
3300/213.2/11

Datum
14. Juni 2017

Susanne Herzberg
Telefon 0511 9115-3442
Telefax 0511 9115-3400

Zentrale 0511 9115-0
Telefax 0511 9115-3400
hannover.gdws@wsv.bund.de
www.wsv.de

Notruf
0571 6458-1100

Hochwassermeldedienst
0511 9115-3555

Dorfregion Pyrmonter Bergdörfer
Vorentwurf eines Dorfentwicklungsplanes
Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange
- Abgabe von Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken -

Ihr Schreiben vom 06.06.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) bestehen gegen die Dorfentwicklungspläne „Pyrmonter Bergdörfer“ keine grundsätzlichen Bedenken. Aufgrund der Entfernung zur Bundeswasserstraße Oberweser ist eine Beteiligung an den weiteren Verfahrensschritten nicht erforderlich.

Die Stellungnahme ist mit den zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Hann. Münden, Kasseler Straße 5, 34346 Hann. Münden abgestimmt.

Redaktionell weise ich auf die reformbedingt geänderten Bezeichnungen hin. Das „Wasser- und Schifffahrtsamt Hann. Münden“ heißt nunmehr „Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Hann. Münden“ und anstelle „Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mitte“, lautet es Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Standort Hannover“, die jeweiligen Anschriften sind gleich geblieben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Bankverbindung
Bundeskasse Trier
Dienstszitz Kiel
IBAN: DE18 2000 0000 0020
0010 66
BIC: MARKDEF 1200

Seite 1 von 1

Pyrmonter Bergdörfer



DR Baurke
Hauptzollamt Hannover

Stadt Bad Pyrmont
Eing. 19. Juni 2017
Anl.



POSTANSCHRIFT Hauptzollamt Hannover, Postfach 26 29, 30026 Hannover

Stadt Bad Pyrmont
Stabsst. Stadtgestaltung u. ökol. Entwicklung
Postfach 16 64
31798 Bad Pyrmont

Dienstgebäude Hackethalstraße 7, 30179 Hannover
BEARBEITET VON Frau Baltruschat

TEL +49 (0) 511 37414-301

FAX +49 (0) 511 37414-199

E-MAIL Poststelle.hza-hannover@zoll.bund.de

DATUM 15. Juni 2017

nachrichtlich:
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Möckernstraße 30
30163 Hannover

- mit Originalvorgang -

BETREFF **Dorfregion Pyrmonter Bergdörfer;
Vorentwurf eines Dorfentwicklungsplanes;
Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange
- Abgabe von Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken -**

BEZUG Ihr Schreiben vom 6. Juni 2017 – I go-ml -

ANLAGEN

GZ **VV 2906 B – A 31** (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,
in der vorstehenden Angelegenheit teile ich Ihnen mit, dass im Rahmen der Modernisierung der Bundesverwaltung der Deutsche Bundestag am 29.10.2004 das Gesetz zur Errichtung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA-Errichtungsgesetz - BlmAG) beschlossen hat.

Gemäß §§ 1 und 2 Absatz 3 BlmAG wurde das Eigentum an allen inländischen Dienstliegenschaften des Bundes der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA) übertragen.

Ich bitte deshalb, Beteiligungen im Rahmen Träger öffentlicher Belange direkt an die BlmA als Eigentümerin von Dienstliegenschaften zu richten.

Ihr Schreiben habe ich zuständigkeitshalber an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben weiter geleitet.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag
Baltruschat
Baltruschat

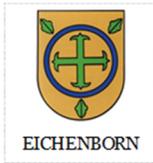
Sprechzeiten: Mo. - Do.: 08:30 – 14:30; Fr.: 08:30 – 13:30 Uhr (oder nach Vereinbarung)
Bankverbindung: Deutsche Bundesbank Filiale Hannover
IBAN: DE37 2500 0000 0027 0010 01. BIC: MARKDEF1250

www.zoll.de

Pyrmonter Bergdörfer



BAARSEN



EICHENBORN



GROSSENBERG



KLEINENBERG



NEERSEN

S Jun 2017 16:47 Gerth Multimedia e.K. +49 5281 9314-20 S.1
+49 5281 9314 20

H.E. R.R. Gerth

Einzelhandelsverband Bad Pyrmont
Herr Michael Gerth
Schülerstraße 18
31812 Bad Pyrmont

STADT BAD PYRMONT
DER BÜRGERMEISTER Emp. 19. JUNI 2017
2017

+	-	Scheck	RI	Dez / FC:
Grüß- wirt	Rede	Brief	Wv.	
Vertretung:			Øant:	

19.17
06

16. Juni 2017

Dorfregion Pyrmonter Bergdörfer
Abgabe unserer Stellungnahme
- Ihr Schreiben vom 06.06.2017 -

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Blome,

vielen Dank für Ihre Aufforderung zur Stellungnahme des Dorfentwicklungsplanes. Gerne möchten wir dieser nachkommen.

Generell gesehen betrachten wir die Entwicklungen der Dörfer ebenfalls mit großer Sorge. Die sinkenden Einwohnerzahlen der Pyrmonter Bergdörfer verdeutlichen, wie schlecht es um Sie bestellt ist. Leider sind Investitionen häufig aus Kostensicht nicht wirtschaftlich tragbar, wenn Sie zu 100% von einer Gemeinde aufgebracht werden müssen. Wir begrüßen es, dass das Land Niedersachsen diese Problematik erkannt hat und demensprechende Mittel über das Förderprogramm ZILE zur Verfügung stellt. Durch die Fördermöglichkeit der jeweiligen Projekte, von bis zu 75%, können Investition aus Kostensicht anders bewertet werden und sind somit wieder wirtschaftlich tragbar.

Leider können wir zur den einzelnen Projekten aus fachlichen Gründen keine Bewertung abgeben. Wir möchten uns darüber auch kein Urteil erlauben.

Aus wirtschaftspolitischer Sicht bewerten wir Maßnahmen, welche die Wohnqualität in Bad Pyrmont inkl. der Dörfer verbessert, als positiv. Durch eine gesteigerte Wohnqualität, ist es für die bestehenden Betriebe einfacher, überregional Fachpersonal zu gewinnen. Des Weiteren könnte dieses Argument dafür genutzt werden, um mittelständische Unternehmen nach Bad Pyrmont zu holen. Eine Steigerung der Einwohnerzahl und die Schaffung von gut bezahlten Arbeitsplätzen, würde die Kaufkraft in Bad Pyrmont verbessern. Momentan liegt diese unter dem deutschen Durchschnitt. Eine Verbesserung der Kaufkraft, sehen wir als wichtiges strategisches Ziel.

Seite 1 von 2

Pyrmonter Bergdörfer



Jun 2017 16:49

Gerth Multimedia e.K.

+49 5281 9314-20

S.2

+49 5281 9314 20

Mit Sorge betrachten wir jedoch, wie der finanzielle Anteil der Stadt Bad Pyrmont aufgebracht werden soll. Wir möchten hiermit eindringlich darauf hinweisen, dass eine Mehrbelastung des Einzelhandels, nicht tragbar ist. Die Veränderung des Konsumverhaltens und der größer gewordene Wettbewerbsdruck, hat in Bad Pyrmont seine Spuren hinterlassen. Sie können dieses an den vorhandenen Leerständen leicht erkennen. Somit bitten wir Sie höflichst, in Ihrer Planung, keinen Tourismusbeitrag für die Finanzierung einzuplanen.

Mit freundlichen Grüßen



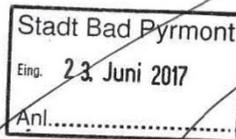
Michael Gerth

Pyrmonter Bergdörfer



IHK Hannover · Postfach 30 29 · 30030 Hannover

Stadt Bad Pyrmont
Rathausstraße 1
31812 Bad Pyrmont



Ihre Zeichen/Nachricht vom:
I go-ml, 06.06.2017

Ihr Ansprechpartner:
IV/Herr Janßen

Telefon:
(05 11) 31 07-276

Telefax:
(05 11) 31 07-410

E-Mail:
janssen@hannover.ihk.de

22. Juni 2017

Dorfregion Pyrmonter Bergdörfer Vorentwurf eines Dorfentwicklungsplanes; Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industrie- und Handelskammer Hannover trägt bezüglich der o. g. Planung keine grundsätzlichen Bedenken vor. Die IHK möchte aber darauf hinweisen, dass im Rahmen der Realisierung der Straßenbaumaßnahmen bezogen auf die Bauqualität der Straßen, Pflasterungen, Fahrbahnteiler, Mittelinseln etc. darauf geachtet werden muss, dass die zur Umsetzung kommenden Neu- und Umbauten auch für Schwerlast-/Großraumtransporte befahrbar bleiben.

Die IHK erhält in letzter Zeit zunehmend Mängelhinweise aus der Wirtschaft, dass immer weniger Routen für die Abwicklung von Schwerlast-/Großraumtransporten in der Fläche zur Verfügung stehen. So kritisieren unter anderem Unternehmen aus der Branche der regenerativen Energiegewinnung, dass Standorte für Photovoltaik-, Biogas- und Windkraftanlagen, die beim Aufbau und bei Wartungsarbeiten mit Großbauteilen angefahren werden müssen, kaum noch erreichbar sind. Da nach aktuellen Prognosen der Bereich der regenerativen Energieerzeugung – gerade auch im ländlichen Raum – an Bedeutung gewinnen wird, ist dieses bei der Erarbeitung von Dorfentwicklungsplänen im Hinblick auf die Förderung und Sicherstellung einer nachhaltigen ländlichen Entwicklung zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Industrie- und Handelskammer
Hannover


i. A. Dipl.-Geogr. Jochen Janßen

Industrie- und Handelskammer Hannover
Schiffgraben 49 | 30175 Hannover | Postfach 3029 | 30030 Hannover
Telefon: (05 11) 31 07-0 | Telefax: (05 11) 31 07-333 | www.hannover.ihk.de
Norderdeutsche Landesbank Hannover Konto 101 069 509 | BLZ 250 500 00 | IBAN DE72 2505 0000 0101 0595 09 | BIC NOLADE2HXXX
Steuer-Nr.: 25/202/3330/8 | USt.-IdNr.: DE 11565 0851

Pyrmonter Bergdörfer



Goretzki, Thomas

Von: Nico.Meierholz@telekom.de
Gesendet: Donnerstag, 29. Juni 2017 15:03
An: Goretzki, Thomas
Betreff: Dorfregion Pyrmonter Bergdörfer, Vorentwurf eines Dorfentwicklungsplanes, Stadt Bad Pyrmont; Ihr Az.: I go-ml vom 06.06.2017; WMSTI: 71094231

Sehr geehrter Herr Goretzki,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 88 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehme ich wie folgt Stellung:

Gegen den vorgelegten Vorentwurf eines Dorfentwicklungsplanes Dorfregion Pyrmonter Bergdörfer bestehen grundsätzlich keine Einwände.

Im Dorfentwicklungsgebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.

Sollten im vorliegenden Verfahren Lagepläne mit dem Bestand der Telekommunikationslinien erforderlich sein, bitte ich um entsprechende Rückmeldung.

Desweiteren werden wir in der gegebenen Phase der Bauleitplanung unsere Stellungnahme abgeben.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen
Nico Meierholz

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Technik Niederlassung West
PTI 15 Münster
Nico Meierholz
Referent BL
Dahlweg 100-102, 48153 Münster
+49 251 78877-7724 (Tel.)
+49 251 78877-9809 (Fax)
+49 170 917-9063 (Mobil)
E-Mail: Nico.Meierholz@telekom.de
www.telekom.de

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik

GROSSE VERÄNDERUNGEN FANGEN KLEIN AN - RESSOURCEN SCHONEN UND NICHT JEDE E-MAIL DRUCKEN.

Pyrmonter Bergdörfer



GEMEINDE EMMERTHAL

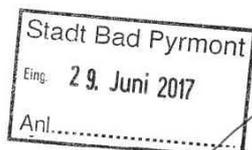
- Der Bürgermeister -



Gemeinde Emmerthal · Postfach 11 50 · 31856 Emmerthal

Berliner Straße 15
31860 Emmerthal

Stadt
Bad Pyrmont
Rathausstraße 1
31812 Bad Pyrmont



Sprechzeiten:
montags 08:30 - 12:00 Uhr
und 14:30 - 17:30 Uhr
dienstags - freitags 08:30 - 12:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Fachbereich: **FB 2: Ordnung,
Liegenschaften und Bauen**
Herr Hoppe
Durchwahl: **0 51 55 / 69 121**
Telefax: **0 51 55 / 69 119**
eMail: j.hoppe@emmerthal.de
Homepage: <http://www.emmerthal.de>

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht
06.06.2017

Unser Zeichen
2.6 – JH/Fre

Datum
27. Juni 2017

Dorfregion Pyrmonter Bergdörfer Vorentwurf eines Dorfentwicklungsplanes Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

unsererseits bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag



Jürgen Hoppe

Bankverbindungen:
Sparkasse Weserbergland
IBAN: DE22 2545 0110 0005 0001 04
BIC: NOLADE21SWB

Volksbank Hameln - Stadthagen eG
IBAN: DE06 2546 2160 0100 2279 00
BIC: GENODEF33HMP

Postbank Hannover
IBAN: DE 85 2501 0030 0019 5623 03
BIC: PBNKDEFF

Pyrmonter Bergdörfer



FLECKEN OTTENSTEIN

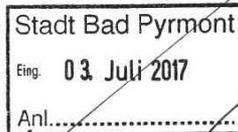
Bundessieger im Wettbewerb
„Unser Dorf soll schöner werden - Unser Dorf hat Zukunft“



Flecken Ottenstein · Breite Straße 67 · 31868 Ottenstein

Stadt Bad Pyrmont
- Bauamt -
Postfach 16 64

31798 Bad Pyrmont



Telefon 0 52 86 / 229
Telefax 0 52 86 / 94 52 10
E-Mail: Info@ottensteiner-hochebene.de

Ottenstein, den 30.06.2017

Dorfregion „Pyrmonter Bergdörfer“

hier: Stellungnahme Flecken Ottenstein/Dorfentwicklungsplan

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren!

Mit Schreiben vom 06.06.2017 haben wir von Ihnen die Mitteilung erhalten, dass aus unserer Sicht eine Stellungnahme zum Dorfentwicklungsplan „Dorfregion Pyrmonter Bergdörfer“ erwünscht ist. Dem wollen wir heute sehr gerne nachkommen und aus unserer Sicht diesen Plan in kurzen Worten beurteilen.

In einigen Arbeitskreissitzungen für die Dorfentwicklung der Pyrmonter Bergdörfer hat sich der Flecken Ottenstein bereits beteiligt und sein Interesse an einer Zusammenarbeit hier auf der Ottensteiner Hochebene geäußert. Die Maßnahmen für die Dorfentwicklung der Pyrmonter Bergdörfer gleichen denen der Dorfentwicklung „Dorfregion Ottensteiner Bergdörfer“ in vielen Punkten. Dazu bemerken wir, dass sich die Strukturen der beiden Planungsgebiete in etwa gleichen, die gesamte Ottensteiner Hochebene ist mit gleichartigen Problemen behaftet, die durch die Dorfentwicklung beider Regionen für die Zukunft angefasst werden können.

Insbesondere wurden in den Arbeitskreissitzungen der Tourismus, die Infrastruktur, die Grundschulen und die Mobilität intensiv besprochen. In allen Bereichen sehen wir künftig eine kommunale Zusammenarbeit um die Zukunftsentwicklung auf der Ottensteiner Hochebene zu bearbeiten und zu fördern.

Auf der Seite 92 des Dorfentwicklungsplanes für die Pyrmonter Bergdörfer sind die Projekte aufgezeichnet, die mit der Priorität 1 bezeichnet sind. In fast allen Punkten ist eine gemeinsame Zusammenarbeit mit der Dorfentwicklung der Ottensteiner Bergdörfer gegeben. Wir wünschen uns, dass hinsichtlich dieser Projekttitel in Zukunft soweit wie möglich gemeinsame Sitzungen stattfinden, um hier wieder so zusammenarbeiten zu können, wie es bereits im Rahmen der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung von 2001 bis 2006 stattgefunden hat. Aus dieser Planung sind seinerzeit auch gemeinsame Ziele und Maßnahmen erwachsen, die für die Zukunft der Ottensteiner Hochebene zielführend

Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle
Bankverbindung: Volksbank Weserbergland (BLZ 272 900 87) Konto 23 2956 80
BIC: GENODEF1HMV · IBAN: DE43 2729 0087 0023 2956 80
www.ottensteiner-hochebene.de

Pyrmonter Bergdörfer



gewesen sind.

Zusammenfassend verweisen wir auf die Seite 76 Ihres Dorfentwicklungsplanes, in dem die Ziele für die weitere Entwicklung auf der Ottensteiner Hochebene punktuelle benannt wurden. Es wäre wünschenswert, gemeinsam mit beiden Dorfregionen die Zukunft auf der Ottensteiner Hochebene zu gestalten.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister



- Weiner -

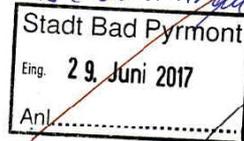
Pyrmonter Bergdörfer



Landkreis
Hamelin-Pyrmont
Der Landrat

Landkreis Hameln-Pyrmont, Kreishaus, Postfach 101333, 31763 Hameln

Stadt Bad Pyrmont
Stadtgestaltung u. ökol. Entwicklung
Rathausstr. 1
31812 Bad Pyrmont



Dienststelle: Umweltamt
Dienstgebäude: Sünfelstraße 9, 31785 Hameln
Riegel B, 3. OG Zimmer 08
Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 8:00 bis 16:00 Uhr
Freitag 8:00 bis 13:00 Uhr
und nach besonderer Vereinbarung
Ansprechpartner: **Carlo Strüber**
Telefon: 05151 / 903-0
Durchwahl: 05151 / 903-4313
Telefax: 05151 / 903-4302
E-Mail: carlo.strueber@hameln-pyrmont.de
Internet: www.hameln-pyrmont.de
Aktzeichen: 52.08-115/3-00/17-01
Ihr Zeichen: l go-ml
Datum: 22.06.2017

Stellungnahme zum Vorentwurf eines Dorfentwicklungsplanes:

Kommune: 31812 Bad Pyrmont

Vorhaben: Dorfregion Pyrmonter Bergdörfer, Vorentwurf

1. Untere Wasserbehörde:

bearbeitet am: Py: Hg: 16.06 La: 19.06 Str: 22.06

1.1. Text:

- 1.1.1. Die Pyrmonter Bergdörfer liegen im festgesetzten Heilquellenschutzgebiet der Stadt Bad Pyrmont und dort in der quantitativen Schutzzone V. Die Heilquellenschutzgebietsverordnung vom 23.06.1967 (Nds. MBl Nr. 25 vom 11.07.1967, S. 661 ff) ist daher im Rahmen der weiteren Planung zu berücksichtigen.
- 1.1.2. Die Ortschaft Neersen liegt ferner im Trinkwassergewinnungsgebiet der Wassergewinnungsanlage Glesse. Eine Festsetzung dieses Gewinnungsgebietes als Wasserschutzgebiet ist geplant und muss ggf. bei grundwasserrelevanten Maßnahmen im Zuge der Dorfentwicklung berücksichtigt werden. Hierzu sind die Untere Wasserbehörde und der Wasserversorger frühzeitig in die konkreten Planungen mit einzubeziehen.

Pyrmonter Bergdörfer



2. Untere Bodenschutzbehörde:

bearbeitet am: Py: Hg: 16.06 La: Str:

2.1. Text:

- 2.1.1. In den betroffenen Ortschaften sind im Altlastenkataster des Landkreises Hameln-Pyrmont erfasste Altstandorte und altstandortverdächtige Flächen gemeldet, die bei Baumaßnahmen in diesen Bereichen zu berücksichtigen sind. Konkrete Maßnahmen sollten daher im Vorfeld mit der Unteren Bodenschutzbehörde abgestimmt werden.



Im Auftrag
Carlo Strüber

Anlagen



Dorfentwicklungsplan



Pyrmonter Bergdörfer



Pyrmonter Bergdörfer



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Hildesheim**
Behörde für Arbeits-, Umwelt- und
Verbraucherschutz

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim
Goslarische Straße 3 - 31134 Hildesheim

Stadt Bad Pyrmont
Postfach 1664
31798 Bad Pyrmont

St. Gewerbeaufsichtsamt
Stadt Bad Pyrmont
Eing. **29. Juni 2017**
Anl.

Busverbindung ab Hauptbahnhof
Linie 1 bis Rathausstraße
Linie 2 bis Schuhstraße

Bearbeiter/in:
Frau Brennecke

*ok 17
06*
jana.brennecke@gaa-hi.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
l go-ml

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
21100/1 8386 2.8

Durchwahl 05121
163-109

Hildesheim
28.06.2017

**Dorfregion Pyrmonter Bergdörfer
Vorentwurf eines Dorfentwicklungsplanes
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus der Sicht der von hier zu vertretenden Belange werden weder Bedenken noch Anregungen
bzgl. o.a. Vorhaben vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Brennecke

Pyrmonter Bergdörfer



Die Landrätin

Kreisentwicklung/
Wirtschaftsförderung
Herr Dr. Linnemann

Tel 05531 707- 115 / Fax - 116

innenentwicklung@landkreis-holzminden.de

Geschäftsstelle:
Bgm.-Schrader-Str. 24
37603 Holzminden

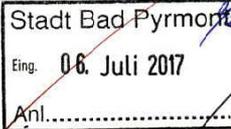
Mein Zeichen: 2.81 IE

04. Juli 2017

Landkreis Holzminden Postfach 1353 37593 Holzminden

Stadt Bad Pyrmont
Stabsst. Stadtplanung u. ökol.
Entwicklung
Postfach 1664

31798 Bad Pyrmont



Stellungnahme des Landkreises Holzminden

Sehr geehrte Frau Goretzki,

Der Landkreis Holzminden begrüßt ausdrücklich die Aufnahme der Dorfregion Pyrmonter Bergdörfer in das Niedersächsische Förderprogramm zur Dorfentwicklung.

Der vorliegende Vorentwurf eines Dorfentwicklungsplanes ist sehr detailreich ausgearbeitet. Insbesondere die Bereiche „Innenentwicklung“ und „regionaltypische Baukultur“ sind ausführlich bearbeitet.

Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung ist eine im Vorentwurf des Dorfentwicklungsplanes beschriebene Verdichtung der Bebauung im Innenbereich zu begrüßen. Hierzu gehören auch die Förderung von Umnutzung von Gebäuden, die Entwicklung im Bestand und die Beseitigung von Leerständen im Innenbereich der Orte. Die in Aussicht gestellte Verwendung eines Baulücken- und Leerstandskatasters zur Validierung der Daten ist ebenfalls sinnvoll.

Die Verweise auf die Stärkung regionaler Baukultur und die geplante Inwertsetzung Historischer Kulturlandschaften und ihrer Elemente tragen zur Erhaltung dörflicher Strukturen und zur Identifikation der Bevölkerung mit der Region bei.

Bankverbindungen:

Braunschweigische
Landessparkasse

IBAN
DE88 2505 0000 0027 8150 75
BIC NOLADE2HXXX

Volksbank Weserbergland eG

IBAN
DE77 2729 0087 0001 0894 40
BIC GENODEF1HMV

Sparkasse Weserbergland

IBAN
DE80 2545 0110 0026 0137 22
BIC NOLADE21SWB

www.landkreis-holzminden.de

Tel / Fax 05531 707-0 / -336
Mo - Do 8:00 – 15:00 Uhr
Fr 8:00 – 12:30 Uhr

und nach Vereinbarung

Pyrmonter Bergdörfer



Der Landkreis Holzminden begrüßt ausdrücklich die angestrebte Zusammenarbeit mit der Gemeinde Ottenstein und der Dorfregion Ottensteiner Bergdörfer, die sich ja ebenfalls in einem Dorfentwicklungsprozeß befinden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Dr. Hilko Linnemann

Pyrmonter Bergdörfer



Goretzki, Thomas

Von: Müller, Helga
Gesendet: Dienstag, 11. Juli 2017 07:57
An: Goretzki, Thomas
Betreff: WG: Stellungnahme S00490291, Stadt Bad Pyrmont, Dorfentwicklungsplan Pyrmonter Bergdörfer, Bereich Eichenborn, Maßnahmen lt. Ihrem Plan

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: koordinationsanfragen@KabelDeutschland.de [<mailto:koordinationsanfragen@KabelDeutschland.de>]
Gesendet: Montag, 10. Juli 2017 16:12
An: Rathaus
Betreff: Stellungnahme S00490291, Stadt Bad Pyrmont, Dorfentwicklungsplan Pyrmonter Bergdörfer, Bereich Eichenborn, Maßnahmen lt. Ihrem Plan

Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Hans-Böckler-Allee 5 * 30173 Hannover

Stadt Bad Pyrmont
Rathausstraße 1
31812 Bad Pyrmont

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00490291
E-Mail: PL_NE3_Hannover@kabeldeutschland.de
Datum: 10.07.2017
Stadt Bad Pyrmont, Dorfentwicklungsplan Pyrmonter Bergdörfer, Bereich Eichenborn, Maßnahmen lt. Ihrem Plan

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 06.06.2017.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Mit freundlichen Grüßen
Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Informationen zu unseren Produkten und Services fuer Privatkunden finden Sie unter www.vodafone.de, fuer Geschaeftskunden der Immobilienwirtschaft und Mehrfamilienhauseigentuemern unter www.kabeldeutschland.de/wohnungsunternehmen.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter www.vodafone.de/pflichtangaben

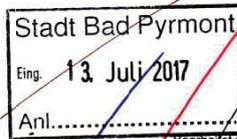
Pyrmonter Bergdörfer



Amt für regionale Landesentwicklung
Leine-Weser

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Postfach 100642, 31108 Hildesheim

Stadt Bad Pyrmont
Postfach 16 64
31798 Bad Pyrmont



Bearbeitet von Herrn Hertzen

13.7.17

J. Hertzen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
I go-ml

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
3.1 DE Pyrmonter Bergdörfer
Allgemein - 2/17

Durchwahl: (05121) 9129 - 839
E-Mail
kai.hertzen@arl-lw.niedersachsen.de

Hildesheim
11.07.2017

Dorfregion Pyrmonter Bergdörfer
Vorentwurf eines Dorfentwicklungsplanes
Stellungnahme des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf des Dorfenerneuerungsplanes der Gruppendorferneuerung Baarsen, Eichenborn, Grossenberg, Kleinenberg und Neersen nehme ich wie folgt Stellung:

In Ihrem Anschreiben zum Antrag auf Aufnahme in das DE-Programm vom 19.06.2015 wurden als Hauptaufgaben des DE-Planes u.a. die Aufstellung eines flächendeckenden Baulücken- und Leerstandskatasters, die Ausweisung von Aktivzonen mit besonderem Handlungsbedarf und die Sanierung, Umnutzung sowie der Um- und Rückbau ortsbildprägender Bausubstanz benannt. Hierzu möchte ich folgende Anmerkungen vornehmen:

Bzgl. der bestehenden Leerstände werden noch keine konkreten Projekte aufgezeigt, die dieser Problematik entgegenwirken können. Die Möglichkeit des Abrisses von Gebäuden wird im DE-Plan angesprochen, aber nicht näher ausgeführt. Eine diesbezügliche Förderung ist nur möglich, wenn der Abriss im DE-Plan begründet dargestellt wird.

Ebenso fehlen konkrete Vorschläge, die sich mit dem Handlungsziel „Sanierung, Umnutzung sowie Um- und Rückbau ortsbildprägender Bausubstanz“ befassen. Eine Ausweisung von Aktivzonen ist ebenfalls nicht erkennbar.

Die vorgestellten Projekte sind aufgrund ihrer Vielzahl zu einem überwiegenden Teil nur grob umrissen und lassen noch wenige Rückschlüsse auf die Art der Ausführung zu (Materialwahl, Gestaltung etc.). Hier sollten zumindest die mit der Priorität 1 versehenen Projekte in ihrer Vorstellung konkretisiert werden, die die Stadt in den folgenden Jahren realisieren und umsetzen will. Dabei kann zunächst eine Beschränkung auf ein oder zwei Projekte erfolgen. In jährlichen Evaluierungsgesprächen können die umsetzungsfähigen Projekte konkretisiert werden.

Des Weiteren möchte ich noch auf die folgenden Punkte hinweisen:

- Die Legenden der Diagramme für die Dörfer Eichenborn und Baarsen auf S. 27 sind unvollständig (es fehlt die Darstellung der Altersstruktur 65 J. + älter).

Dienstgebäude
Bahnhofplatz 2-4
31134 Hildesheim

Öffnungszeiten
Termine nach
Vereinbarung

Telefon
(05121) 9129 - 800
Telefax
(05121) 9129 - 902

E-Mail
poststelle@arl-lw.niedersachsen.de
Internet
http://www.arl-lw.niedersachsen.de

Bankverbindung
Konto-Nr. 106 037 161 Nord LB Hannover (BLZ 250 500 00)
IBAN: DE72 250 500 00 0106 037 161
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H



Dorfentwicklungsplan



Pyrmonter Bergdörfer



BAARSEN



EICHENBORN



GROSSENBERG



KLEINENBERG



NEERSEN

Pyrmonter Bergdörfer



- Der Katalog mit den Projektsteckbriefen sollte nach Prioritäten (absteigend) und Ortschaften sortiert werden. Des Weiteren sollten hier nur öffentliche Maßnahmen aufgenommen werden (bei einzelnen Projekten werden mehrere „Träger“ benannt, so dass eine eindeutige Zuordnung, wer Antragsteller des Projektes sein soll, nicht möglich ist).
- Einzelne Projekte betreffen die Förderbereiche Tourismus oder Basisdienstleistungen (Stichwort „Mobilität“) und können nicht im Rahmen der Dorfentwicklung gefördert werden.
- Pflichtaufgaben der Gemeinde (z.B. Schule/Kindergarten) können nicht im Rahmen der Dorfentwicklung gefördert werden.
- Einzelne öffentliche Maßnahmen erreichen offensichtlich nicht den Mindestzuwendungsbedarf (Ziffer 5.4.3 ZILE-RL), was eine Fördermöglichkeit ausschließt.

Aus Sicht der übrigen vom Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser zu vertretenden Belange bestehen keine Anregungen oder Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Herten

Pyrmonter Bergdörfer



Dezernat II
II/21 öf-me

Bad Pyrmont, 22.06.2017

J. 14/17
07

Stabsstelle Stadtgestaltung und ökologische Entwicklung

Dorfregion Pyrmonter Bergdörfer
Vorentwurf eines Dorfentwicklungsplanes
Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange
hier: Ihr Schreiben vom 06.06.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Goretzki,

ich darf mich auf Ihr Schreiben vom 06.06.2017 und die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange beziehen.

Der zur Einsichtnahme vorliegende Vorentwurf des Dorfentwicklungsplanes auf der Homepage der Stadt Bad Pyrmont geht unter Ziff. 8 (Seite 87 ff.) auf Maßnahmen, in den Ziffern 8.1 und 8.2 insbesondere auf öffentliche Maßnahmen und Projekte bzw. ortschaftsbezogene öffentliche Maßnahmen, ein. In dieser Ordnungsziffer werden mögliche öffentliche Maßnahmen aufgezeigt, Prioritäten festgelegt und Gestaltungsempfehlungen ausgesprochen. Diese Aufstellung „endet“ auf Seite 133 der vorläufigen Planfassung mit einem vorläufig ermittelten Gesamtinvestitionsbedarf für öffentliche Maßnahmen von 1.908.300 €. Seitens des Dezernates II, Finanzen, Wirtschaft, Schulen und Kultur ist aus haushaltsrechtlicher Sicht darauf hinzuweisen, dass für die Umsetzung der in der vorläufigen Planfassung genannten öffentlichen Maßnahmen aktuell keine Haushaltsansätze veranschlagt sind.

Sollte die vorliegende Planfassung vom Rat der Stadt Bad Pyrmont in dieser Form beschlossen werden, bedeutet auch dieses nicht die Veranschlagung von Haushaltsmitteln für die Durchführung dieser Projekte. Diese sind im jeweiligen Einzelfall in dem zuständigen

Pyrmonter Bergdörfer



- 2 -

Fachausschuss zu beraten und separat zu beschließen und die dafür notwendigen Haushaltsmittel dann zu veranschlagen. Darauf ist in der entsprechenden Vorlage für den Rat deutlich hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

i. V.


Weber
Erster Stadtrat



Dorfentwicklungsplan



Pyrmonter Bergdörfer



BAARSEN



EICHENBORN



GROSSENBERG



KLEINENBERG



NEERSEN

Pyrmonter Bergdörfer



BAARSEN



EICHENBORN



GROSSENBERG



KLEINENBERG

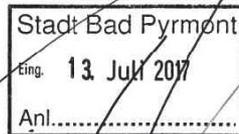


NEERSEN

Landwirtschaftskammer
Niedersachsen

Landwirtschaftskammer Niedersachsen • PF 910550 • 30425 Hannover

Stadt Bad Pyrmont
z. Hd. Herr Goretzki
Rathausstraße 1
31798 Bad Pyrmont



Bezirksstelle Hannover
FG 2 – Ländliche Entwicklung
Wunstorfer Landstr. 11
30453 Hannover

Tel.: 0511/4005-2461
Fax.: 0511/4005-2468

Internet: www.lwk.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE79280501000001994599
SWIFT-BIC: BRLADE21LZO
Steuernr.: 64/219/01445
USt-IdNr.: DE245610284

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner in	Durchwahl	E-Mail	Datum
I go-ml	FG 2-I/12 DE Pyrmonter Bergdörfer	Marie Fitschen	-2470	marie.fitschen@lwk-niedersachsen.de	12.07.2017

Dorfentwicklung Pyrmonter Bergdörfer im Verbund

Hier: Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Interesse haben wir Ihren Vorentwurf eines Dorfentwicklungsplanes für die Dorfregion Pyrmonter Bergdörfer gelesen. Es ist ein gut strukturiertes, übersichtlich und anschaulich durch Karten und Fotos gestaltetes Werk.

Zu den Belangen der Landwirtschaft geben wir folgende Anregungen und Hinweise:

Die Idee mit dem Urlaub auf den Bauernhof bzw. die Förderung regionaler Produkte und landwirtschaftlicher Qualitätserzeugnisse um die Aktraktivität des Lebens auf dem Dorf zu steigern, unterstützen wir. Aktuellen Berichten zufolge wächst das gesellschaftliche Bedürfnis nach regionaler Versorgung und nach einer Landwirtschaft, die achtsam mit dem Boden und würdig mit den Tieren umgeht. Wie das vor dem Hintergrund internationaler Märkte konkret Aussehen kann, bleibt zwischen Verbrauchern und Landwirten zu diskutieren. Jedoch muss dieses auch umsetzbar sein. Daher empfehlen wir, auch die weitergehende Planung und Konkretisierung der die Landwirtschaft berührenden Maßnahmen mit der ortsansässigen Landwirtschaft abzustimmen.

Auf Seite 54 des Vorentwurfes, beschreiben Sie die Interessen der Landwirte. Darunter fallen zum einen die Einrichtung einer gemeinsamen Fuhrwerkswaage und zum anderen der Erhalt bzw. die Wiederherstellung der im Rahmen der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung angelegten Wege. Nach unseren Informationen befinden sich die Wirtschaftswege in einem sehr desolaten Zustand und sind stark wiederherstellungsbedürftig. Des Weiteren befinden sich nach unserer Kenntnis mehrere privaten Fuhrwerkswaagen in und im Umkreis der Pyrmonter Bergdörfer, die aus Kostengründen sicherlich gern anderen Berufskollegen zur Verfügung gestellt werden. Daher empfehlen wir, die Anschaffung der gemeinsamen Waage aufgrund der sich im nahen Umkreis befindenen Waagen nicht zu tätigen und stark den Vermerk auf den Ausbau und Erhalt der landwirtschaftlichen Wege, welche sich im Eigentum der Gemeinde befinden, zu richten. Im Dorfentwicklungsplan sollten auch die Ziele des LROP „Produktion- und Arbeitsbedingungen in der

Pyrmonter Bergdörfer



Landwirtschaft verbessern“ und als „raumbedeutsamer prägender Wirtschaftszweig erhalten bleiben“ verfolgt werden. Dies könnte im Katalog der geplanten Maßnahmen im Kapitel 8 des Dorfentwicklungsplanes mit aufgenommen werden.

Bei den vorgeschlagenen gestalterischen Baumaßnahmen zur Reduzierung der Geschwindigkeit oder zur Lenkung des Verkehrs sind unbedingt die landwirtschaftlichen Verkehrsströme zu beachten, damit es nicht zu Behinderungen des landwirtschaftlichen Verkehrs kommt. Dabei sind die zulässigen Abmessungen und Gewichte von landwirtschaftlichen Maschinen und Transportfahrzeugen zu berücksichtigen.

Gemäß Straßenverkehrsordnung sind bei Zugmaschinen und Arbeitsgeräten sowie selbstfahrenden Arbeitsmaschinen bis zu 3 m Transportbreite, 4 m Höhe und 12 m Länge erlaubt. Die Zugmaschine darf zwei Anhänger mitführen und ist auf eine Zuglänge von 18 m begrenzt wobei die Zuggesamtmasse von 40 t nicht überschritten werden darf.

Wir begrüßen die Einrichtung einer Börse bei der Gemeinde, um Folgenutzungen für leerstehende landwirtschaftliche Gebäude zu finden.

Abschließend wünschen wir gutes Gelingen bei den geplanten Projekten und Maßnahmen zur Dorfentwicklung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Fitschen
Ländliche Entwicklung

Pyrmonter Bergdörfer



Region Hannover

Region Hannover - Postfach 147 - 30001 Hannover

Stadt Bad Pyrmont
z. Hd. Herrn Goretzki
Rathausstraße 1
31812 Bad Pyrmont



Der Regionspräsident

Service/Team Städtebau (61.03)
Dienstgebäude Höltystr. 17
Ansprechpartner Herr Diedrichs
Mein Zeichen 61.03
Durchwahl (0511) 616-22751
Telefax (0511) 616-1125113

E-Mail Steffen.Diedrichs@region-hannover.de
Internet www.hannover.de

Hannover, 14.07.2017

Vorentwurf eines Dorfentwicklungsplanes „Dorfregion Pyrmonter Bergdörfer“
der Stadt Bad Pyrmont (mehrere Ortsteile) im Landkreis Hameln - Pyrmont
Beteiligung Träger öffentlicher Belange
Ihr Schreiben vom 06.06.2017, Ihr Zeichen: I go-ml

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Vorentwurf eines Dorfentwicklungsplanes „Dorfregion Pyrmonter Bergdörfer“ der Stadt Bad Pyrmont (mehrere Ortsteile) bestehen aus der Sicht der Region Hannover, als Träger öffentlicher Belange und benachbarter Träger der Regionalplanung, **keine** Anregungen und Bedenken.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage

Diedrichs

Sprechzeiten

Mo. u. Fr. 9 bis 12 Uhr
Mi. u. Do. 9 bis 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Station Aegidientorplatz

Bus 100, 120, 200
Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 8, 10, 11, 17
Schlägerstraße auch 1, 2, 8

Bankverbindungen

Sparkasse Hannover (BLZ 250 501 80)
KTO 18465 IBAN: DE36250501800000018465
BIC: SPKHDE2H

Postbank Hannover (BLZ 250 100 30)
KTO 1259-306 IBAN: DE51 250100300001259306
BIC: PBNKDEFF

Regeln zur elektronischen Kommunikation: www.hannover.de/region-hannover-ups

HANNOVER

Pyrmonter Bergdörfer



 Bundespolizeidirektion
Hannover

Stadt Bad Pyrmont

Eing. 14. Juli 2017

Anlage.....

POSTANSCHRIFT Bundespolizeidirektion Hannover
Möckemstr. 30, 30163 Hannover

Stadt Bad Pyrmont
Rathausstraße 1
31812 Bad Pyrmont

POSTANSCHRIFT Möckemstr. 30
30163 Hannover

TEL +49 (0)511 / 67675 - 3406
FAX +49 (0)511 / 67675 - 1110

BEARBEITET VON Herr Klass

E-MAIL DHPostSB34@polizei.bund.de
INTERNET www.bundespolizei.de

DATUM Hannover, 14. Juli 2017
AZ 34 - 14 00 04 - 124/17

BETREFF **Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange**
HIER Stellungnahme Vorentwurf eines Dorfentwicklungsplanes

BEZUG Ihr Schreiben vom 6. Juni 2017 (Zeichen: I go-ml)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Belange der Bundespolizeidirektion Hannover werden durch Ihr Vorhaben in dem oben genannten Bereich nicht berührt.

Ich habe daher keine Anregungen bzw. Bedenken.

Für Ihre weitere Planung wünsche ich Ihnen viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Klass

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist im Entwurf unterzeichnet.

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Möckemstr. 30
30163 Hannover
VERKEHRSANBINDUNG Bus: 121 oder 128 (Alvenslebenstraße) oder 134
Stadtbahn: Linie 1 und 2 (Niedersachsenring)



Pyrmonter Bergdörfer



Goretzki, Thomas

Von: Arne Decker <Decker@hv-hannover.de>
Gesendet: Freitag, 14. Juli 2017 16:37
An: 't.goretzki@stadt-pyrmont.de'
Betreff: Dorfregion Pyrmonter Bergdörfer_Dorfentwicklungsplan_Vorentwurf

Sehr geehrter Herr Goretzki,

mit Schreiben vom 06.06.2017 baten Sie um Stellungnahme zu o.g. Planvorhaben. Dieser Bitte kommen wir hiermit gerne nach.
Die von uns zu vertretenden Belange sind nicht unmittelbar berührt.
Daher ergeben sich keine Bedenken gegen das Planvorhaben.

Wir begrüßen natürlich generell die Beschäftigung mit dem Thema Handel und Nahversorgung im Ländlichen Raum, insbesondere die Ziele des Dorfentwicklungsplanes, das Bewusstsein für regionale Produkte und auch den lokalen Einzelhandel zu stärken.

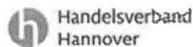
Mit freundlichen Grüßen

Arne Decker
Bereichsleiter
Stadtentwicklung / Standort / Verkehr

Handelsverband Hannover e. V.
Hinüberstraße 16-18
30175 Hannover

Telefon: 0511 33708-24
Telefax: 0511 33708-29

E-Mail: decker@hv-hannover.de
Internet: www.hv-hannover.de



Präsident: Bernd Voorhamme
Hauptgeschäftsführerin: Monika Dürrer

Pyrmonter Bergdörfer



BAARSEN



EICHENBORN



GROSSENBERG



KLEINENBERG



NEERSEN

Gemeinde Vahlbruch



Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle

Gemeinde Vahlbruch, Schulstraße 90, 37647 Vahlbruch

Der Bürgermeister

Stadt Bad Pyrmont
z.H. Herrn Goretzki
Postfach 1664
31812 Bad Pyrmont

Az. : O/Fii



Bearbeiter/in : Herr Ostermann/Frau Fischer

Durchwahl : 05535/9519167

E-mail : gemeinde-vahlbruch@t-online.de

Datum : 15.07.2017

Dorfregion Pyrmonter Bergdörfer
Vorentwurf eines Dorfentwicklungsplans
Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange
- Abgabe einer Stellungnahme -
Bezug: Ihr Schreiben vom 06.06.2017; Ihr Zeichen: I go-ml

Sehr geehrter Herr Goretzki,

mit Interesse haben wir Ihren Entwurf des Dorfentwicklungsplans zur Kenntnis genommen, da ja auch Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der Dorfregion Ottensteiner Bergdörfer verwirklicht werden sollen.

Insbesondere das Thema Mobilität, dass auch in unserer Dorfregion als besonders wichtig eingestuft worden ist, kann sinnvoll nur auf der ganzen Hochebene mit entsprechenden Anbindungen in die Täler einen entsprechenden Nutzen für die Einwohnerinnen und Einwohner bringen.

In Ihrem Entwurf und Ihrem Anschreiben verweisen Sie bei den Maßnahmen, die mit der Dorfregion Ottensteiner Bergdörfer gemeinsam angegangen werden soll, nur auf die Ottensteiner Bergdörfer oder die Gemeinde/den Flecken Ottenstein. Die Gemeinde Vahlbruch mit ihren Ortsteilen Vahlbruch und Meiborssen ist jedoch eine eigenständige Gemeinde und nicht ein Ortsteil des Fleckens Ottenstein. Die Gemeinden Ottenstein und Vahlbruch haben für die Dorfentwicklung eine öffentliche Vereinbarung abgeschlossen, in der sie gleichberechtigt sind. Die Federführung liegt allerdings beim Flecken Ottenstein.

Für die Durchführung der Dorfentwicklung haben sich beide Gemeinden auf die Bezeichnung „Dorfregion Ottensteiner Bergdörfer“ geeinigt. Ich bitte, den Entwurf des Dorfentwicklungsplans entsprechend zu ändern und zu ergänzen.

Insgesamt spiegelt der Entwurf die Anliegen und Bedürfnisse der Einwohnerinnen und Einwohner in den Pyrmonter Bergdörfern wieder. Viele einzelne Maßnahmen verdeutlichen, dass ein großes Interesse der Bevölkerung besteht, die Ortschaften lebenswert zu erhalten und voranzubringen.

Konten der Samtgemeindekasse Bodenwerder-Polle

Sparkasse Hameln-Weserbergland
IBAN: DE33 2545 0110 0026 0004 06
BIC: NOLADE21SWB

Volksbank Hameln-Stadthagen
IBAN: DE61 2546 2160 0611 7244 00
BIC: GENODEF1HMP
Mittwoch 15.00 Uhr – 17.00 Uhr

Volksbank Weserbergland
IBAN: DE43 2729 0087 0023 2956 80
BIC: GENODEF1HMV

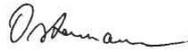
Sprechzeiten:

Pyrmonter Bergdörfer



Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit in der Dorfentwicklung und hoffen, dass viele Maßnahmen unter der weiteren Beteiligung der Bevölkerung verwirklicht werden können.

Mit freundlichem Gruß



- Ostermann -



Dorfentwicklungsplan



Pyrmonter Bergdörfer



Pyrmonter Bergdörfer



NABU Bad Pyrmont e.V.

Volker Klingler / Schriftführer

Hamborner Weg 16, 31812 Bad Pyrmont



Stadt Bad Pyrmont

Eing. 13. Juli 2017

Anl.

Stadt Bad Pyrmont
Der Bürgermeister
Stabsst. für Stadtgestaltung u. ökol. Entwicklung
Rathausstraße 1
31812 Bad Pyrmont

12. Juli 2017

**Betr: Dorfregion Pyrmonter Bergdörfer
Vorentwurf eines Dorfentwicklungsplanes**

**Hier: Stellungnahme des NABU, Landesverband Niedersachsen,
Ortsgruppe Bad Pyrmont e.V.**

Sehr geehrte Damen und Herren,
in der Anlage übermitteln wir Ihnen die Stellungnahme des NABU zu:

*Dorfregion Pyrmonter Bergdörfer
Vorentwurf eines Dorfentwicklungsplanes*

Die NABU-Ortsgruppe dankt Ihnen, dass Sie dem Naturschutzbund Deutschland die entsprechenden Unterlagen zu kommen lassen haben.

Mit freundlichem Gruß


.....
Volker Klingler / Schriftführer

Anlagen:
Stellungnahme des NABU

Pyrmonter Bergdörfer



NABU Bad Pyrmont e.V.



Stellungnahme

der Ortsgruppe Bad Pyrmont des Naturschutzbundes

NABU

zum

Vorentwurf

Dorfentwicklungsplan

„ Dorfregion Pyrmonter Bergdörfer“



Dorfentwicklungsplan



Pyrmonter Bergdörfer



Pyrmonter Bergdörfer



1.0 Einleitung

Bei dem zur Betrachtung anstehenden Gebiet handelt es sich um eine Hochfläche im Weserbergland, die in dem Dreieck westlich der Weser und östlich deren Nebenflusses Emmer liegt. Südwärts der Stadt Lügde fällt das Plateau zur Talmulde der Wörmke ab. Als ungefähre Südgrenze kann eine Linie von der Ortschaft Rischenu (Gem. Lügde) und dem Flecken Polle, etwa identisch mit dem Verlauf der Landstraße (L946, L 427, L426) gesehen werden.

Die naturräumliche Einbindung der Dorfregion ist durch das Weserbergland und den umgebenden Naturpark Weserbergland Schaumburg-Hameln geprägt. Die naturräumliche Untereinheit „Ottensteiner Hochfläche“ liegt als Hochebene in der naturräumlichen Einheit des Pyrmonter Berglands. Es handelt sich hier um eine größtenteils unbewaldete Hochfläche mit einer Höhenlage von 250 -376 Metern über NN, d.h. über dem Umland und dem Wesertal. Die Ottensteiner Hochfläche stellt durch ihre Topografie und ihren dadurch bedingten Abwechslungsreichtum einen besonderen Naturraum dar. (Zitiert aus D.E. Ottensteiner Bergdörfer)

Es handelt sich hier um eine uralte Kulturlandschaft. Archäologische Funde aus der Steinzeit weisen auf eine sehr frühe Besiedlung hin. Urkundlich nachweisbar ist diese ab dem 11. und 12. Jahrhundert. Gegenwärtig gibt es 13 Ortschaften sehr unterschiedlicher Größe, die diesem Landschaftsraum zuzurechnen sind. Die geschichtliche Entwicklung hat zu Kreis- und Landesgrenzen geführt, die aktuelle vernünftig erscheinende Maßnahmen erschweren. Nicht nur den Pyrmonter Talkessel teilen sich die Bundesländer NRW und Nds. Die Grenze verläuft auch über einen Teil der Hochfläche. Der weitaus größte Flächenanteil gehört zu Niedersachsen, allerdings aufgeteilt unter den Landkreisen Hameln-Pyrmont und Holzminden.

Daraus folgt eine Unterteilung in zwei Dorfregionen:

1. Dorfregion „Pyrmonter Bergdörfer“

Baarsen (254), Eichenborn (232), Großenberg (187), Kleinenberg (153), Neersen (265)

Die Dorfregion „Pyrmonter Bergdörfer“ hat **1091 EW** (Einwohner) (entnommen D.E. Pyrmonter Bergdörfer)

2. Dorfregion „Ottensteiner Bergdörfer“

Diese gehört zur Samtgemeinde Bodenwerder-Polle im Nordwesten des Landkreises Holzminden. Zur Dorfregion Ottensteiner Bergdörfer gehören:

- 2.1 Flecken Ottenstein (federführend) mit den Ortsteilen Ottenstein, Glesse, Lichtenhagen und Sievershagen
- 2.2 Gemeinde Vahlbruch mit den Ortsteilen Vahlbruch und Meiborssen

In der Dorfregion leben insges. **1.580 EW** (Stand 31.12.2014), (Zitiert aus D.E. Ottensteiner Bergdörfer)

3. Sonstige

Außerhalb dieser Dorfregionen liegen weitere Ortschaften, die der Hochfläche zugerechnet werden können:

Lüntorf	535 (Gem. Emmerthal)
Wörderfeld	326 (Gem. Lügde/NRW)

Die Hochfläche, als alte Kulturlandschaft, mit ihren Dörfern und überwiegend bäuerlicher Landwirtschaft soll auch für künftige Generationen erhalten und die Ansiedlungen als lebenswerte Plätze aufgebessert werden. Damit dies gelingt, sollte im Interesse einer erfolgreichen Umsetzung der beiden Dorfentwicklungspläne eine enge Kooperation stattfinden.

Pyrmonter Bergdörfer



2.0 Vorbemerkung des NABU

Die Stellungnahme des NABU Bad Pyrmont e.V. orientiert sich an der Struktur des Vorentwurf zum Dorfentwicklungsplan, aufgestellt durch das Planungsbüro K, Nienburg. Einige Textpassagen, das Inhaltsverzeichnis, sowie Auszüge aus den Projektsteckbriefen werden hierzu verwendet.

Pyrmonter Bergdörfer



3.0 Stellungnahme

3.1 Übersicht auf der Grundlage des Inhaltsverzeichnisses des Vorentwurfes zum Dorfentwicklungsplan (D.E.) „Pyrmonter Bergdörfer“

Diese Stellungnahme orientiert sich am übernommenen Inhaltsverzeichnis. Es wurde lediglich eine Spalte „Stellungnahme NABU“ hinzugefügt. Die darin enthaltenen Kürzel geben über die Sicht des NABU zu den einzelnen Titeln Aufschluss.

Legende:

keine Anmerk.	=	Der NABU nimmt zu diesem Punkt keine Stellung weil nicht notwendig / bereits alles erwähnt / NABU nicht im Thema
Übereinstimmung	=	Der NABU stimmt den Ausführungen zu
Befürwortet	=	Der NABU befürwortet die Vorgehensweise / das Verfahren
Bemerkung	=	Der NABU verweist auf seine textlich formulierten Ausführungen Bedenken / Forderungen / Vorschläge

Titel	Seite	Stellungnahme NABU
1. Anlass und Ziele des Dorfentwicklungsplanes	1	befürwortet
2. Räumliche Abgrenzung und Kurzbeschreibung der Region	1	keine Anmerk.
3. Planungsprozess	3	
3.1 Einbindung der Bevölkerung in den Planungsprozess	5	befürwortet
3.2 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	9	befürwortet
3.3 Öffentlichkeitsarbeit	9	befürwortet
4. Rahmenbedingungen	9	
4.1 Ortsgeschichte	9	keine Anmerk.
4.2 Regionalplanung	14	befürwortet
4.2.1 Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) für das Land Niedersachsen	14	befürwortet
4.2.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises	17	befürwortet
4.3 Landschaftsplanung	18	
4.3.1 Landschaftsrahmenplan	18	Bemerkung
4.3.2 Landschaftsplanerischer Fachbeitrag	20	Bemerkung
4.4 Bauleitplanung	21	Bemerkung
4.4.1 Flächennutzungsplanung	21	befürwortet
4.4.2 Bebauungsplanung	21	Bemerkung
4.5 Regionale Handlungsstrategie Leine-Weser 2014-2020	24	Bemerkung
4.6 Regionales Entwicklungskonzept „Östliches Weserbergland“	24	Bemerkung
4.7 Bevölkerungsstruktur und Demographische Entwicklung	25	keine Anmerk.
5. Ausgangslage - Die Dörfer und ihre Besonderheiten	30	
5.1 Siedlungsentwicklung	30	keine Anmerk.
5.2 Ortsbild	31	keine Anmerk.
5.2.1 Städtebauliche Struktur	31	keine Anmerk.
5.2.2 Gebäude und Freiflächen	32	keine Anmerk.
5.2.3 Baudenkmale und ortsbildprägende Gebäude	38	keine Anmerk.
5.2.4 Leerstand und Baulücken	40	Bemerkung
5.2.5 Bewertung der Bausubstanz	41	keine Anmerk.
5.2.6 Natur und Landschaft, Dorfgrün	48	Bemerkung
5.2.7 Daseinsvorsorge	52	keine Anmerk.
5.2.8 Verkehr und Mobilität	53	Bemerkung
5.2.9 Handel, Handwerk und Gewerbe	53	keine Anmerk.
5.2.10 Landwirtschaft	53	Bemerkung
5.2.11 Naherholung und ländlicher Tourismus	54	befürwortet
5.2.12 Klimaschutz und erneuerbare Energien	57	befürwortet

Pyrmontener Bergdörfer



Titel	Seite	Stellungnahme NABU
6 Stärken-Schwächen-Analyse -Herausforderungen u. Handlungsbedarfe	60	
6.1 Siedlungsentwicklung und Ortsbild	60	Bemerkung
6.2 Daseinsvorsorge	61	Übereinstimmung
6.3 Verkehr und Mobilität	64	Übereinstimmung
6.4 Handel, Handwerk und Gewerbe	67	Übereinstimmung
6.5 Naherholung und ländlicher Tourismus	67	Übereinstimmung
6.6 Natur und Landschaft, Klimaschutz und erneuerbare Energien	71	Übereinstimmung
7 Entwicklungsstrategie der Dorfregion	75	Übereinstimmung
7.1 Leitbild	78	Übereinstimmung
7.2 Handlungsfelder	78	Übereinstimmung
7.2.1 Verbesserung der Mobilität	78	Übereinstimmung
7.2.2 Stärkung der Dörfer durch Erhalt der Basisdienstleistungen	79	Übereinstimmung
7.2.2.1 Nahversorgung erhalten und verbessern	79	Übereinstimmung
7.2.2.2 Medizinische Versorgung sichern	79	Übereinstimmung
7.2.2.3 Attraktives Bildungsangebot	80	Übereinstimmung
7.2.3 Attraktives Dorfleben	81	Übereinstimmung
7.2.3.1 Ehrenamt stärken	81	Übereinstimmung
7.2.3.2 Das Miteinander fördern	82	Übereinstimmung
7.2.4 Stärkung der Wirtschaft	83	Übereinstimmung
7.2.6 Klimafolgenanpassung	85	Übereinstimmung
7.2.7 Kooperation mit der Bergdorfregion Ottenstein	86	Übereinstimmung
8 Maßnahmen	87	
8.1 Öffentliche Maßnahmen und Projekte	87	keine Anmerk
8.1.1 Ergebnis der Befragung zur Maßnahmenumsetzung	87	keine Anmerk
8.1.2 Prioritätensetzung	91	keine Anmerk
8.1.3 Wichtung der Prioritäten	95	keine Anmerk
8.2 Ortschaftsbezogene öffentliche Maßnahmen	97	keine Anmerk
8.2.1 öffentliche Maßnahmen in Baarsen	98	keine Anmerk
8.2.2 öffentliche Maßnahmen in Eichenborn	100	keine Anmerk
8.2.3 öffentliche Maßnahmen in Grossenberg	103	keine Anmerk
8.2.4 öffentliche Maßnahmen in Kleinenberg	104	keine Anmerk
8.2.5 öffentliche Maßnahmen in Neersen	106	keine Anmerk
8.2.6 Gestaltungsempfehlungen für öffentliche Maßnahmen	110	Übereinstimmung
8.3 Private Maßnahmen	111	Übereinstimmung
8.3.1 Gestaltungsempfehlungen für private Maßnahmen an Gebäuden	111	Bemerkung
8.3.2 Artenschutz auf dem Hof und im Garten, Biotopvernetzung in der Landschaft	120	Bemerkung
8.4 Kosten- und Maßnahmenübersicht der Dorfregion	138	keine Anmerk
8.4.1 Zusammenstellung der Maßnahmen, Kosten, sowie Angaben zum Träger	138	keine Anmerk
8.4.2 Kostenschätzung	138	keine Anmerk
9 Umsetzungsphase	138	
9.1 Verfahren und Strukturen	138	keine Anmerk
9.2 Selbstbewertung/-beurteilung	139	keine Anmerk

Pyrmonter Bergdörfer



BAARSEN



EICHENBORN



GROSSENBERG



KLEINENBERG



NEERSEN

zu 4.5 Regionale Handlungsstrategie Leine-Weser 2014-2020

In der regionalen Handlungsstrategie (RHS) sind die landespolitischen Zielsetzungen mit den sich aus den Stärken und Schwächen der Dorfregion ergebenden strategischen Handlungsfeldern und Entwicklungszielen verknüpft worden. Daraus ergeben sich Zielformulierungen, die bei der Aufstellung des Dorfentwicklungsplanes beachtet wurden.

Wie sich gezeigt hat, entsprechen die Dorfregionsspezifika nicht in Gänze den Entwicklungspotentialen der regionalen Handlungsstrategie und den dort benannten Zielen. Die Schwerpunktthemen in der Dorfregion sind die Innenentwicklung, die Daseinsvorsorge, die Erreichbarkeit, Naherholung und ländlicher Tourismus sowie Klimaschutz. Die daraus abgeleiteten Leit- und Teilziele konkretisieren die Zielvorstellungen der regionalen Handlungsstrategie in nachfolgend aufgeführten strategischen Zielen:

Verbesserung der Mobilität

NABU: Förderung des ÖPNV. Suche wirtschaftlicher, eventuell kreis- bzw. länderübergreifender Lösungen

Schaffung zukunftsfähiger, generationsübergreifender Versorgungseinrichtungen (Basisdienstleistungseinrichtungen)

NABU: Realisierung vermutlich nur kreis- bzw. länderübergreifend möglich.

Steigerung regionaler Identität (Marke Bergdörfer)

NABU: Marke „Pyrmonter Bergdörfer“ fördern. Touristische Zielgruppe junge Familien, z.B. (Reiter-) Ferien auf dem Bauernhof.

Entwicklung und Nutzung der Natur- und Kulturlandschaft

NABU: Die Entwicklung sollte zu ökologischer, bäuerlicher Landwirtschaft führen und eine landwirtschaftliche Vielfalt bieten (Ackerbau + Viehzucht).

Stärkung weicher Standortfaktoren (Ehrenamt)

NABU: Verschiedene vorh. Initiativen lassen auf ein gewisses Engement schließen, das es zu fördern gilt.

zu 4.6 Regionales Entwicklungskonzept „Östliches Weserbergland“

In dem regionalen Entwicklungskonzept (REK) „Östliches Weserbergland“ sind die Handlungsfelder, Ziele und Maßnahmen für die Gebietskulisse Bad Münder, Bad Pyrmont, Coppenbrügge, Emmerthal, Hameln sowie Salzhemmendorf festgelegt. Das REK bildet die Grundlage für die Beantragung von Leader-Fördermitteln. Für die „Ottensteiner Hochebene“ sind die beiden Förderinstrumente Leader und Dorfentwicklung eng miteinander verzahnt. Leader bietet zusätzliche Fördermöglichkeiten für die Dorfregion. Insbesondere wenn es sich bei Projekten um Themen mit regionaler sowie überregionaler Bedeutung und den Erfahrungsaustausch mit den Ottensteiner Dörfern handelt. Die Projekte selbst müssen einen Beitrag zum REK erbringen und in jeweiligen Handlungsfeldern zuzuordnen sein. Dabei handelt es sich um:

Handlungsfeld „Sicherung und Stärkung der Daseinsvorsorge/Demografie, Dörfer haben Zukunft“

NABU: Die Zukunft der Dörfer braucht eine stabile Bevölkerungsstruktur und Lebensqualität für Junge und Alte. Ein moderater Zuzug würde der Dorfregion gut tun. Für günstige Rahmenbedingungen ist zu sorgen.

Handlungsfeld „Regionale Wirtschaftsentwicklung“ (Wirtschaftsfaktor Landwirtschaft und Tourismus mit vernetzten infrastrukturellen Ansätzen)

NABU: Ein zweites Standbein „Tourismus“ würde sich fördernd auf die bäuerliche Landwirtschaft auswirken.

Handlungsfeld „Innenentwicklung“ (Umgang mit leerstehenden Immobilien und ungenutzten Grundstücken im Ortskern)

NABU: Einer Verdichtung der Ortskerne ist durch Anreize zur Nutzung leerstehender Immobilien bzw. ungenutzter entgegenzuwirken.



Dorfentwicklungsplan



Pyrmonter Bergdörfer



Pyrmonter Bergdörfer



Handlungsfeld „Klima- und Umweltschutz“ (Ausbau der erneuerbaren Energien)

NABU: Die Dorfregion sollte ökologisch ausgerichtet sein. Wegen des touristischen Wirtschaftsfaktors sollten bei der Installation von Windkraftanlagen Zurückhaltung geübt und Solaranlagen der Vorrang gegeben werden.

zu 5.2.4 Leerstand und Baulücken

NABU: Leerstand und Baulücken bieten das Potential für eine Umkehr der demographischen Entwicklung dieses Gebietes. Mit jeder sinnvollen Wohnnutzung steigt die Chance für ein deutliches Ansteigen der Einwohnerzahlen, wodurch letztlich die Bergdorfregion gestärkt würde. Neben Anreizen durch Förderprogramme, wäre der Bestand der Grundschule Baarsen und der beiden Kindertagesstätte hierfür eine wesentliche Voraussetzung.

zu 5.2.6 Natur und Landschaft, Dorfgrün

Freiflächenstrukturen der Bergdörfer

Die Ortsbilder der Bergdörfer werden grünordnerisch durch zahlreiche unterschiedlich intensiv genutzte Freiflächen bestimmt. Die in den Bergdörfern befindlichen privaten als auch öffentlichen Grünflächen weisen häufig Scherrasengesellschaften auf und sind optisch gesehen eine Bereicherung. Für Arten- und Lebensgemeinschaften haben sie jedoch aufgrund der intensiven Pflege geringere Bedeutung. Der Umfang der Freiflächen ist vom Alter der Wohnhäuser/Hofstellen abhängig. In allen Gärten überwiegt der Anteil von Rasenflächen (Scherrasen). Gemüsegärten sind nur noch vereinzelt zu finden. In wenigen Fällen gibt es Brachen, die für Arten- und Lebensgemeinschaften eine hohe Bedeutung haben.

NABU: Die Dorfregion sollte ökologisch ausgerichtet werden. An die Stelle von Scherrasen sollten künftig Blumenwiesen bzw. Streuobstwiesen treten.

zu 5.2.8 Verkehr und Mobilität

NABU: Der ÖPNV ist unbedingt zu stärken.

zu 5.2.10 Landwirtschaft

NABU: Die bäuerliche Landwirtschaft ist zu stärken und ihre ökologische Ausrichtung zu fördern.

6.1 Siedlungsentwicklung und Ortsbild

NABU: Als Ergänzung zu den Ausführungen wird eine Gestaltungssatzung dringend empfohlen.

zu 8.3.1 Gestaltungsempfehlungen für private Maßnahmen an Gebäuden

NABU: Mit den Ausführungen herrscht völlige Übereinstimmung. Die konsequente Durchsetzung wird gefordert.

zu 8.3.2 Artenschutz auf dem Hof und im Garten, Biotopvernetzung in der Landschaft

NABU: Mit den Ausführungen herrscht völlige Übereinstimmung. Die konsequente Durchsetzung wird gefordert.

Pyrmonter Bergdörfer



3.4 Projektsteckbrief Bürgerbus

Zur Sicherung der Erreichbarkeit von Grundversorgungseinrichtungen, zur Schließung von Bedienlücken und zur Verbesserung der Teilhabe und der Beweglichkeit der Bewohner in den Bergdörfern werden alternativen Mobilitätsangeboten auf der Basis eines flexiblen Bürgerbus-Systems geschaffen.

3.4.1 Zu unterscheiden sind drei konzeptionelle Ausrichtungen von Bürgerbussysteme:

3.4.1.1 Ein in das Öffentliche Nahverkehrsangebot teilintegrierter und für alle Nachfrager offener Linienverkehr, bei denen der regionale ÖPNV-Tarif mindestens in Teilen angewendet wird. Grundsätzlich können auch bedarfsgesteuerte Angebote dem Ersatz, der Verdichtung oder der Ergänzung des bestehenden ÖPNV Angebots dienen.

3.4.1.2 Ein autarker Bedarfsverkehr mit eigenen Haustarif, aber für alle Nachfrager offen

3.4.1.3 Die geschlossenen Verkehre, die nur für Vereinsmitglieder zur Verfügung stehen

3.4.2 Sicht des NABU

3.4.2.1 **Das Ziel muss sein, den ÖPNV unbedingt zu stärken.**

3.4.2.2 Die wirtschaftliche Kraft und die personelle Situation der Region „Pyrmonter Bergdörfer“ dürfte allerdings kaum ausreichen, um ein eigenes Bürgerbussystem zu installieren und dauerhaft zu unterhalten.

3.4.2.3 Das öffentliche Nahverkehrsnetz des Kreises Hameln-Pyrmont ist für die Bergregion auszuweiten. Dies sollte möglichst in Kooperation mit dem Kreis Holzminden erfolgen, um eine wirtschaftlich vertretbare Lösung für die gesamte Ottensteiner Hochebene zu erreichen. Ohne Förderung hat der ÖPNV in die ser dünnbesiedelten Region wenig Chancen.

Pyrmontener Bergdörfer



BAARSEN



EICHENBORN



GROSSENBERG



KLEINENBERG



NEERSEN

4.0 Schlussbetrachtung

4.1 Bevölkerungszahlen

Stadt Bad Pyrmont / Stand 2016: 20.606 (Homepage der Stadt Bad Pyrmont)
 Pyrmontener Bergdörfer (Anteil): 1.091 (lt. Dorfentwicklungsplan)
 Der Anteil der Bevölkerung der Pyrmontener Bergdörfer beträgt derzeit lediglich **5,3%**.

4.2 Bedeutung der Bergdörfer für die Stadt Bad Pyrmont

Es kann leicht der Eindruck entstehen, Rat und Verwaltung seien (hauptsächlich) auf den Kurort Pyrmont, also auf die Kernstadt, sowie auf deren Wirtschaftsbetriebe fokussiert. Die Bergdörfer könnten eher als bedeutungsloses Hinterland erscheinen, deren politische Zugehörigkeit zur Stadt vermutlich nicht einmal allen Einwohnern Pyrmonts präsent sein dürfte. Durch den Dorfentwicklungsplan rücken die Dörfer der Hochfläche nun in den Blickpunkt. Was sehr erfreulich ist. Es bleibt zu hoffen, dass die für die Dorfregion mehr dabei herauskommt, als eine Mittelzuwendung zur Realisierung längst überfälliger Massnahmen. Die Belebung der Bergdorfregion sollte für Bad Pyrmont als absolute Chance und Bereicherung gesehen werden.

Vorschlag: Arbeitsteam aus Bürgern der Bergregion, das die Dorfentwicklung außerparlamentarisch begleitet.

4.3 Bauen und Wohnen

Die landschaftliche Lage Pyrmonts und deren Schutz gebieten es eigentlich, keine neuen Baugebiete mehr auszuweisen. Eine grundsätzliche Beschränkung auf Sanierung u. Umbau, gegebenenfalls auf Abriss und Neubau, sowie Lückenbebauung, erscheint sinnvoll und reicht für den Bedarf. Nur so kann langfristig einer Verödung des Stadtkerns bzw. der Ortskerne entgegen gewirkt werden. Außerdem werden die Ortsränder vor weiterem Gemisch nicht zueinander passender Bauformen und -stile verschont.

Die Bergdörfer bieten einiges an Potential, insbesondere für junge Familien. Umbau und Lückenbebauung bieten die Chance für ein individuelles Wohnen, alternativ zu den sich bundesweit ähnelnden Angeboten der Bauträger. Ferner muß die Berücksichtigung denkmal- und landschaftspflegerischer Aspekte nicht zwangsläufig zur Verteuerung führen. In Teilbereichen zwingen sie sogar zur Vereinfachung, die sich auf Dauer sogar günstig auswirken kann.

4.4 Naturschutz

4.4.1 Allgemein

Bei einer ökologisch ausgerichteten Umsetzung des Dorfentwicklungsplanes, würde der Naturschutz für die gesamte Bevölkerung, Einheimische und Neubürger, zum Thema. Darin liegt die Chance, statt mehr Akzept für den Naturschutz, echte Vorkämpfer zu finden. Unsere Gesellschaft braucht vor allem junge Menschen, die sich für Erhalt und Pflege der Natur einsetzen.

4.4.2 Massnahmen-Vorschläge

4.4.2.1 Innerörtlich

Standortgerechte Bepflanzungen innerhalb der Ortsteile
 Blühstreifen und Blumenwiesen
 Streuobstwiesen mit alten Obstgehölzen
 Hecken aus heimischen Gehölzen
 Fassadenbegrünungen
 Reduzierung versiegelter Flächen

4.4.2.2 Ausserörtlich

Heckenstreifen anlegen u. pflegen
 Baumgruppen bzw. -Reihen pflanzen
 Blühstreifen an Wegerändern
 Biotope anlegen, vernetzen, pflegen

4.4.2.3 Inner- und ausserörtlich

Beschilderung zur Massnahmenerläuterung

Pyrmonter Bergdörfer



4.5 Schwerpunkte für künftige Dorfentwicklung

4.5.1 Entwicklung der Marke „Pyrmonter Bergdörfer“

4.5.2 Bauen u. Wohnen

4.5.2.1 Leerstandskataster / Baulückenkataster

4.5.2.2 Fördermaßnahmen

4.5.3 Bildungseinrichtungen

4.5.3.1 Kindergärten

4.5.3.2 Grundschule

4.5.4 ÖPNV

4.5.5 Tourismus

4.5.5.1 Unterkünfte

4.5.5.2 Gastronomie

4.5.5.3 Ausbau des Rad- u. Wanderwegenetzes

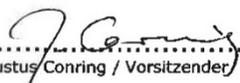
4.5.6 Naturschutz

4.5.7 Erneuerbare Energien

4.7 Bewertung des Dorfentwicklungsplanes

Die Verfasser des Vorentwurfes zum Dorfentwicklungsplan haben aus Sicht des NABU eine gute Arbeit geleistet. Die Belange des Naturschutzes und der denkmalpflegerischen Dorferneuerung wurden umfassend berücksichtigt. Dies wird anerkennend betont.

Bad Pyrmont, den 12. Juli 2017


.....
Justus Conring / Vorsitzender


.....
Volker Klingler / Schriftführer

Pyrmonter Bergdörfer



Müller, Helga

Von: Flecken Ottenstein <info@ottensteiner-hochebene.de>
Gesendet: Montag, 24. Juli 2017 08:54
An: Rathaus
Betreff: Dorfregion Pyrmonter Bergdörfer
Anlagen: Scan_20170724.png; Scan_20170724 (2).png

Stadt Bad Pyrmont
Eing. 24. Juli 2017
Anlage.....

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren!

Obwohl der Termin 16.07.2017 bereits verstrichen ist, haben wir in der vergangenen Woche erst von unserer Planerwerkstatt 3 Anmerkungen zu Ihrem Dorfentwicklungsplan "Pyrmonter Bergdörfer" erhalten.

Der Flecken hatte mit Schreiben vom 30.06.2017 bereits geantwortet, betrachten Sie die Ausführungen der Planerwerkstatt 3 aus der Anlage als Ergänzung zur Stellungnahme. Einiges wiederholt sich dort, einiges ist auch neu aufgezeichnet.

Wir bedauern, dass wir relativ spät nach dem Abgabzeitpunkt mit dieser Stellungnahme kommen, eventuell sind noch einige Dinge aus dieser Unterlage in Ihrer Entwicklungsplanung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
Manfred Weiner
Der Bürgermeister

--
FLECKEN OTTENSTEIN
Breite Straße 67
31868 Ottenstein

Tel. 05286/229
Fax 05286/945210
www.ottensteiner-hochebene.de

Pyrmonter Bergdörfer



Dorfentwicklungsplan Pyrmonter Bergdörfer – Vorläufige Planfassung

Anmerkungen zum Komplex Kooperationsprojekte bzw. Kooperationsabsichten mit den Ottensteiner Bergdörfern:

Von Seiten der Dorfregion Ottensteiner Bergdörfer und des begleitenden Büros werden die Kooperationsansätze im DE-Plan Pyrmonter Bergdörfer sehr begrüßt.

I. Ein Abgleich mit den regionsübergreifenden Kooperationsprojekten im DE-Plan für die Dorfregion Ottensteiner Bergdörfer (DRO) ergibt folgende *Übereinstimmungen* als mögliche Basis einer guten Zusammenarbeit:

Handlungsfeld GRUNDVERSORGUNG		
DE-Plan Ottensteiner Bergdörfer	DE-Plan Pyrmonter Bergdörfer	Anmerkung
G1 - Mobilitätskonzept	Nicht genannt	Konzept wäre regions- und verkehrsmittelübergreifend sinnvoll
G2 - Dienstleistungen zur Mobilität (Mobilitätszentrale+ Mobilitätsstationen)	Nr. 24 Bau von Bedarfshaltestellen und Mobilitätszentrale im Zuge der Einführung des Bürgerbusangebotes Nr. 25 Einrichtung von Mitfahrbänken an strategisch günstigen Standorten Nr. 26 - Einrichten einer Dorfagentur/Dorfbüros, Dienstleistungen zur Mobilität (Umbau/ Innenausbau) Nr. 33 Nutzung von E-Mobilität unterstützen; Aufladestationen und abschließbare Haltestellen für E-Bikes einrichten	Bezug zu G4 - Haltestellen + G5 - Mitfahrbänke herstellen
G3 Bürgerbus / Fahrdienste	Nr. 1f - Bürgerbus auf Ehrenamtsbasis	
G12 - Nachbarschaftshilfe / Dorfhelferverein	Nr. 27 - Einrichtungen für die Anwendung von Informations- u. Kommunikationstechnik zur Unterstützung des Zusammenwachsens der Vereine und zur Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit u. Informationsweitergabe in der Dorfregion Nr. 30 - Zusammenwachsen der Dörfer auch auf Vereinsebene forcieren	Bezug zu G14 – Förderung Ehrenamt herstellen
G13 - Beratungsdienst Bauen	Nr. 28 – dorfübergreifendes Leerstandsmanagement aufbauen	
Handlungsfeld FREIRAUMENTWICKLUNG		
F21 / F22 – Standardisierte Beschilderung Radverkehr sowie Wanderwegenetz	Nr. 32 - Vorhandene Lücken bei Rad- u. Wanderwegen schließen und damit auch eine bessere Vernetzung der Bergdorftorte untereinander u. Anbindung nach Bad Pyrmont verbessern	Bezug zu F23 – Themen-/ Qualitätswanderweg „Wind und Aussicht“ herstellen, ggf. erweitern

Pyrmonter Bergdörfer



II. Über die Kooperationsansätze im DE-Plan der DRO hinaus werden im DE-Plan für die Pyrmonter Bergdörfer folgende Projekte mit Abstimmungsbedarf mit der DRO benannt:

DE-Plan Pyrmonter Bergdörfer	DE-Plan Ottensteiner Bergdörfer
Nr. 29 - Schaffung neuer Treffpunkte für die Dörfer, Entwicklung der Gastronomie, Einrichtung von Räumen für Büroarbeiten	Bezug zu G6 - Seniorenhaus Ottenstein und G10 - Mehrfach genutzte Häuser herstellen
Nr. 31 - Schaffung attraktiver Angebote für junge Menschen (Staffelübergabe im Ehrenamt, Home Office-Arbeitsplätze)	Bezug zu G11 - Sport- und Jugendangebote herstellen
Nr. 42 - Impulsveranstaltung für Handwerker aus dem Weserbergland und Ostwestfalen	Nicht genannt
Nr. 43 - Jährlich stattfindende Baumaterialienbörse	Nicht genannt
Nr. 44 - Marke für die Bergdörfer entwickeln	Ggf. Bezug zu F18 - Infotafeln
Nr. 45 - Mobiles Erlebnisangebot „Geocaching“	Nicht genannt
Nr. 46 - Suchmaschinen zum Thema „Tourismus und Naherholung“ optimieren	Bezug zu G15 - Kommunikation
Nr. 47 - Erlebnisangebot „Kletterpark“ in Kleinenberg	Bezug zu F13/F14 – Mountainbikestrecken und F17 – Seilrutsche ins Wesertal
Nr. 48 - Geführte Wander- und Radtouren in den Bergdörfern sowie der Dorfregion	Bezug zu F20/F23/F24 Themen- und Qualitätswanderwege

III. Kooperationsprojekte, die im DE-Plan für die DRO enthalten sind, aber nicht für die Dorfregion Pyrmonter Bergdörfer dargestellt wurden:

F9 – Gestaltung Wasser in der Landschaft

F10 – Aussichtspunkte in der Landschaft

F11 – Gestaltung Energielandschaften

F12 – Pflege- und Pflanzmaßnahmen in der Landschaft

Zu diesen Themen könnten weitere Potenziale für die Pyrmonter Bergdörfer aufgezeigt werden.

Aus beiden DE-Plänen wird deutlich, dass besonders im Bereich Mobilität Übereinstimmungen in den Kooperationswünschen vorliegen. Auf Basis der benannten Projektansätze sollte hier sicher verstärkt kooperiert werden, indem weiterhin persönliche Abstimmungen erfolgen, um zeitnah Projekte gemeinsam in die Umsetzung zu bringen.

Pyrmonter Bergdörfer



VIII. Trägerbeteiligung

b) Abwägungsempfehlung für den Stadtrat

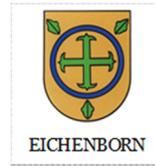
Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) fand vom 12. Juni 2017 bis zum 16. Juli 2017 statt und führte zu keinen grundsätzlichen Bedenken. Nachvollziehbare und schlüssige Anregungen wurden in die Endgültige Planfassung eingearbeitet. Die abgegebenen TÖB - Stellungnahmen der beteiligten Träger (24) werden nach der Beschlussempfehlung wieder gegeben.



Dorfentwicklungsplan



Pyrmonter Bergdörfer



Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregung		Stellungnahme/Anregung	Abwägungsvorschlag
		nein	ja		
1	GASCADE Gastransport GmbH/ WINGAS NEL und OPAL Gastransport	X		Eigene Anlagen sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
2	Werbegemeinschaft Bad Pyrmont	X		Zu geplanten Maßnahmen möchte sich die Werbegemeinschaft nicht äußern.	Wird zur Kenntnis genommen.
3	Staatsbad Pyrmont Betriebsgesellschaft mbH		X	Bei zukünftigen Baumaßnahmen/Bodeneingriffen ist eine Gefährdung der Heilquellen von Bad Pyrmont auszuschließen.	Wird zur Kenntnis genommen.
4	WSV Wasserstraßen- u. Schiffahrtsverwaltung des Bundes	X			
5	Hauptzollamt Hannover	X			
6	Einzelhandelsverband Bad Pyrmont	X		Es wird begrüßt, dass das Land Niedersachsen aus dem Förderprogramm ZILE Fördermittel zur Verfügung stellen wird.	Wird zur Kenntnis genommen.



Dorfentwicklungsplan



Pyrmonter Bergdörfer



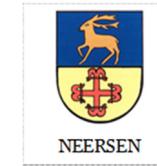
				Durch die Fördermöglichkeit jeweiliger Projekte können Investitionen aus Kostensicht anders bewertet werden.	
		X		Aus wirtschaftspolitischer Sicht werden Maßnahmen, die die Wohnqualität verbessern positiv bewertet.	Wird zur Kenntnis genommen.
		X		Durch eine verbesserte Wohnqualität können bestehende Betriebe einfacher überregionales Fachpersonal gewinnen. Dies gilt auch für die Gewinnung mittelständischer Betriebe.	Wird zur Kenntnis genommen.
		X		Örtliche Unternehmen sollten durch die Dorfregion nicht zusätzlich belastet werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
7	IHK Industrie- u. Handelskammer Hannover		X	Im Rahmen der Realisierung von Verkehrsberuhigungsmaßnahmen (Pflasterwechsel, Fahrbahnteiler, Mittelinsel pp.) ist darauf zu achten, dass auch Schwerlast-/Großraumtransporte die straßenbaulichen Neu-/Umbauten zur Errichtung und für Wartungsarbeiten von Photovoltaik- Biogas- und/oder Windkraftanlagen ungehindert befahren können.	Wird zur Kenntnis genommen.
8	Deutsche Telekom Technik GmbH	X			
9	Gemeinde Emmertal	X			



Dorfentwicklungsplan



Pyrmonter Bergdörfer



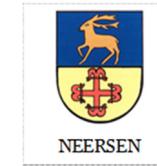
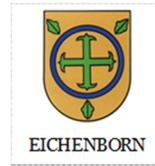
10	Flecken Ottenstein		X	Im Bereich Tourismus, Infrastruktur, Grundschulen und Mobilität wird eine enge kommunale Zusammenarbeit	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zum gegebenen Zeitpunkt erfolgt bei anstehenden Projekten aus den genannten Themenkomplexen frühzeitig eine Abstimmung.
			X	Die Gemeinde wünscht bei anstehenden Maßnahmen der 1. Priorität mit beteiligt zu werden wie dies im Rahmen der AEP erfolgte um gemeinsam die Zukunft der Ottensteiner Hochebene zu gestalten.	Die Anregung wird grundsätzlich begrüßt. Der Vorschlag für eine gemeinsame Projektabstimmung ist auch i. S. weiterer hierzu erforderlicher Bürgerbeteiligung sinnvoll und erforderlich.
11	Landkreis Hameln-Pyrmont		X	Untere Wasserbehörde:	
				Die Bergdörfer liegen im Heilquellenschutzgebiet. Dies ist bei weiteren Planungen zu berücksichtigen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
			X	Im Zuge der Realisierung von DE Maßnahmen in der Ortschaft Neersen die Untere Wasserbehörde und der Wasserversorger bei konkreten Planungen mit einzubeziehen, da die Ortschaft sich in einem Trinkwassergewinnungsgebiet befindet.	Die Anregung wird beachtet.



Dorfentwicklungsplan



Pyrmonter Bergdörfer



			X	Untere Bodenschutzbehörde:	
				Bei Baumaßnahmen sind Altstandorte und/oder altstandortverdächtige Flächen zu berücksichtigen und daher im Vorfeld mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.	Die Anregung wird beachtet.
12	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim	X			
13	Landkreis Holzminden	X		Der Landkreis begrüßt die angestrebte Zusammenarbeit mit der Gemeinde Ottenstein.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
14	Kabel Deutschland	X		Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen. Auch eine Neuverlegung ist nicht geplant.	
15	ARL Leine-Weser Geschäftsstelle Hildesheim		X	Abriss von Gebäuden ist nur möglich, wenn eine Darstellung im Plan erfolgt.	Das Thema stellte sich in den hierzu geführten Gesprächen im Zuge der Bürgerbeteiligung sehr kontrovers dar. Mehrheitlich wurde die Auffassung vertreten, dass dies auf keinen Fall punktuell erfolgen soll bzw. darf. Das Planungsteam hat sich daher in enger Abstimmung mit der Stadt Bad Pyrmont entschlossen in den fünf Ortschaften hierzu



Dorfentwicklungsplan



Pyrmonter Bergdörfer



BAARSEN



EICHENBORN



GROSSENBERG



KLEINENBERG



NEERSEN

					räumliche Teilbereiche (= Aktivzonen) abzugrenzen in denen der Abriss von Gebäuden i. S. einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Rahmen der Umsetzungsphase schwerpunktmäßig ermöglicht werden sollte.
			X	Es fehlen konkrete Vorschläge die sich mit dem Handlungsziel "Sanierung, Umnutzung sowie Um- und Rückbau ortsbildprägender Bausubstanz" befassen.	Im Rahmen der Planbearbeitung konnte ein Vereinsprojekt (Schützenhaus Neersen) sowie ein Privatprojekt (ehem. Gasthaus „Zur Windmühle“) und fünf öffentliche Sanierungs-/Umnutzungsprojekte (s. a. Maßnahmenliste) ermittelt werden. Hierbei handelt es sich um die Maßnahmen 10, 19, 27, 46 und 51 (s. a. Projektsteckbriefe). Hierzu erfolgte nach dem derzeitigen Stand die Wiedergabe der Maßnahmenbeschreibung und der überschlägig ermittelten Kosten. Ferner wurden sämtliche in der Örtlichkeit ermittelten ortsbildprägenden Gebäude ortschaftsbezogen kartografisch punktuell dargestellt und somit festgehalten. Erfahrungsgemäß kann davon ausgegangen



Dorfentwicklungsplan



Pyrmonter Bergdörfer



BAARSEN



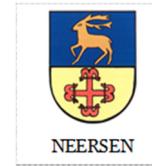
EICHENBORN



GROSSENBERG



KLEINENBERG



NEERSEN

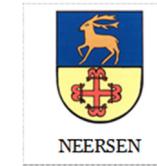
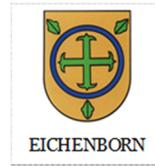
				Eine Ausweisung von Aktivzonen ist nicht erkennbar.	werden, dass die jeweiligen Eigentümer sich im Rahmen der Umsetzungsphase nicht nur mit Sanierungsmaßnahmen, sondern aufgrund der Vielzahl von Nebengebäuden (über 70 % des Bestandes) auch mit Umnutzungen und Rückbau/Abriss auseinandersetzen werden. Hierzu liegen bis jetzt bereits 39 vertrauliche Anfragen vor, die es in der Umsetzungsphase zu begleiten gilt. Zusätzlich erfolgte die kartografische Darstellung und Begründung von Aktivzonen.
			X	Die vorgestellten Projekte sind zu einem überwiegenden Teil nur grob umrissen und lassen noch wenig Rückschlüsse auf die Art der Ausführung zu.	Die wichtigsten Maßnahmen wurde entsprechend den erreichten Arbeitsergebnissen beschrieben. Bei allen übrigen Maßnahmen erfolgte die Projektbeschreibung so, das sowohl in Arbeitskreissitzungen zur Vorbereitung für im nächsten Schritt einzuholende politische Beschlüsse in Fachausschüssen, das Ziel erkennbar und nachvollziehbar dargestellt wurde um Entscheidungen treffen zu können. Insofern sind weitere Konkretisierungen im



Dorfentwicklungsplan



Pyrmonter Bergdörfer



					derzeitigen Stadium fachplanerisch nicht vertretbar.
			X	In den Altersstrukturdiagrammen fehlen bei Baarsen und Eichenborn die Angaben.	Das Druckformat wurde angepasst, sodass nun auch für Baarsen und Eichenborn die Altersstruktur 65 j. + älter abgebildet wird.
			X	Der Projektsteckbriefkatalog sollte absteigend nach Prioritäten und Ortschaften sortiert werden.	Der Anregung wurde gefolgt. Zu Oberst stehen Dorfreionsmaßnahmen von denen alle Ortschaften profitieren. Es wird darauf hingewiesen das zum besseren Nachvollzug die Nummerierung der Maßnahmenliste beibehalten wird.
			X	Touristische Maßnahmen und Basisdienstleistungen können nach der Förderziffer „Dorfentwicklung“ nicht gefördert werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Schaffung erforderlicher Basisdienstleistungen wird nach Ziffer 2.2.2 der ZILE RL und touristische Maßnahmenansätze werden nach Ziffer 2.2.3 der ZILE RL - nach Zustimmung der städtischen Gremien - durch die Stadtverwaltung beantragt.
			X	Pflichtaufgaben der Gemeinde können nicht gefördert werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei dem angestrebten Projekt handelt es sich um eine Angebotserweiterung am



Dorfentwicklungsplan



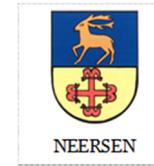
Pyrmonter Bergdörfer



					<p>Grundschulstandort. Dies soll erreicht werden durch einen Um-/Ausbau zu einem Multifunktionshaus (s. Projektsteckbrief, Projekttitle: „Angebotserweiterung am Grundschulstandort) mit verschiedenen dörflichen Angeboten.</p> <p>Die gilt auch im Zusammenhang mit dem Erhalt der Kinderbetreuungsangebote in Kleinenberg für die Kleinsten. Hier soll es eine Angebotserweiterung geben, deren Details im Zuge der Umsetzung mit einer AG noch zu klären sind aber auf keinen Fall sich mit den Pflichtaufgaben der Stadt überschneiden.</p>
			X	Einzelne Maßnahmen erreichen nicht den Mindestzuwendungsbedarf	Die Maßnahmen sollen nach Abstimmung mit dem ARL so gebündelt werden, das sie nicht nur ihren Zuwendungszeck, sondern auch den Mindestzuwendungsbedarf erreichen.
16	Stadt Bad Pyrmont Dezernat II		X	Aus haushaltsrechtlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass für die Umsetzung der gelisteten öffentlichen Maßnahmen aktuell keine Haushaltsansätze veranschlagt sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Dorfentwicklungsplan

Pyrmonter Bergdörfer



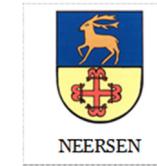
			X	Das positive Votum des Rates für den Plan bedeutet nicht, die Veranschlagung von Haushaltsmitteln für die Durchführung dieser Projekte.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
			X	Aus haushaltsrechtlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass die jeweiligen Projekte im Fachausschuss beraten und beschlossen werden müssen und dann die Haushaltsmittel veranschlagt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
17	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, - Bezirksstelle Hannover-		X	Konkrete Maßnahmen sollten sofern sie landwirtschaftlichen Belange betreffen mit den ortsansässigen Landwirten abgestimmt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Anlässlich des Landwirteabend wurde dies planungsseitig in Aussicht gestellt.
			X	Die Einrichtung einer gemeinsamen Fuhrwerkswaage wird ist nicht erforderlich, da es im Umkreis der Bergdörfer entsprechende Angebote von Landwirten gibt, die mitgenutzt werden können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei dem Landwirteabend wurde die Maßnahme von den anwesenden Gesprächsteilnehmern/-in als notwendig eingestuft und unterstützt.
			X	Die Wirtschaftswege befinden sich sehr desolatem Zustand und sind wiederherstellungsbedürftig.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



Dorfentwicklungsplan



Pyrmonter Bergdörfer



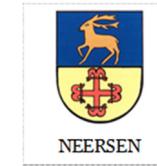
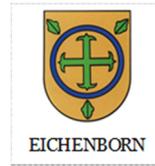
			X	Im Plan (s. Kapitel 8 des DE Planes) sollten auch die landwirtschaftlichen Ziele der Landesraumordnung „Verbesserung der Produktions- u. Arbeitsbedingungen“ erwähnt werden. Dies gilt auch für die Erhaltung des prägenden Wirtschaftszweiges.	Der Hinweis wurde aufgegriffen und eingearbeitet.
			X	Bei angestrebten verkehrsbaulichen Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung sollten auch landwirtschaftliche Verkehrsströme beachtet werden um Behinderungen des landwirtschaftlichen Verkehrs zu vermeiden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
18	Region Hannover	X			
19	Bundespolizeidirektion Hannover	X			
20	Handelsverband Hannover	X			
21	Gemeinde Vahlbruch		X	Die Gemeinde Vahlbruch ist eine eigenständige Gemeinde. Sie sieht im Bereich zum Thema Mobilität die Möglichkeit einer strategischen Zusammenarbeit mit Ottenstein und den Pyrmonter Bergdörfern.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auch mit der Gemeinde Vahlbruch wird eine paritätische Zusammenarbeit insbesondere zum Thema Mobilität angestrebt.



Dorfentwicklungsplan

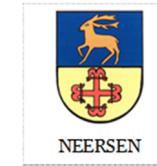
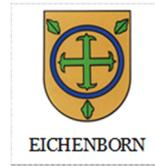


Pyrmonter Bergdörfer



22	NABU Bad Pyrmont e. V.		X	Es sollte eine enge Kooperation der beiden Dorfregionen erfolgen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
			X	Kapitel 5.2.6: Anstelle von Scherrasen sollten künftig Blumenwiesen bzw. Streuobstwiesen treten.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Sie bleibt jedoch der Entscheidung der jeweiligen Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten überlassen.
				Kapitel 6.1: Es wird die Aufstellung einer Gestaltungssatzung gefordert.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Entscheidung obliegt den politischen Gremien der Stadt.
			X	Kapitel 8.3.1: Den Gestaltungsempfehlungen für private Maßnahmen wird gefolgt. Es wird die Durchsetzung gefordert.	Im Rahmen von Umsetzungsmaßnahmen sind die Empfehlungen zu beachten.
			X	Kapitel 8.3.2: Es wird die Durchsetzung von artenschutzmaßnahmen auf Höfen und im Garten sowie die Biotopvernetzung in der Landschaft gefordert.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Sie bleibt jedoch der Entscheidung der jeweiligen Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten überlassen.

Pyrmonter Bergdörfer



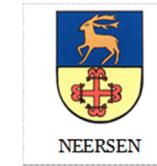
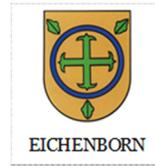
			X	Der Dorfentwicklungsprozess sollte von Bürgern der Bergregion außerparlamentarisch begleitet werden.	Es ist beabsichtigt öffentlich anstehende Maßnahmen/Projekte weiterhin von Arbeitskreismitgliedern begleiten zu lassen. Damit soll ein örtliches Votum ermöglicht werden um ein ausgewogenes Meinungsbild für anstehende politische Beschlüsse heranziehen zu können insofern bedarf es keiner außerparlamentarischen Gremien.
			X	Eine grundsätzliche Beschränkung auf Sanierung und Umbau, sowie Lückenbebauung reicht für die Entwicklung aus.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Sie bleibt jedoch der Entscheidung der jeweiligen Bauwilligen bzw. Nutzungsberechtigten überlassen.
			X	Die Bergdörfer bieten einiges an Potential insbesondere für junge Familien, Umbau und Lückenbebauung.	Der Auffassung wird gefolgt. Im Rahmen der mehrjährigen Umsetzungsphase schwerpunktmäßig.
23	Ortsvorsteher Eichenborn, Wolfgang Mergel		X	Im Projektsteckbrief 39 (Maßnahme: Neugestaltung der Anlage um das DGH inkl. Mauer u. Grünfläche auf der gegenüberliegenden Seite) passen Text und Bild nicht zueinander.	Der Fehler wurde korrigiert.
24	Planerwerkstatt 3 c/o Gemeinde Ottenstein		X	Es werden folgende Kooperationsprojekte gesehen: Handlungsfeld GRUNVERSORGUNG 1. Mobilitätskonzept	



Dorfentwicklungsplan



Pyrmonter Bergdörfer



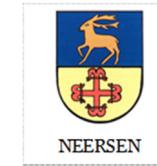
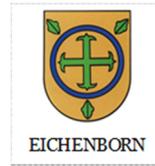
				<ol style="list-style-type: none"> 2. Dienstleistungen zur Mobilität 3. Bürgerbus 4. Nachbarschaftshilfe/Dorfhelferverein 5. Beratungsdienst Bauen/Leerstandsmanagement 	Wird ebenfalls als gemeinsames Projekt empfohlen!
			X	<p>Handlungsfeld FREIRAUMENTWICKLUNG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beschilderung für Rad- u. Wanderwegenetz schaffen 	Der Hinweis einen gemeindeübergreifenden Themenwanderweg „Wind und Aussicht“ zu schaffen wird planungsseitig begrüßt und empfohlen.
			X	<p>Über die Kooperationsprojekte hinaus wird bei nachfolgenden Projekten Abstimmungsbedarf gesehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schaffung neuer Treffpunkt für die Dörfer 2. Schaffung attraktiver Angebote für junge Menschen 3. Impulsveranstaltung für Handwerker 4. Baumaterialienbörse 	Hierbei handelt es sich um Kooperationsansätze, die eine gute Möglichkeit gemeinsamer Anliegen voran bringen können. Es sollte daher zum gegebenen Zeitpunkt ausgelotet werden wie



Dorfentwicklungsplan



Pyrmonter Bergdörfer



				<ul style="list-style-type: none"> 5. Marke Bergdörfer entwickeln 6. Suchmaschine Thema „Tourismus + Naherholung“ optimieren 7. Geführte Wander- u. Radtouren 	dies erfolgversprechend realisiert werden kann.
			X	<p>In der Dorfregion Pyrmonter Bergdörfer wurden folgende Kooperationsprojekte nicht dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Gestaltung Wasser in der Landschaft 2. Aussichtspunkte Landschaft 3. Gestaltung Energielandschaften 4. Pflegemaßnahmen in der Landschaft 	Die Vorschläge wurden bisher nicht verfolgt. Können aber nach Abstimmung mit den Arbeitskreismitgliedern jederzeit wieder aufgegriffen werden und dann im Rahmen einer Fortschreibung zusammen realisiert werden.
25	Stadt Bad Pyrmont		X	In der Darstellung von Siedlungsflächen in den ortschaftsbezogenen Maßnahmenplänen gibt es Differenzen zu den Aussagen des wirksamen F Planes.	Es erfolgt die grafische Anpassung der Tehmenpläne.



Dorfentwicklungsplan



Pyrmonter Bergdörfer



BAARSEN



EICHENBORN



GROSSENBERG



KLEINENBERG



NEERSEN

IX. Förderrichtlinie ZILE

(Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung vom 01.01.2017)

Pyrmonter Bergdörfer



Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE)

RdErl. d. ML v. 1. 1. 2017 — 306-60119/5 —

— VORIS 78350 —

- Bezug:**
- a) RdErl. v. 19. 8. 2015 (Nds. MBl. S. 1096), geändert durch
RdErl. v. 1. 2. 2016 (Nds. MBl. S. 162)
— VORIS 78350 —
 - b) RdErl. v. 20. 6. 2016 (Nds. MBl. S. 778)
— VORIS 64100 —

Inhaltsübersicht

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
2. Gegenstand der Förderung
3. Maßnahme Dorfentwicklungspläne
4. Maßnahme Regionalmanagement
5. Maßnahme Dorfentwicklung
6. Maßnahme Neuordnung ländlichen Grundbesitzes
7. Maßnahme Flächenmanagement Klima und Umwelt
8. Maßnahme Infrastrukturmaßnahmen (ländlicher Wegebau)
9. Maßnahme Basisdienstleistungen
10. Maßnahme ländlicher Tourismus
11. Maßnahme Kulturerbe
12. Maßnahme Kleinunternehmen der Grundversorgung
13. Allgemeine Sonstige Zuwendungsbestimmungen
14. Allgemeine Anweisungen zum Verfahren
15. Übergangsbestimmungen
16. Schlussbestimmungen

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen und die Freie Hansestadt Bremen gewähren nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO mit Mitteln des Bundes und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) Zuwendungen für die integrierte ländliche Entwicklung.

Zweck der Förderung ist es, zur Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen integrierter ländlicher Entwicklungsansätze unter Berücksichtigung der

Pyrmonter Bergdörfer



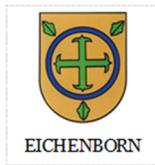
- Ziele und Erfordernisse der Raumordnung, der Landesplanung und der Landesentwicklung,
- Belange des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes,
- Grundsätze der AGENDA 21,
- regionalen Handlungsstrategien,
- demografischen Entwicklung,
- Reduzierung der Flächeninanspruchnahme sowie
- sozialen Inklusion und Armutsbekämpfung

die ländlichen Räume i. S. der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiter zu entwickeln. Die Maßnahmen sollen zu einer positiven Entwicklung der Agrarstruktur, zur Verbesserung der Infrastruktur ländlicher Gebiete und zu einer nachhaltigen Stärkung der Wirtschaftskraft beitragen.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen

- der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. EU Nr. L 347 S. 487; 2016 Nr. L 130 S. 1), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2016/142 der Kommission vom 2. 12. 2015 (ABl. EU 2016 Nr. L 28 S. 8) — im Folgenden: ELER-VO —,
- der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65) — Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung — im Folgenden: AGVO —,
- der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in

Pyrmonter Bergdörfer



ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 193 S. 1) — im Folgenden: Agrarfreistellungsverordnung —,

- der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1),
- der vom Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz beschlossenen Fördergrundsätze der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) — siehe www.bmel.de und dort unter dem Pfad „starke Landwirtschaft > Förderung und Agrarsozialpolitik > Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz“ — und
- den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ANBest-ELER) — Bezugserlass zu b —

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.3 Die Länder gewähren ergänzend zu Nummer 1.1 nach Maßgabe dieser Richtlinie und den VV/VV-Gk zu § 44 LHO mit Mitteln des ELER Zuwendungen für Maßnahmen der ländlichen Entwicklung, die zur Erreichung der Ziele nach den Artikeln 17, 20 und 35 der ELER-VO erforderlich sind, aber nicht im Rahmen der GAK gefördert werden.

Zweck dieser ergänzenden Förderung sind

- die nachhaltige Entwicklung von ländlichen Gebieten,
- die Bewahrung und Entwicklung der Dörfer als Wohn-, Wirtschafts-, Sozial- und Kulturraum sowie die Bewahrung und Entwicklung des typischen Landschaftsbildes,
- lokale Einrichtungen für Kultur und Freizeit für die ländliche Bevölkerung,
- die Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes,

Pyrmonter Bergdörfer



- die Minderung von Treibhausgasemissionen durch Flächenmanagement zur Wiedervernässung von Mooren.
- 1.4 Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen.
- 1.5 Für diese Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:
- Maßnahme:

Der Begriff Maßnahme bezeichnet einen Förderbereich, der im PFEIL-Programm des Landes aufgeführt ist.
 - Projekt:

Der Begriff Projekt bezeichnet innerhalb einer Maßnahme das konkrete Einzelprojekt, zu dessen Umsetzung die Gewährung einer Zuwendung beantragt wird.
 - Förderobjekte:

Förderobjekte sind Gebäude und Gebäudeteile mit aktueller oder ehemals eigenständiger wirtschaftlicher Funktion sowie andere bauliche oder sonstige nach dieser Richtlinie förderungsfähige Anlagen.
 - Orte unter 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern:

Für die Anwendung der 10 000 Einwohner-Grenze ist der Begriff „Ort“ wie folgt definiert. Als Ortschaften gelten:
 - a) Ortschaften gemäß § 90 Abs. 1 Satz 1 NKomVG als Gebietsteile einer Gemeinde, deren Einwohnerinnen und Einwohner eine engere Gemeinschaft bilden, und in der Hauptsatzung festgelegt haben, dass Ortsräte gewählt oder Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher bestellt werden.
 - b) Ortschaften, die die Voraussetzung des § 90 Abs. 1 Satz 1 NKomVG erfüllen, die aber von der Regelung keinen oder nur teilweise Gebrauch gemacht

Pyrmonter Bergdörfer



haben oder keinen Gebrauch machen dürfen (vgl. § 90 Abs. 1 Satz 3 NKomVG).

- c) In Orten über 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern werden die Bereiche außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile den Orten bis 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner gleichgestellt, sofern diese Bereiche als ländlicher Raum anzusehen sind.

— Übergangsregion:

Als Übergangsregion gelten nach Artikel 59 Abs. 3 Satz 3 Buchst. c der ELER-VO die Landkreise Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden. Das übrige Landesgebiet Niedersachsens und das Gebiet der Freien Hansestadt Bremen gelten als „übrige Regionen“ nach Artikel 59 Abs. 3 Satz 3 Buchst. d der ELER-VO.

— Barrierefreiheit:

Ein Bereich ist barrierefrei, wenn er für alle Menschen jedweder Behinderung, z. B. Rollstuhlfahrende, Sehbehinderte, Gehörbeeinträchtigte sowie Menschen mit Lernschwierigkeiten und altersbedingten Einschränkungen in der allgemein üblichen Weise ohne Erschwernisse und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar ist.

— Kleine Infrastrukturen:

Als „kleine Infrastrukturen“ gemäß Artikel 20 Abs. 3 der ELER-VO gelten Projekte mit förderfähigen Nettokosten bis zu 2 Mio. EUR nach Kapitel 2 Nr. 2.4 Randnummer 35 Ziff. 48 (Begriffsbestimmungen) der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Forst- und Agrarsektor und in ländlichen Gebieten 2014—2020 (ABl. EU Nr. C 204 vom 1. 7. 2014 S. 1).

Die Regelung ist bei den Maßnahmen Nummern 2.1.3.1, 2.1.3.4, 2.1.3.5, 2.1.3.6, 2.2.1, 2.2.2 und 2.2.3 zu beachten.

— Grundversorgung:

Pyrmonter Bergdörfer



Grundversorgung ist die Deckung der Bedürfnisse der Bevölkerung mit Gütern oder Dienstleistungen des täglichen bis wöchentlichen sowie des unregelmäßigen aber unter Umständen dringlich vor Ort zu erbringenden oder lebensnotwendigen Bedarfs.

— Dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen:

Dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen sind Einrichtungen für soziale und kulturelle Zwecke wie Begegnungsstätten für die ländliche Bevölkerung.

— Einrichtungen für Basisdienstleistungen:

Einrichtungen für Basisdienstleistungen sind Einrichtungen, die zum Zweck der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung geschaffen werden.

— Mehrfunktionshäuser:

Mehrfunktionshäuser sind Einrichtungen mit mehreren Zweckbestimmungen zur Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung sowie für soziale und kulturelle Zwecke.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstände der Förderung nach Nummer 1.1 sind folgende Maßnahmen:

2.1.1 Erarbeitung von Dorfentwicklungsplänen (DE-P) zur kleinräumigen und gemeindlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten als Vorplanung i. S. des § 1 Abs. 2 GAKG (siehe Nummer 3);

2.1.2 Regionalmanagement (ReM) zur Initiierung, Organisation und Umsetzungsbegleitung der ländlichen Entwicklungsprozesse durch

- Information, Beratung und Aktivierung der Bevölkerung,
- Identifizierung und Erschließung regionaler Entwicklungspotenziale,
- Identifizierung und Beförderung zielgerichteter Projekte (siehe Nummer 4);

Pyrmonter Bergdörfer



2.1.3 investive Maßnahmen sowie deren Vorbereitung und Begleitung im Zusammenhang mit land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten und deren Umstellung sowie mit Tätigkeiten im ländlichen Raum in den folgenden Bereichen:

2.1.3.1 Dorfentwicklung (DE) zur Erhaltung, Gestaltung und Entwicklung ländlich geprägter Orte zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung (siehe Nummern 5.1.1 und 5.1.2),

2.1.3.2 Neuordnung ländlichen Grundbesitzes (Flurb.) und die Gestaltung des ländlichen Raumes zur Verbesserung der Agrarstruktur in Verfahren nach dem FlurbG einschließlich Projekten zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts sowie Projekten des freiwilligen Nutzungstausches (siehe Nummer 6),

2.1.3.3 Verbesserung der Infrastruktur (ländlicher Wegebau — WB) in ländlichen Gebieten (siehe Nummer 8),

2.1.3.4 Sicherung, Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung lokaler Basisdienstleistungseinrichtungen (Basdstlg.) zur Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung (siehe Nummern 9.1.1 und 9.1.2),

2.1.3.5 Ländlicher Tourismus (Tour.) zur Erschließung touristischer Entwicklungspotentiale (siehe Nummer 10),

2.1.3.6 Sicherung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung durch Kleinstunternehmen der Grundversorgung (KU) (siehe Nummer 12).

2.2 Gegenstände der Förderung sind nach Nummer 1.3 und dem PFEIL-Programm der Länder Niedersachsen und Bremen zur Entwicklung des ländlichen Raumes nach der ELER-VO folgende ergänzende Maßnahmen zur GAK:

2.2.1 Dorfentwicklung (DE) ländlich geprägter Orte mit dem Ziel der Innenentwicklung und Minderung der negativen Folgen des demografischen Wandels (siehe Nummer 5.1.3),

2.2.2 lokale Basisdienstleistungseinrichtungen (Bas.), auch mobiler Art, sowie für Kultur und Freizeit für die ländliche Bevölkerung (siehe Nummer 9.1.3),

Pyrmonter Bergdörfer



- 2.2.3 Erhalt und Wiederherstellung des Kulturerbes (Kult.) in Dörfern und Landschaften einschließlich Studien (siehe Nummer 11),
- 2.2.4 Flächenmanagement für Klima und Umwelt (FKU) zum Erwerb von Moorflächen für deren Wiedervernässung zur Minderung der Treibhausgasemissionen in Verbindung mit der Neuordnung ländlichen Grundbesitzes (Nummer 2.1.3.2) — siehe Nummer 7 —,
- 2.2.5 Pflege und Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft (KuE) zur Förderung des Naturschutzes im Rahmen der Flurbereinigung (Nummer 2.1.3.2) (siehe Nummer 6.1.5).

Pyrmonter Bergdörfer



2.3 Förderausschluss

Förderfähig sind¹⁾

	GAK								außerhalb der GAK				
	DE-P 2.1.1	ReM 2.1.2	DE 2.1.3.1	Flurb 2.1.3.2	WB 2.1.3.3	Bas. 2.1.3.4	Tour 2.1.3.5	KU 2.1.3.6	DE 2.2.1	Bas. 2.2.2	Kult 2.2.3	FKU 2.2.4	KuE 2.2.5
Bau- und Erschließungsprojekte in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten	n. b.	n. b.	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Zuläs.	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Landankauf mit Ausnahme des Landwischenerwerbs in Verfahren nach dem FlurbG und von bebauten Grundstücken durch Gemeinden und Gemeindeverbände	n. b.	n. b.	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Zuläs.	Zuläs.	Zuläs.	Nein	Zuläs.	Zuläs.
Erwerb unbebauter Grundstücke	n. b.	n. b.	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Zuläs.	Zuläs.	Nein	Zuläs.	Zuläs.
Kauf von Lebendinventar	n. b.	n. b.	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Leistungen der öffentlichen Verwaltung	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Laufender Betrieb	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Grunderwerb vor Bewilligung	n. b.	n. b.	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Projekte in Orten mit mehr als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	Nein	Zuläs.	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein

¹⁾ Nein = nicht zuwendungsfähig, Zuläs. = Förderung möglich, n. b. = nicht betroffen.

	GAK								außerhalb der GAK				
	DE-P 2.1.1	ReM 2.1.2	DE 2.1.3.1	Flurb 2.1.3.2	WB 2.1.3.3	Bas. 2.1.3.4	Tour 2.1.3.5	KU 2.1.3.6	DE 2.2.1	Bas. 2.2.2	Kult 2.2.3	FKU 2.2.4	KuE 2.2.5
Unterhaltungsarbeiten, die zur zweckgerechten Nutzung erforderlich sind	n. b.	n. b.	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Projekte zur Förderung Kreis- oder höher klassifizierter Straßen	n. b.	n. b.	Zuläs.	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Förderung beweglicher Gegenstände	n. b.	n. b.	Zuläs.	Nein	Nein	Zuläs.	Zuläs.	Zuläs.	Zuläs.	Zuläs.	Zuläs.	Nein	Nein
Förderung gebrauchter Gegenstände	n. b.	n. b.	Zuläs.	Nein	Nein	Zuläs.	Zuläs.	Zuläs.	Zuläs.	Zuläs.	Zuläs.	Nein	Nein

¹⁾ Nein = nicht zuwendungsfähig, Zuläs. = Förderung möglich, n. b. = nicht betroffen.

Weitere, speziell nur für Einzelmaßnahmen nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind in den Einzelmaßnahmen beschrieben.

Pyrmonter Bergdörfer



3. Maßnahme Dorfentwicklungspläne (Nummer 2.1.1)

3.1 Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für die Erarbeitung von Dorfentwicklungsplänen für die Dorfregion zur Erhaltung und Gestaltung des ländlichen Charakters und der Stabilisierung, Sicherung und Verbesserung der Lebensqualität unter besonderer Beachtung der demografischen Entwicklung und der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme (Innenentwicklung) im Rahmen einer umfassenden Bürgerbeteiligung einschließlich einer Vorbereitungs- und Informationsphase (VIP) der künftigen Akteurinnen und Akteure bereits vor Aufnahme der Dorfregion in das Dorfentwicklungsprogramm des Landes Niedersachsen.

3.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden und Gemeindeverbände.

3.3 Zuwendungsvoraussetzungen

3.3.1 Die Förderung der Erarbeitung eines Dorfentwicklungsplans einschließlich einer VIP sowie der Kosten von Bürgerbeteiligungsverfahren setzt die Aufnahme der Dorfregion in das Dorfentwicklungsprogramm des Landes Niedersachsen voraus. Dorfregion sind die eine Förderkulisse bildenden Orte innerhalb eines Betrachtungsraumes.

3.3.2 Die Dorfentwicklungsplanung ist von der Gemeinde aufzustellen. Sie vergibt die Arbeiten an entsprechend qualifizierte Dritte außerhalb der öffentlichen Verwaltung (Planerinnen und Planer).

3.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

3.4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

3.4.2 Der Fördersatz beträgt 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, sofern nicht die Höchstzuwendung einen geringeren Fördersatz bewirkt.

In sieben Jahren kann der Zuschuss für Projekte insgesamt bis zu 50 000 EUR betragen.

Pyrmonter Bergdörfer



3.4.3 Projekte mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 10 000 EUR werden nicht gefördert.

3.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

3.5.1 Die Dorfentwicklungsplanung ist die begründende Entscheidungsgrundlage für die spätere Förderung investiver Projekte, vor allem bei kommunalen Projekten.

3.5.2 Der Dorfentwicklungsplan hat den Anforderungen an Dorfentwicklungspläne in Niedersachsen zu genügen. Dazu gehören vor allem

- eine Kurzbeschreibung des Gemeindegebietes/der Gemeindegebiete,
- eine Analyse der Stärken und Schwächen des Gebietes unter besonderer Berücksichtigung der demografischen Entwicklung und der Möglichkeit zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme,
- eine Darlegung der Entwicklungsstrategie, der Entwicklungsziele und der wichtigsten Projekte.

Darüber hinaus muss der Dorfentwicklungsplan erkennen lassen, wie die Notwendigkeiten und die Intention zur Entwicklung des Verfahrensgebietes aus der Antragstellung zur Aufnahme in das Dorfentwicklungsprogramm umgesetzt wurden.

Die Dorfentwicklungsplanung ist im Rahmen ihrer Zielsetzung mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten Planungen, Konzepten oder Strategien in der Region abzustimmen, insbesondere mit den von den ÄrL erstellten Regionalen Handlungsstrategien, sofern vorhanden den integrierten ländlichen Entwicklungskonzepten oder den regionalen Entwicklungskonzepten nach LEADER. Der Abstimmungsprozess ist zu dokumentieren und Bestandteil der Dorfentwicklungsplanung.

3.5.3 Die Dorfentwicklungsplanung hat neben den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung, den Belangen der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern (Gender Mainstreaming), der Kinder und der Jugendlichen, des Natur-, des Umwelt- und des Klimaschutzes sowie der Klimafolgenanpassung, der demografischen

Pyrmonter Bergdörfer



Entwicklung sowie der Reduzierung des Flächenverbrauchs durch Innenentwicklung Rechnung zu tragen. Weiterhin sind die Grundsätze der gleichberechtigten Teilhabe, der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung von Menschen aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder sexuellen Ausrichtung zu beachten. Insbesondere das Ziel der Barrierefreiheit (siehe Nummer 1.5) ist bei der Skizzierung vor allem kommunaler Projekte zu berücksichtigen.

Bei der Aufstellung von Dorfentwicklungsplänen hat eine umfassende Bürgermitwirkung zu erfolgen. Bei der Prozessgestaltung ist darauf hinzuwirken, dass die Interessen aller Bevölkerungsgruppen ausreichend berücksichtigt werden. Dabei ist die Anwendung des Gender Mainstreaming mit der Zielsetzung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern zu beachten und zu dokumentieren. Die für die Planung relevanten oder von ihr betroffenen Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen.

3.5.4 Die Dorfentwicklungsplanung ist zur Einsichtnahme für die Bevölkerung nach den in der Hauptsatzung der Gemeinde geltenden Regelungen für öffentliche Bekanntmachungen vier Wochen öffentlich auszulegen. Dies erfolgt vor der Fassung des Ratsbeschlusses über den Dorfentwicklungsplan und ist der Bewilligungsbehörde nach Nummer 14.2 nachzuweisen.

3.6 Anweisungen zum Verfahren

3.6.1 Die Aufnahme von Dorfregionen in das Dorfentwicklungsprogramm (siehe Nummer 3.3.1) erfolgt im Rahmen einer jährlichen landesweiten Fortschreibung. Anträge auf Aufnahme ins Programm legen die Gemeinden den Bewilligungsbehörden bis zum 1. August des Jahres vor. Eine bereits vorhandene Dorfentwicklungsplanung ist dem Antrag beizufügen.

Mit der Aufnahme ins Dorfentwicklungsprogramm ist keine Entscheidung über die Gewährung einer Zuwendung für die Erarbeitung der Dorfentwicklungsplanung oder für Einzelprojekte verbunden.

3.6.2 Nach deren Aufstellung prüfen die Bewilligungsbehörden die Dorfentwicklungsplanung i. S. der Nummer 3.5.3 und erkennen sie als Fördergrundlage (siehe Nummer 3.3) an.

Pyrmonter Bergdörfer



Die Gemeinde, die an der Dorfentwicklungsplanaufstellung Beteiligten nach Nummer 3.5.3 und die Planerin oder der Planer stimmen mit der Bewilligungsbehörde die Prioritäten insbesondere für die Umsetzung der öffentlichen Projekte ab.

3.6.3 Jährlich, spätestens zwei Jahre nach dem letzten Termin, bewertet die Gemeinde in einem Termin mit den an der Dorfentwicklungsplanaufstellung Beteiligten nach Nummer 3.5.3 und der oder dem Umsetzungsbeauftragten nach Nummer 5.1.2.13 den Erfolg, die Ergebnisse und die Wirkungen der Dorfentwicklung. Die Bewertung ist zu dokumentieren und der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

4. Maßnahme Regionalmanagement (Nummer 2.1.2)

4.1 Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

4.1.1 die Unterstützung und Umsetzung des integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes durch

- Information, Beratung und Aktivierung der Bevölkerung,
- die Identifizierung und Erschließung der regionalen Entwicklungspotentiale und
- die Identifizierung und Beförderung zielgerichteter Projekte,

4.1.2 die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, Seminaren und Tagungen in Deutschland oder Europa.

4.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

4.2.1 Gemeinden und Gemeindeverbände,

4.2.2 Zusammenschlüsse regionaler Akteure nach Nummer 4.5.3 mit eigener Rechtspersönlichkeit unter Einschluss von Gemeinden und Gemeindeverbänden.

Pyrmonter Bergdörfer



4.3 Zuwendungsvoraussetzungen

4.3.1 Die Förderung eines Regionalmanagements ist nur auf der Grundlage eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes möglich, das nach Nummer 7.5 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Erarbeitung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte (ILEK) anerkannt worden ist.

4.3.2 Die Zuwendungsempfänger beauftragen Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung mit der Funktion des Regionalmanagements.

4.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

4.4.2 Der Fördersatz beträgt 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, sofern nicht die Höchstzuwendung einen geringeren Fördersatz bewirkt.

Der Zuschuss kann für einen Zeitraum von sieben Jahren bis zu 90 000 EUR jährlich betragen. Abhängig von der Einwohnerzahl im Gebiet des Regionalmanagements werden die maximalen jährlichen Förderhöchstbeträge gestaffelt:

Einwohnerzahl	≥ 30 000	> 50 000	> 60 000	> 70 000	> 80 000	> 90 000	> 100 000	> 120 000	> 150 000
Förderhöhe EUR/Jahr	≤ 50 000	≤ 55 000	≤ 60 000	≤ 65 000	≤ 70 000	≤ 75 000	≤ 80 000	≤ 85 000	≤ 90 000

4.4.3 Projekte mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 10 000 EUR werden nicht gefördert.

4.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

4.5.1 Je Region ist nur ein Regionalmanagement zur Umsetzung des integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes förderfähig.

Pyrmonter Bergdörfer



4.5.2 Das Regionalmanagement stimmt sich mit den Stellen in der Region ab, die ähnliche Ziele verfolgen; insbesondere mit der oder dem Umsetzungsbeauftragten oder der Planerin oder dem Planer in der Dorfentwicklung. Der Abstimmungsprozess ist zu dokumentieren

4.5.3 In die Arbeit eines Regionalmanagements sollen die relevanten Akteure der Region einbezogen werden. Dazu gehören regelmäßig (soweit in der Region vorhanden oder für die Region zuständig)

- der landwirtschaftliche Berufsstand,
- die Gebietskörperschaften,
- die Einrichtungen der Wirtschaft,
- die Verbraucherverbände,
- die Umweltverbände,
- die Wohlfahrts- und Sozialverbände sowie Kirchen,
- die Träger öffentlicher Belange.

Die Arbeit des Regionalmanagements und die Einbeziehung der Akteure sind in jährlichen Tätigkeitsberichten zu dokumentieren. Dabei ist die Anwendung des Gender Mainstreaming mit der Zielsetzung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern anzustreben und dies zu dokumentieren.

5. Maßnahme Dorfentwicklung (Nummern 2.1.3.1 und 2.2.1)

5.1 Gegenstand der Förderung

5.1.1 Vorarbeiten im Rahmen der GAK

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- 5.1.1.1 spezielle Untersuchungen oder Erhebungen, die wegen örtlicher Besonderheiten des vorgesehenen Verfahrensgebietes notwendig sind,

Pyrmonter Bergdörfer



5.1.1.2 Zweckforschungen und Untersuchungen an konkreten Projekten mit modellhaftem Charakter.

5.1.2 Projekte der Dorfentwicklung im Rahmen der GAK

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- 5.1.2.1 die Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse und der Aufenthaltsqualität von Straßen, Wegen und dörflichen Plätzen einschließlich zugehöriger Seitenbereiche;
- 5.1.2.2 die Gestaltung dörflicher Freiflächen, Plätze und Ortsränder einschließlich ihrer Ausstattung und dorfgerechter Eingrünung, insbesondere zur Innenentwicklung;
- 5.1.2.3 die Umnutzung von Gebäuden land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, höchstens 150 000 EUR Zuschuss je Projekt; in besonders begründeten Ausnahmefällen höchstens 250 000 EUR;
- 5.1.2.4 die Erhaltung und die Gestaltung von ortsbildprägenden oder landschaftstypischen Gebäuden sowie die Umgestaltung von Bausubstanz hin zu einem ortsbildprägenden oder landschaftstypischen Erscheinungsbild einschließlich der dazugehörigen Hof-, Garten- und Grünflächen. Für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach den Nummern 5.2.1.1 und 5.2.1.2 beträgt der Zuschuss höchstens 150 000 EUR je Projekt;
- 5.1.2.5 die Anpassung von Gebäuden einschließlich Hofräumen und Nebengebäuden land- und forstwirtschaftlicher Betriebe an die Erfordernisse zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens, um sie vor Einwirkungen von außen zu schützen oder in das Ortsbild oder in die Landschaft einzubinden, soweit sie nicht im Rahmen des einzelbetrieblichen Agrarinvestitionsförderungsprogramms gefördert werden;
- 5.1.2.6 die Umnutzung ortsbildprägender oder landschaftstypischer Gebäude sowie von Bausubstanz hin zu einem ortsbildprägenden oder landschaftstypischen Erscheinungsbild, vor allem zur Innenentwicklung, unter gestalterischer Anpassung an das Ortsbild. Für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.2.1.3 beträgt der Zuschuss höchstens 150 000 EUR je Projekt, und

Pyrmonter Bergdörfer



höchstens 250 000 EUR Zuschuss für Zuwendungsempfänger nach den Nummern 5.2.1.1 und 5.2.1.2;

- 5.1.2.7 die Revitalisierung (Innenausbau) ungenutzter und leerstehender, ortsbildprägender oder landschaftstypischer Bausubstanz, vor allem zur Innenentwicklung, auch im Zusammenhang mit der gestalterischen Anpassung an das Ortsbild nach Nummer 5.1.2.4. Für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.2.1.3 beträgt der Zuschuss höchstens 100 000 EUR je Projekt, und höchstens 200 000 EUR Zuschuss für Zuwendungsempfänger nach den Nummern 5.2.1.1 und 5.2.1.2;
- 5.1.2.8 die Schaffung, die Erhaltung, die Verbesserung und der Ausbau von Freizeit- und Naherholungseinrichtungen, je Projekt höchstens 200 000 EUR Zuschuss für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.2.1.3 und höchstens 500 000 EUR Zuschuss für Zuwendungsempfänger nach den Nummern 5.2.1.1 und 5.2.1.2;
- 5.1.2.9 die Schaffung, die Erhaltung und den Ausbau dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen, die geeignet sind, als Begegnungsstätte für die ländliche Bevölkerung das dörfliche Gemeinwesen, die soziale und kulturelle Infrastruktur einschließlich Kunst und Bildung zu stärken, einschließlich der gestalterischen Anpassung an das Ortsbild; je Projekt höchstens 200 000 EUR Zuschuss für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.2.1.3 und höchstens 500 000 EUR Zuschuss für Zuwendungsempfänger nach den Nummern 5.2.1.1 und 5.2.1.2;
- 5.1.2.10 die Schaffung, die Erhaltung und der Ausbau von Mehrfunktionshäusern einschließlich der gestalterischen Anpassung an das Ortsbild; je Projekt höchstens 200 000 EUR Zuschuss für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.2.1.3 und höchstens 500 000 EUR Zuschuss für Zuwendungsempfänger nach den Nummern 5.2.1.1 und 5.2.1.2;
- 5.1.2.11 den Erwerb von bebauten Grundstücken durch Gemeinden und Gemeindeverbände im Zusammenhang mit Projekten nach den Nummern 5.1.2.1 bis 5.1.2.10 nach Abzug eines Verwertungswertes;

Pyrmonter Bergdörfer



5.1.2.12 den Abbruch von Bausubstanz einschließlich Entsiegelung nach Maßgabe eines Folgenutzungskonzeptes;

5.1.2.13 die Dorfmoderation zur Unterstützung der Veränderungsprozesse in Dörfern und Dorfregionen, wie z. B. die Begleitung der städtebaulichen und strukturellen Umsetzung der Ziele aus einem Dorfentwicklungsplan, um eine den Grundsätzen der Dorfentwicklungsplanung entsprechende Durchführung von Projekten und eine aktivierende Bürgerbeteiligung zu gewährleisten (nur aus Mitteln der GAK).

5.1.3 Projekte zur Dorfentwicklung außerhalb der Fördermöglichkeiten der GAK

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- 5.1.3.1 die Umsetzung („translozieren“) ortsbildprägender oder landschaftstypischer Gebäude nach Maßgabe besonderer siedlungsstruktureller oder entwicklungsplanerischer Gründe, vor allem zur Innenentwicklung. Für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.2.1.3 beträgt der Zuschuss höchstens 150 000 EUR je Projekt, und höchstens 250 000 EUR Zuschuss für Zuwendungsempfänger nach den Nummern 5.2.1.1 und 5.2.1.2;
- 5.1.3.2 den Ersatz nichtsanierungsfähiger ortsbildprägender oder landschaftstypischer Bausubstanz durch sich maßstäblich und gestalterisch in das Umfeld einfügende Neubauten, je Projekt höchstens 150 000 EUR Zuschuss für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.2.1.3, und höchstens 500 000 EUR Zuschuss für Zuwendungsempfänger nach den Nummern 5.2.1.1 und 5.2.1.2;
- 5.1.3.3 die Abwehr von Hochwassergefahren für den Ortsbereich und naturnaher Rückbau sowie Wiederherstellung, Umgestaltung und Sanierung innerörtlicher oder landschaftstypischer Gewässer einschließlich der Anlage und Gestaltung der Wasserflächen und deren Randbereiche;
- 5.1.3.4 den Erwerb von bebauten und unbebauten Grundstücken im Zusammenhang mit Projekten nach den Nummern 5.1.3.1 und 5.1.3.2 nach Abzug eines Verwertungswertes;

Pyrmonter Bergdörfer



5.1.3.5 den Abbruch von Bausubstanz einschließlich Entsiegelung nach Maßgabe eines Folgenutzungskonzeptes.

5.1.4 Sonstige Förderinhalte

5.1.4.1 Abweichend von dem Ausschluss in Nummer 2.3 darf eine Förderung in Orten mit mehr als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Einzelfall erfolgen, sofern sich die Zielsetzung und die beabsichtigten Wirkungen des Projekts nahezu ausschließlich im umgebenden ländlichen Raum auswirken.

5.1.4.2 Zu den förderfähigen Ausgaben von Projekten an Gebäuden zählen auch die Aufwendungen zur Verbesserung der Wärmedämmung oder der erstmaligen Wärmedämmung, die im Rahmen der geförderten Gewerke entstehen.

5.1.4.3 Der Innenausbau ist bei Projekten der Nummern 5.1.2.3, 5.1.2.5 bis 5.1.2.10 und 5.1.3.2 zuwendungsfähig, sofern er für die Funktion des Förderobjektes erforderlich ist.

5.1.4.4 Im Zusammenhang mit Projekten nach den Nummern 5.1.2.1 und 5.1.2.2 sind die durch das geförderte Bauprojekt notwendig werdenden Änderungen oder Erweiterungen der Regenwasserableitung sowie die Anschlüsse an das vorhandene Netz förderfähig.

5.1.4.5 Im Zusammenhang mit Projekten nach den Nummern 5.1.2.1 und 5.1.2.2 kann die Verlegung von Leerrohren zur Breitbandversorgung mitgefördert werden. Dazu ist der Bedarf vorab durch den Antragsteller zu dokumentieren. Nach dem Ausbau sind die Lage der Rohre sowie deren Zugang in einer Karte zu dokumentieren. Gemäß der Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (2013/C 25/01) sind die Leerrohre anbieterneutral zur Verfügung zu stellen.

5.2 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

5.2.1 Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind

5.2.1.1 Gemeinden und Gemeindeverbände sowie gemeinnützige juristische Personen. Dazu gehören auch gemeinnützige Großunternehmen, die nicht die KMU-Definition nach Anhang I AGVO erfüllen, sofern sie soziale Dienstleistungen erbringen (z. B. Caritas, Arbeiterwohlfahrt, Deutsches Jugendherbergswerk usw.),

Pyrmonter Bergdörfer



5.2.1.2 juristische Personen des öffentlichen Rechts, die nicht in Nummer 5.2.1.1 genannt sind,

5.2.1.3 natürliche Personen und Personengesellschaften sowie nicht in Nummer 5.2.1.1 genannte juristische Personen des privaten Rechts.

5.2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

5.2.2.1 Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Abs. 4 Buchst. a AGVO). Dies gilt auch für andere Zuwendungsempfänger, gegen die noch offene Rückforderungsansprüche bestehen;

5.2.2.2 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EU Nr. C 249 vom 31. 7. 2014 S. 1).

5.3 Zuwendungsvoraussetzungen

5.3.1 Die Förderung eines Dorfentwicklungsprojekts setzt die Aufnahme des Ortes in das Dorfentwicklungsprogramm des Landes Niedersachsen voraus, in dem das Projekt realisiert wird. Der Förderung von Projekten muss eine Dorfentwicklungsplanung nach Nummer 3 zugrunde liegen. Für Dörfer, die sich aktuell im Dorfentwicklungsprogramm des Landes befinden und deren Plan bereits vor Inkrafttreten dieser Richtlinie anerkannt wurde, ist der Plan weiterhin die Grundlage. Projekte der Gemeinden und Gemeindeverbände als Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.2.1.1 müssen im Dorfentwicklungsplan aufgenommen sein.

Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für Projekte nach den Nummern 5.1.1 und 5.1.2.13 sowie für das Gebiet der Freien Hansestadt Bremen.

5.3.2 Bei den Fördertatbeständen der Nummern 5.1.2.3, 5.1.2.6 bis 5.1.2.10 und 5.1.3.2 ist

Pyrmonter Bergdörfer



- bei soziokulturellen Einrichtungen eine Bedarfsanalyse vorzulegen,
- bei allen anderen Projekten ein Konzept zur Markt- und Standortanalyse einschließlich Bedarfs- und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vorzulegen.

Die Erstellung dieser Analysen oder Konzepte stellt keinen unzulässigen Projektbeginn gemäß VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO dar.

Die Analysen oder Konzepte können trotz eines negativen Ergebnisses, in dessen Folge das beabsichtigte investive Projekt nicht durchgeführt wird, gefördert werden. Unabhängig davon wird ein Projekt zur Vorarbeiten nach den Auswahlkriterien des beabsichtigten investiven Projekts bewertet. Die Analyse oder das Konzept kann auch von Banken, auch von der Bank, die das Projekt finanziert, der LWK oder geeigneten Dritten erstellt werden. Stellungnahmen der IHK, der HWK oder vergleichbarer berufsständischer Organisationen zur Analyse oder zum Konzept können mit vorgelegt werden.

Die Analyse oder das Konzept muss inhaltlich mindestens

- die Konkurrenzsituation mit ggf. bereits bestehenden, gleichartigen Einrichtungen in einem der Funktion der Einrichtung entsprechenden räumlichen Umfeld — mindestens der angrenzenden Nachbarorte — untersuchen und belegen, dass der Bedarf zur Versorgung der Bevölkerung erforderlich ist,
- Aussagen zur Zahl der geschaffenen oder erhaltenen Arbeitsplätze unter Beachtung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern treffen. Sofern eine Einrichtung bereits besteht, muss die Anzahl der Mitarbeiter getrennt nach Geschlechtern aufgelistet werden,
- die Wirtschaftlichkeit durch Aussagen zur Nachhaltigkeit und zur Gewinnerwartung des Projekts belegen. Die Gewinnerwartung kann in den ersten Jahren auch negativ sein. Entscheidend sind die langfristige Perspektive und die Deckung des Verlustes durch vorhandene Eigenmittel. Bei nicht auf Gewinnerzielung ausgelegten Projekten von gemeinnützigen Einrichtungen, vor allem der Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.2.1.1, wird der Wirtschaftlichkeit durch kostendeckendes Betreiben der Einrichtung Rechnung getragen. Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.2.1.1 können die Einrichtung auch dauerhaft bezuschussen, sofern damit die Grundversorgung für die ländliche Bevölkerung gesichert wird.

Pyrmonter Bergdörfer



Liegt keine wirtschaftliche Nutzungs- bzw. Verwertungsabsicht oder keine wirtschaftliche Veränderung im Zusammenhang mit der Erhaltung einer bestehenden Einrichtung vor, ist keine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung erforderlich. Dies ist in der Analyse detailliert zu begründen.

Die Bewilligungsbehörde muss den Bedarf für die Einrichtung anhand der Angaben in der Analyse oder im Konzept förmlich in einem Vermerk vor der Bewilligung bestätigen.

5.3.3 Eine Förderung nach den Nummern 5.1.2.3 und 5.1.2.5 setzt voraus, dass die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger Landwirtin oder Landwirt i. S. des § 1 Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 ALG sein muss. Dies bezieht auch die Personen ein, die nach § 3 ALG von den Beiträgen befreit sind, aber deren Betrieb die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 und 5 ALG erfüllt. Der Nachweis ist über einen Beitragsbescheid oder eine vergleichbare Bescheinigung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) zu führen.

5.3.4 Die Bewilligungsbehörde kann ausnahmsweise die Förderung von Projekten bereits vor der Fertigstellung des Dorfentwicklungsplans zulassen, wenn sie von beispielgebender Bedeutung sind, wenn andere Planungen es erfordern oder wenn die Projekte zur Substanzerhaltung unaufschiebbar sind und gewährleistet ist, dass sie den späteren Festsetzungen des Dorfentwicklungsplans nicht zuwiderlaufen. Die Ausnahmen sind zu dokumentieren.

5.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbare Zuwendung in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.4.2 Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen gelten die folgenden Regelungen:

5.4.2.1 Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden und Gemeindeverbände als Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.2.1.1 bestimmt deren Höhe der Zuwendung, die gestaffelt anhand der Abweichung vom Landesdurchschnitt in der jeweiligen Vergleichsgruppe von der über drei Jahre gemittelten Steuereinnahmekraft festgelegt wird. Grundlage bilden die Daten des LSN aus der Veröffentlichung „Gemeindeergebnisse der Finanzstatistik“.

Pyrmonter Bergdörfer



5.4.2.2 Der Fördersatz für Gemeinden und Gemeindeverbände entspricht der Abweichung von der durchschnittlichen Steuereinnahmekraft und ergibt sich aus folgender Übersicht:

Abweichung von der Steuereinnahmekraft	Zuschusshöhe
15 % über Durchschnitt	43 %
Durchschnitt	53 %
15 % unter Durchschnitt	63 %.

Die Zuordnung der Gemeinden zu den Fördersätzen entsprechend ihrer Abweichung von der Steuereinnahmekraft wird jährlich anhand der vom LSN aktualisierten Daten fortgeschrieben. Für Landkreise erfolgt die Einstufung anhand der Umlagekraftmesszahl.

Für die Zuordnung zum jeweiligen Fördersatz ist das Bewilligungsjahr des Projekts maßgebend.

5.4.2.3 Der Fördersatz beträgt bei den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern

- nach Nummer 5.2.1.1 für die gemeinnützigen juristischen Personen 63 %, bei den Fördertatbeständen nach Nummer 5.1.3 in den übrigen Regionen (siehe Nummer 1.5 — Begriffsbestimmungen) 43 %,
- nach Nummer 5.2.1.2 35 % und
- nach Nummer 5.2.1.3 25 %, bei Projekten für gemeinschaftliche Zwecke 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nicht nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers; sie soll ihr oder ihm vielmehr einen Anreiz bieten, Projekte im Interesse der Ziele dieser Richtlinie und entsprechend dem Zuwendungszweck durchzuführen. Auf die Feststellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit kann deshalb bei der Bemessung der Zuwendung regelmäßig verzichtet werden.

Pyrmonter Bergdörfer



5.4.2.4 Der Grunderwerb (einschließlich Nebenkosten) nach den Nummern 5.1.2.11 und 5.1.3.4 darf mit 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Projekts gefördert werden.

5.4.2.5 Die Fördersätze für Projekte, die nachweislich der Umsetzung und damit der beschriebenen Zielerreichung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes oder eines regionalen Entwicklungskonzeptes nach LEADER dienen, können um 10 Prozentpunkte erhöht werden; bei Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern nach Nummer 5.2.1.3 um 5 Prozentpunkte.

5.4.2.6 Für Projekte nach Nummer 5.1.2.13 beträgt der Fördersatz für alle Antragsteller nach Nummer 5.2.1.1 75 %, für alle Antragsteller nach den Nummern 5.2.1.2 und 5.2.1.3 die nach Nummer 5.4.2.3 geltenden Fördersätze. Eine Erhöhung der Fördersätze nach Nummer 5.4.2.5 ist ausgeschlossen.

5.4.2.7 Sofern die Höchstzuwendung einen geringeren Fördersatz bewirkt, wird dieser bei der Bewilligung verwendet.

5.4.2.8 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.2.1.3 erhalten höchstens einen Zuschuss von 50 000 EUR pro Objekt. Abweichungen von diesen Obergrenzen sind in den jeweiligen Fördergegenständen in Nummer 5.1 festgelegt. Für Zuwendungsempfänger nach den Nummern 5.2.1.1 und 5.2.1.2 gelten Obergrenzen, soweit sie in den jeweiligen Fördergegenständen in Nummer 5.1 festgelegt sind.

5.4.2.9 Eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.2.1.1 mit Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden können mit 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, bei der Bemessung der Zuwendung für investive Projekte berücksichtigt werden. Die Zuwendung wird nur zu den Ausgaben gewährt und darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

5.4.2.10 Entsprechend den Zielen eines integrierten Förderungsansatzes ist eine Bündelung mit anderen Förderungsprogrammen der Gemeinden, der Landkreise, des Landes, des Bundes und der EU sowie mit privaten Projekten anzustreben.

Pyrmonter Bergdörfer



Bei den einzelnen Projekten sind finanzielle Beteiligungen Dritter nach VV Nr. 2.5/VV-Gk Nr. 2.4 zu § 44 LHO und anderweitige öffentliche Förderungen in vollem Umfang in die Finanzierung einzubringen.

Dabei ist zu prüfen, ob unter Einbeziehung der Drittmittel eine Förderung nach den in dieser Richtlinie ausgewiesenen Fördersätzen notwendig und angemessen ist.

5.4.3 Projekte mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 2 500 EUR, bei Gemeinden und Gemeindeverbänden von weniger als 10 000 EUR, werden nicht gefördert.

5.4.4 Bei den in Nummer 5.1.1 aufgeführten Projekten kann bei besonders innovativen Projekten in besonderem Interesse des Landes ausschließlich aus GAK-Mitteln die Höhe der Zuwendung auf bis zu 100 % angehoben werden. In diesen Fällen ist vorab die Zustimmung des ML einzuholen. Nummer 14.3 findet keine Anwendung.

5.4.5 Die Förderung erfolgt nach Artikel 56 AGVO.

Die Zuwendung darf mit anderen staatlichen Beihilfen — einschließlich Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 — nicht kumuliert werden, es sei denn, die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbar beihilfefähige Kosten, oder es wird die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten.

Alternativ kann eine Förderung der Projekte unter Beachtung der Grenzen und Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 erfolgen.

6. Maßnahme Neuordnung ländlichen Grundbesitzes (Flurbereinigung, Nummern 2.1.3.2 und 2.2.5)

6.1 Gegenstand der Förderung

6.1.1 Vorarbeiten nach § 26 c FlurbG im Rahmen der GAK

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

Pyrmonter Bergdörfer



- 6.1.1.1 spezielle Untersuchungen oder Erhebungen, die wegen örtlicher Besonderheiten des vorgesehenen Verfahrensgebietes notwendig sind und soweit es sich dabei nicht um Verfahrenskosten nach § 104 FlurbG handelt,
- 6.1.1.2 Zweckforschungen und Untersuchungen an Verfahren mit modellhaftem Charakter.
- 6.1.2 Förderung der Ausführungskosten nach § 105 FlurbG in Flurbereinigerungsverfahren nach den §§ 1, 37, 86, 87 und 91 FlurbG im Rahmen der GAK
- Zuwendungsfähig sind insbesondere Ausgaben für
- 6.1.2.1 die Planung und Herstellung von Straßen und Wegen als gemeinschaftliche Anlagen außerhalb von Ortslagen einschließlich der damit ursächlich verbundenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
- 6.1.2.2 die Planung und Anlage sowie naturnahe Gestaltung von Gewässern einschließlich Vorflutgräben, Rückhaltebecken und weiteren Bauwerken als gemeinschaftliche Anlage,
- 6.1.2.3 die Planung und Anlage landschaftsgestaltender Anlagen
- zur Sicherung, Gestaltung und Entwicklung von Vielfalt und Eigenart der Landschaft,
 - zur Schaffung und Sicherung von Biotopverbundsystemen,
 - zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts,
- 6.1.2.4 die Planung und Anlage bodenschützender Maßnahmen zum Schutz vor Bodenerosion und zur Verbesserung des Kleinklimas,
- 6.1.2.5 die zur wertgleichen Abfindung notwendigen Maßnahmen und die Instandsetzung der neuen Grundstücke,
- 6.1.2.6 den Ausgleich für Wirtschafterschwerisse und vorübergehende Nachteile (§ 51 FlurbG), Geldabfindungen (§ 44 Abs. 3, § 50 Abs. 2 FlurbG) sowie

Pyrmonter Bergdörfer



Geldentschädigungen, soweit diese Verpflichtungen nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind,

- 6.1.2.7 die wegen einer völligen Änderung der bisherigen Struktur eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes erforderlichen Maßnahmen (§ 44 Abs. 5 FlurbG),
 - 6.1.2.8 die beim Landzwischenenerwerb entstehenden Verluste, soweit sie der Teilnehmergeinschaft bei der Verwendung der Flächen entstehen,
 - 6.1.2.9 die Zinsen für die von der Teilnehmergeinschaft für den Landzwischenenerwerb zu einem angemessenen Satz aufgenommenen Kapitalmarktdarlehn, nicht jedoch Verzugszinsen,
 - 6.1.2.10 die der Teilnehmergeinschaft bei Vermessung, Vermarkung und Wertermittlung der Grundstücke entstehenden Aufwendungen sowie den ihr entstehenden Verwaltungsaufwand,
 - 6.1.2.11 die Vergabe von Arbeiten zur Wahrnehmung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (§ 18 Abs. 1 FlurbG).
- 6.1.3 Freiwilliger Landtausch nach § 103 a FlurbG im Rahmen der GAK

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- 6.1.3.1 nicht investive Ausgaben der Tauschpartnerinnen und Tauschpartner durch Inanspruchnahme von Dienstleistungen zur Vorbereitung und Durchführung des freiwilligen Landtausches,
 - 6.1.3.2 Ausführungskosten nach § 103 g FlurbG, insbesondere für Vermessung, die Instandsetzung der neuen Grundstücke, Herstellung der gleichen Bewirtschaftungsmöglichkeiten wie bei den abgegebenen Grundstücken und Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts, soweit die Aufwendungen den Tauschpartnerinnen und Tauschpartnern entsprechend den im Flurbereinigungsverfahren üblichen Maß nicht selbst zugemutet werden können.
- 6.1.4 Freiwilliger Nutzungstausch im Rahmen der GAK

Pyrmonter Bergdörfer



Zuwendungsfähig sind nicht investive Ausgaben der Tauschpartnerinnen und Tauschpartner durch Inanspruchnahme von Dienstleistungen zur Vorbereitung und Durchführung des freiwilligen Nutzungstausches.

6.1.5 Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft, die im Rahmen des Ordnungsauftrags des FlurbG zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Verbesserung der Erholungseignung der Landschaft in Verfahren nach dem FlurbG durchgeführt werden außerhalb der Fördermöglichkeiten der GAK (Kultur- und Erholungslandschaft)

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Maßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der landschaftsgebundenen Erholung innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens durch

- 6.1.5.1 Bepflanzungen mit standortheimischen Arten (z. B. Schutzpflanzungen, Feldgehölze, Baumgruppen, Uferbepflanzungen, Maßnahmen der Grünordnung im und am Dorf),
- 6.1.5.2 die Anlage und Gestaltung von Wander-, Rad- und Reitwegen, Aussichtspunkten, Lehrpfaden, Rastplätzen,
- 6.1.5.3 die Schaffung von Zuwegungen und Parkplätzen zu und an nach dieser Richtlinie geförderten Einrichtungen,
- 6.1.5.4 die Anlage von offenen Gewässern einschließlich der Gestaltung von Uferzonen,
- 6.1.5.5 die Bereitstellung von Land im Zusammenhang mit Projekten nach den Nummern 6.1.5.1 bis 6.1.5.4. Zuwendungsfähig sind Ausgaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers nach § 40 FlurbG (Kapitalbetrag) oder nach § 52 FlurbG (Geldabfindung) bis zu höchstens 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Projekts.

6.1.6 Sonstige Förderinhalte

6.1.6.1 In den Projekten nach Nummer 6.1.1, 6.1.2 und 6.1.5 ist abweichend von dem Ausschluss in Nummer 2.3 (Orte über 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner) eine

Pyrmonter Bergdörfer



Förderung in den unbebauten überwiegend landwirtschaftlich geprägten Außenbereichen zulässig.

6.1.6.2 Im Zusammenhang mit Projekten nach Nummer 6.1.2.1 kann die Verlegung von Leerrohren zur Breitbandversorgung mitgefördert werden. Dazu ist der Bedarf vorab durch den Antragsteller zu dokumentieren. Nach dem Ausbau sind die Lage der Rohre sowie deren Zugang in einer Karte zu dokumentieren. Gemäß der Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau sind die Leerrohre anbieterneutral zur Verfügung zu stellen.

6.1.7 Förderausschluss

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- a) Entwässerung von Ackerland, Grünland oder Ödland,
- b) Umwandlung von Grünland und Ödland in Ackerland,
- c) Beschleunigung des Wasserabflusses,
- d) Bodenmelioration,
- e) Beseitigung von Landschaftselementen wie Tümpel, Hecken, Gehölzgruppen oder Wegraine,

sofern sie nicht nachweislich im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

6.2 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

6.2.1 Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind

6.2.1.1 Teilnehmergeinschaften und deren Zusammenschlüsse,

6.2.1.2 Wasser- und Bodenverbände und vergleichbare Körperschaften,

6.2.1.3 einzelne Beteiligte,

Pyrmonter Bergdörfer



6.2.1.4 Tauschpartnerinnen und Tauschpartner sowie andere am Tausch beteiligte Personen für Projekte nach den Nummern 6.1.3 und 6.1.4,

6.2.1.5 Gemeinden und Gemeindeverbände für Projekte nach Nummer 6.1.5.

6.2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

6.2.2.1 Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Abs. 5 Buchst. a Agrarfreistellungsverordnung). Dies gilt auch für andere Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, gegen die noch offene Rückforderungsansprüche bestehen;

6.2.2.2 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten.

6.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Projekte nach den Nummern 6.1.2 und 6.1.5 können nur gefördert werden, sofern

- das zugehörige Flurbereinigungsverfahren Bestandteil des niedersächsischen Flurbereinigungsprogramms ist,
- das Verfahren durch die Landentwicklungsverwaltung eingeleitet ist,
- die planrechtliche Behandlung des Projekts vorliegt.

6.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

6.4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

Pyrmonter Bergdörfer



Für Flurbereinigungsverfahren, die bis zum 31. 12. 2006 angeordnet wurden, gilt weiterhin die Fehlbedarfsfinanzierung. Zur Finanzierung der Ausgaben können daher in voller Höhe Zuwendungen eingesetzt werden.

Vor Inkrafttreten dieser Richtlinie eingeleitete Flurbereinigungsverfahren behalten die zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung geltenden Fördersätze bei.

6.4.2 Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen gelten die folgenden Regelungen:

6.4.2.1 Die Fördersätze ergeben sich aus der folgenden Übersicht. Bei den Prozentsätzen handelt es sich um Höchstsätze, die unterschritten werden können.

Zuwendungsempfängerin und Zuwendungsempfänger	Fördergegenstand und jeweiliger Fördersatz für Nummer				
	6.1.1	6.1.2	6.1.3	6.1.4	6.1.5
Nummer 6.2.1.1	75 %	75 %	—	—	50 %
Nummer 6.2.1.2	—	75 %	—	—	50 %
Nummer 6.2.1.3	—	75 %	—	—	50 %
Nummer 6.2.1.4	—	—	75 %	75 %	—
Nummer 6.2.1.5	—	—	—	—	50 %

6.4.2.2 Die Teilnehmergeinschaft als Zuwendungsempfänger nach Nummer 6.2.1.1 hat für Projekte nach Nummer 6.1.2 eine Eigenleistung in Höhe von mindestens 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben zu erbringen.

Kann die Bewilligungsbehörde bei Verfahren mit besonderer ökologischer Zielsetzung oder Verfahren mit hoher Bedeutung für die Kulturlandschaft den Fördersatz auf 80 % festsetzen, reduziert sich die Eigenleistung auf 20 %.

6.4.2.3 Die Eigenleistung der Teilnehmergeinschaft kann über die gesetzliche Beitragspflicht hinaus ganz oder teilweise von einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmern (vgl. § 10 Abs. 1 FlurbG) übernommen werden.

6.4.2.4 Bei Projekten nach den Nummern 6.1.1 bis 6.1.4 sind entsprechend den Fördergrundsätzen GAK finanzielle Beteiligungen Dritter nach VV Nr. 2.5/VV-Gk Nr. 2.4 zu § 44 LHO und anderweitige öffentliche Förderungen von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzusetzen.

Außerdem sind abzusetzen:

Pyrmonter Bergdörfer



- Erlöse nach § 46 Satz 3 FlurbG,
- Gewinne aus Landwischenerwerb,
- Verkaufserlöse aus Materialabgabe, sofern die Anschaffungs- oder Herstellungskosten gefördert worden sind.

Nicht abzusetzen sind Kapitalbeträge nach § 40 FlurbG und Erlöse aus der Verwertung von Restflächen, die aus der mäßigen Erhöhung des Flächenabzugs nach § 47 FlurbG stammen.

6.4.3 Projekte mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 2 500 EUR, bei Gemeinden und Gemeindeverbänden von weniger als 10 000 EUR, werden nicht gefördert.

6.4.4 Die Förderung von Ausführungskosten ist nach Artikel 14 und die Förderung von Verfahrenskosten nach Artikel 15 Agrarfreistellungsverordnung mit dem Binnenmarkt i. S. des Artikels 107 AEUV vereinbar und von der Pflicht zur beihilferechtlichen Anmeldung nach Artikel 108 AEUV freigestellt.

Die Förderung von Ausgaben nach Nummer 6.1.5 erfolgt unter Beachtung der Grenzen und Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013.

6.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bei der Förderung von Wegebauprojekten ist das Arbeitsblatt DWA-A 904 Richtlinien für den ländlichen Wegebau — Teil 1 (August 2016) für die Gestaltung ländlicher Wege zu beachten.

Bei einer Förderung nach ZILE gelten als nicht ausreichend befestigte Verbindungswege oder landwirtschaftliche Wege diejenigen Wege, die der Belastung durch heute gebräuchliche landwirtschaftliche Maschinen und Transportfahrzeuge nicht mehr gewachsen sind. Die Art der Befestigung (Asphalt, Beton, Schotter o. Ä.) ist dabei unerheblich; maßgeblich für die Tragfähigkeit der Befestigung ist vielmehr der Wegeunterbau.

Pyrmonter Bergdörfer



Der Ausbau muss mindestens den Standard der „Zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege“ — ZTV LW 16 — erfüllen. Die nach den ZTV LW vorgesehenen Kontrollprüfungen sind in jedem Fall im dort beschriebenen Umfang durchzuführen.

Für den Fall der Erhöhung der Ausbaubreite eines Weges ist eine hinreichende Begründung der Notwendigkeit des Ausbaues seitens der Antragstellerin oder des Antragstellers zu liefern. Dies gilt nicht, wenn ein Weg ausgebaut werden soll, der vor Ausbau eine Fahrbahnbreite von weniger als 3 m oder im Fall eines Weges mit erheblicher Erschließungsfunktion eine Fahrbahnbreite von weniger als 3,50 m hat.

6.6 Anweisungen zum Verfahren

6.6.1 Die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens bedingt dessen Aufnahme im Flurbereinigungsprogramm, das jährlich vom ML fortgeschrieben wird. Der Einleitung geht grundsätzlich ein dreistufiges Vorverfahren voraus, das eine mehrjährige Planungsphase in anwachsender Intensität unter Einbindung und Berücksichtigung aller Akteure vor Ort (Forum Landentwicklung) umfasst.

Dazu legen die Bewilligungsbehörden, soweit sie Verfahren in der jeweiligen Planungsphase haben, ihre Unterlagen vor. Stufe 1 sind die „Projektempfehlungen“, Stufe 2 die „Projektempfehlungen, die zu verbindlichen Projekten weiterentwickelt werden“ und Stufe 3 die „verbindlichen Projekte“, die für die Einleitung vorgesehen sind.

Voraussetzung für eine Anmeldung als verbindliches Projekt ist die erfolgte Prüfung der Neugestaltungsgrundsätze durch das ML, eine ausreichend hohe ökologische Bedeutung des Verfahrens sowie eine positive Wertschöpfungsbilanz in der Kosten- und Wirkungsanalyse. Auf Grundlage der vorgelegten Daten stellt das ML ein Ranking aller verbindlichen Projekte auf, das die Reihenfolge der Einleitung in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Mittel festlegt. Die zur Einleitung vorgesehenen Verfahren gibt das ML bekannt.

6.6.2 Der Zuwendungsbedarf der Teilnehmergemeinschaft und ggf. anderer Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger ist für das einzelne Verfahren unter Berücksichtigung der

Pyrmonter Bergdörfer



- von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu entrichtenden Beiträge nach § 19 FlurbG ,
- sonstigen Eigenleistungen,
- Leistungen Dritter sowie
- den aus den Neugestaltungsgrundsätzen resultierenden Ausgaben

zu ermitteln. Dabei sind die agrarstrukturellen, landwirtschaftlichen und außerlandwirtschaftlichen Ziele und der daraus zu erwartende Erfolg in der Kosten- und Wirkungsanalyse zu erfassen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.

6.6.3 Der LWK ist spätestens im Rahmen der Anhörung nach § 5 Abs. 2 FlurbG Gelegenheit zu geben, sich zur Höhe der von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu entrichtenden Beiträge zu äußern.

6.6.4 Die Bewilligungsbehörde darf bei Zuwendungen, die Teilnehmergemeinschaften oder Verbänden der Teilnehmergemeinschaften in Vorjahren aus Verpflichtungsermächtigung bewilligt worden sind, auf deren Antrag den Verwendungszweck veränderten Planungen anpassen und die Verwendung der Zuwendung für ein anderes Projekt des Begünstigten zulassen, sofern die Zuwendung noch nicht ausgezahlt wurde.

6.6.5 Bei Teilnehmergemeinschaften findet die VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO keine Anwendung, weil Verpflichtungen und Ausgaben nach § 17 FlurbG und den §§ 105 ff. LHO der Kontrolle der Bewilligungsbehörde in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde unterliegen und die Ausgaben über das Jahresausbauprogramm der Bewilligungsbehörde gesteuert werden.

7. Maßnahme Flächenmanagement Klima und Umwelt (Nummer 2.2.4)

7.1 Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

Pyrmonter Bergdörfer



- 7.1.1 den Erwerb von Flächen innerhalb und außerhalb von Mooren, die im Rahmen der Bodenordnung als zusammenhängende Gebiete zur Wiedervernässung zugeteilt werden,
- 7.1.2 vorbereitende Untersuchungen zur Wiedervernässung,
- 7.1.3 die zur Neuordnung der Flächen und der damit entstehenden Ausführungskosten in Flurbereinigungsverfahren als Projekte nach den Nummern 6.1.2 und 6.1.5.
- 7.2 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger
- 7.2.1 Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind
- 7.2.1.1 das Land Niedersachsen, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Stiftungen des Naturschutzes für den Erwerb nach Nummer 7.1.1 und Projekte nach Nummer 7.1.2,
- 7.2.1.2 Teilnehmergeinschaften und deren Zusammenschlüsse für Projekte nach Nummer 7.1.3,
- 7.2.1.3 Wasser- und Bodenverbände und vergleichbare Körperschaften für Projekte nach Nummer 7.1.3,
- 7.2.1.4 einzelne Beteiligte für Projekte nach Nummer 7.1.3.
- 7.2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind:
- 7.2.2.1 Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Abs. 5 Buchst. a Agrarfreistellungsverordnung). Dies gilt auch für andere Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, gegen die noch offene Rückforderungsansprüche bestehen;

Pyrmonter Bergdörfer



7.2.2.2 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten.

7.3 Zuwendungsvoraussetzungen

7.3.1 Die Förderung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- das geplante Wiedervernässungsgebiet muss vom MU als geeignetes Moor für den Klima- und Umweltschutz eingestuft sein,
- das zugehörige Flurbereinigungsverfahren ist Bestandteil des niedersächsischen Flurbereinigungsprogramms und ist durch die Landentwicklungsverwaltung eingeleitet worden.

7.3.2 Für die Fördergegenstände nach Nummer 7.1.3 gelten die in den Nummern 6.3 und 6.5 aufgeführten sonstigen Zuwendungsbestimmungen auch in den Flurbereinigungsverfahren, die der Umsetzung des Flächenmanagements in dieser Maßnahme dienen.

7.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

7.4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

7.4.2 Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen gelten die folgenden Regelungen:

7.4.2.1 Für Zuwendungsempfänger nach Nummer 7.2.1.1 beträgt der Fördersatz 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nach den Nummern 7.1.1 und 7.1.2.

Für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach den Nummern 7.2.1.2 bis 7.2.1.4 sowie für Gemeinden und Gemeindeverbände nach Nummer 7.2.1.1 gelten die Regelungen der Nummern 6.4.2.1 bis 6.4.2.4 entsprechend.

7.4.2.2 Grunderwerb (einschließlich Nebenkosten) kann mit 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Projekts gefördert werden. Davon kann bei einer Förderung nach Nummer 7.1.1 im Einzelfall abgewichen werden. Die Ausgaben für

Pyrmonter Bergdörfer



den Grunderwerb nach Nummer 7.1.1 dürfen bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nach Nummer 7.1 im jeweiligen Flurbereinigungsverfahren betragen.

7.4.3 Projekte mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 2 500 EUR, beim Land Niedersachsen sowie bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden von weniger als 10 000 EUR, werden nicht gefördert.

7.5 Anweisungen zum Verfahren

7.5.1 Das MU bestimmt die Moorflächen in Niedersachsen, die geeignet sind, die aus der Wiedervernässung resultierenden Einsparungen von Treibhausgasen in besonders hohem Maß zu erfüllen. Nur in dieser Gebietskulisse ist die Einleitung von Flurbereinigungsverfahren als unterstützende Maßnahme zulässig; die gesetzlichen Voraussetzungen des FlurbG zur Einleitung eines Verfahrens müssen erfüllt sein.

Die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens, das der Umsetzung des Flächenmanagements für Klima und Umwelt dient, bedingt dessen Aufnahme in das Flurbereinigungsprogramm, das jährlich vom ML fortgeschrieben wird. Der Einleitung geht grundsätzlich ein dreistufiges Vorverfahren voraus, das eine mehrjährige Planungsphase in anwachsender Intensität unter Einbindung und Berücksichtigung aller Akteure vor Ort (Forum Landentwicklung) umfasst.

Abweichend von den in Nummer 6.6.1 beschriebenen Planungsphasen ist es in Abstimmung mit dem ML zulässig, in den o. g. Verfahren die Planungsphase Stufe 1 auszulassen und bereits Unterlagen zur Stufe 2 „Projektempfehlungen, die zu verbindlichen Projekten weiterentwickelt werden“ vorzulegen.

Voraussetzung für eine Anmeldung als verbindliches Projekt ist die erfolgte Prüfung der Neugestaltungsgrundsätze durch die obere Flurbereinigungsbehörde des ML, die positive ökologische Bewertung des Verfahrens sowie eine positive Wertschöpfungsbilanz in der Kosten- und Wirkungsanalyse. Auf Grundlage der vorgelegten Daten stellt das ML ein Ranking aller verbindlichen Projekte auf, das die Reihenfolge der Einleitung in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Mittel festlegt. Die zur Einleitung vorgesehenen Verfahren gibt das ML bekannt.

7.5.2 Die Abweichung von Artikel 69 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 für den Erwerb von Grundstücken mehr als 10 % der förderfähigen

Pyrmonter Bergdörfer



Gesamtausgaben nach Nummer 7.4.2.2 als Bemessungsgrundlage für die Zuwendung anzuerkennen, bedarf jeweils einer Einzelbegründung. Sie ist nachweislich zu dokumentieren.

7.5.3 Der Zuwendungsbedarf der Teilnehmergeinschaft und ggf. anderer Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger ist für das einzelne Verfahren unter Berücksichtigung der

- von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu entrichtenden Beiträge nach § 19 FlurbG,
- sonstigen Eigenleistungen,
- Leistungen Dritter sowie
- den aus den Neugestaltungsgrundsätzen resultierenden Ausgaben

zu ermitteln. Dabei sind die agrarstrukturellen, landwirtschaftlichen und außerlandwirtschaftlichen Ziele und der daraus zu erwartende Erfolg in der Kosten- und Wirkungsanalyse zu erfassen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.

7.5.4 Der LWK ist spätestens im Rahmen der Anhörung nach § 5 Abs. 2 FlurbG Gelegenheit zu geben, sich zur Höhe der von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu entrichtenden Beiträge zu äußern.

7.5.5 Bei Teilnehmergeinschaften findet die VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO keine Anwendung, weil Verpflichtungen und Ausgaben nach § 17 FlurbG und den §§ 105 ff. LHO der Kontrolle der Bewilligungsbehörde in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde unterliegen und die Ausgaben über das Jahresausbauprogramm der Bewilligungsbehörde gesteuert werden.

8. Maßnahme Infrastrukturmaßnahmen (ländlicher Wegebau) (Nummer 2.1.3.3)

8.1 Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für den Neubau befestigter oder die Befestigung vorhandener, bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter Verbindungswege und

Pyrmonter Bergdörfer



landwirtschaftlicher Wege, einschließlich erforderlicher Brücken, einschließlich ggf. erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des Naturschutzes. Als nicht ausreichend befestigte Verbindungswege oder landwirtschaftliche Wege gelten diejenigen Wege, die der Belastung durch heute gebräuchliche landwirtschaftliche Maschinen und Transportfahrzeuge nicht mehr gewachsen sind. Die Art der Befestigung (Asphalt, Beton, Schotter o. Ä.) ist dabei unerheblich; maßgeblich für die Tragfähigkeit der Befestigung ist vielmehr der Wegeunterbau.

Im Zusammenhang mit den Projekten kann die Verlegung von Leerrohren zur Breitbandversorgung mitgefördert werden. Dazu ist der Bedarf vorab durch den Antragsteller zu dokumentieren. Nach dem Ausbau sind die Lage der Rohre sowie deren Zugang in einer Karte zu dokumentieren. Gemäß der Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau sind die Leerrohre anbieterneutral zur Verfügung zu stellen.

8.2 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

8.2.1 Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind

8.2.1.1 Gemeinden, Gemeindeverbände und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts,

8.2.1.2 natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts.

8.2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

8.2.2.1 Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Abs. 5 Buchst. a Agrarfreistellungsverordnung). Dies gilt auch für andere Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, gegen die noch offene Rückforderungsansprüche bestehen;

Pyrmonter Bergdörfer



8.2.2.2 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten.

8.3 Zuwendungsvoraussetzungen

8.3.1 Die Förderung von Wegen innerhalb der Ortsbebauung, d. h. innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 1 BauGB, ist nicht zulässig. Vereinzelt Freiflächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile unterbrechen diese nicht. In Ortsrandlagen sind Wege zuwendungsfähig, die in erster Linie landwirtschaftliche Flächen erschließen und nur einseitig bebaut sind. Dieser Bebauung gegenüberliegende, in geringer Anzahl vorhandene Gebäude bedingen keinen Förderausschluss.

Festsetzungen durch gemeindliche Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 BauGB sind für die Frage der Zuwendungsfähigkeit dagegen unbeachtlich.

8.3.2 Sofern erkennbar ist, dass durch das beabsichtigte Projekt ein Eingriff in den Naturhaushalt erfolgen wird, z. B. bei einer Verbreiterung des bisher in der Örtlichkeit vorhandenen Weges oder dem Neubau eines in der Örtlichkeit nicht vorhandenen Weges, ist eine Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen.

8.3.3 Für den Fall der Erhöhung der Ausbaubreite eines Weges ist eine hinreichende Begründung der Notwendigkeit des Ausbaues seitens der Antragstellerin oder des Antragstellers zu liefern. Dies gilt nicht, wenn ein Weg ausgebaut werden soll, der vor Ausbau eine Fahrbahnbreite von weniger als 3 m oder im Fall eines Weges mit erheblicher Erschließungsfunktion eine Fahrbahnbreite von weniger als 3,50 m hat.

8.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

8.4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

8.4.2 Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen gelten die folgenden Regelungen:

8.4.2.1 Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden und Gemeindeverbände als Zuwendungsempfänger nach Nummer 8.2.1.1 bestimmt die Höhe der Zuwendung, die gestaffelt anhand der Abweichung vom Landesdurchschnitt in der jeweiligen

Pyrmonter Bergdörfer



Vergleichsgruppe von der über drei Jahre gemittelten Steuereinnahmekraft festgelegt wird. Grundlage bilden die Daten des LSN aus der Veröffentlichung „Gemeindeergebnisse der Finanzstatistik“.

8.4.2.2 Der Fördersatz für Gemeinden und Gemeindeverbände als Zuwendungsempfänger nach Nummer 8.2.1.1 entspricht der Abweichung von der durchschnittlichen Steuereinnahmekraft und ergibt sich aus folgender Übersicht:

Abweichung von der Steuereinnahmekraft	Zuschusshöhe
15 % über Durchschnitt	43 %
Durchschnitt	53 %
15 % unter Durchschnitt	63 %

Die Zuordnung der Gemeinden zu den Fördersätzen entsprechend ihrer Abweichung von der Steuereinnahmekraft wird jährlich anhand der vom LSN aktualisierten Daten fortgeschrieben. Für Landkreise erfolgt die Einstufung anhand der Umlagekraftmesszahl.

Für die Zuordnung zum jeweiligen Fördersatz ist das Bewilligungsjahr des Projekts maßgebend.

8.4.2.3 Der Fördersatz beträgt bei den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern

- nach Nummer 8.2.1.1 für die anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts 63 % und
- nach Nummer 8.2.1.2 25 %

der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nicht nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers; sie soll ihr oder ihm vielmehr einen Anreiz bieten, Projekte im Interesse der Ziele dieser Richtlinie und entsprechend dem Zweck durchzuführen. Auf die Feststellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit kann deshalb bei der Bemessung der Zuwendung regelmäßig verzichtet werden.

Pyrmonter Bergdörfer



8.4.2.4 Die Fördersätze für Projekte, die der Umsetzung und damit der beschriebenen Zielerreichung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes oder eines regionalen Entwicklungskonzeptes nach LEADER dienen, können um 10 Prozentpunkte erhöht werden; bei Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern nach Nummer 8.2.1.2 um 5 Prozentpunkte.

8.4.3 Projekte mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 2 500 EUR, bei Gemeinden und Gemeindeverbände von weniger als 10 000 EUR, werden nicht gefördert.

8.4.4 Die Förderung der Projekte ist mit Artikel 15 Agrarfreistellungsverordnung mit dem Binnenmarkt i. S. des Artikels 107 AEUV vereinbar und von der Pflicht zur beihilferechtlichen Anmeldung nach Artikel 108 AEUV freigestellt.

8.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

8.5.1 Der Ausbau muss mindestens den Standard der „Zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege“ — ZTV LW16 — erfüllen. Die nach den ZTV LW vorgesehenen Kontrollprüfungen sind in jedem Fall im dort beschriebenen Umfang durchzuführen.

8.5.2 Bei der Förderung von Wegebauprojekten ist das Arbeitsblatt der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) DWA-A 904 — Teil 1 (August 2016) Richtlinien für den ländlichen Wegebau für die Gestaltung ländlicher Wege zu beachten.

9. Maßnahme Basisdienstleistungen (Nummern 2.1.3.4 und 2.2.2)

9.1 Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

9.1.1 Vorarbeiten (Analysen, Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen, Erhebungen, Untersuchungen, Folgeabschätzungen);

Pyrmonter Bergdörfer



- 9.1.2 Schaffung von Einrichtungen für die Sicherung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung im Rahmen der GAK; auch unter Umnutzung ungenutzter Bausubstanz durch
- 9.1.2.1 Dorf- oder Nachbarschaftsläden,
 - 9.1.2.2 Nah-/Grundversorgungseinrichtungen (z. B. kleine Dienstleistungs- und Versorgungszentren mit Einzelhandel, ärztliche Versorgung, Apotheke, Post, Bank, Betreuung von Senioren),
 - 9.1.2.3 ländliche Dienstleistungsagenturen (z. B. „Dorfhelferservice“ zur Betreuung der Bevölkerung, Sozialstation, betreutes Wohnen, dezentrale Informations- und Vermittlungsstellen für kommunale Leistungen),
 - 9.1.2.4 Erwerb von bebauten Grundstücken im Zusammenhang mit Projekten nach den Nummern 9.1.2.1 bis 9.1.2.3 nach Abzug eines Verwertungswertes,
 - 9.1.2.5 Abbruch von Bausubstanz im Zusammenhang mit Projekten nach den Nummern 9.1.2.1 bis 9.1.2.3;
- 9.1.3 Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung lokaler Einrichtungen für die ländliche Bevölkerung einschließlich Kultur und Freizeit außerhalb der Fördermöglichkeiten der GAK durch
- 9.1.3.1 Einrichtungen für einzelne Bevölkerungsgruppen wie Kinder, Jugendliche, Senioren, Frauen und Männer (z. B. Kinder- und Jugendclub, Veranstaltungsräume), auch unter Umnutzung ungenutzter Bausubstanz,
 - 9.1.3.2 Dienstleistungen zur Mobilität (z. B. Mitfahrzentralen, Carsharing usw.),
 - 9.1.3.3 Erwerb von bebauten und unbebauten Grundstücken im Zusammenhang mit Projekten nach den Nummern 9.1.3.1 und 9.1.3.2 nach Abzug eines Verwertungswertes,
 - 9.1.3.4 Abbruch von Bausubstanz im Zusammenhang mit Projekten nach den Nummern 9.1.3.1 und 9.1.3.2.

Pyrmonter Bergdörfer



9.1.4 Sonstige Förderinhalte

9.1.4.1 Abweichend von dem Ausschluss in Nummer 2.3 darf eine Förderung in Orten über 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Einzelfall erfolgen, sofern sich die Zielsetzung und die beabsichtigten Wirkungen des Projekts nahezu ausschließlich im umgebenden ländlichen Raum auswirken.

9.1.4.2 Der Innenausbau ist förderfähig, sofern es für die Funktion des Förderobjektes erforderlich ist.

9.1.4.3 Die gestalterische Anpassung an das Ortsbild ist verpflichtender Bestandteil bei der Umsetzung von Projekten nach den Nummern 9.1.2.1 bis 9.1.2.3 und nach den Nummern 9.1.3.1 bis 9.1.3.2.

9.1.4.4 Die gleichzeitige Antragstellung von Projekten der Nummer 9.1.1 mit Projekten der Nummern 9.1.2.1 bis 9.1.2.5 und 9.1.3.1 bis 9.1.3.2 ist zulässig. Unabhängig davon wird ein Projekt nach Nummer 9.1.1 immer nach den Auswahlkriterien des beabsichtigten investiven Projekts bewertet.

9.1.5 Förderausschluss

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- a) Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängenden technische Einrichtungen, die nach dem EEG 2017 oder dem KWKG gefördert Strom oder Wärme erzeugen,
- b) Einrichtungen der medizinischen Versorgung, die über die lokalen Bedürfnisse der Bevölkerung in ländlichen Orten hinausgehen (z. B. Krankenhäuser),
- c) Projekte, die Universitäten, Hochschulen oder Berufsschulen betreffen,
- d) stationäre Nahversorgungseinrichtungen für Waren und Dienstleistungen mit einer Verkaufsfläche von mehr als 400 Quadratmetern,
- e) der Erwerb von Geschäftsanteilen.

Pyrmonter Bergdörfer



9.2 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

9.2.1 Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind

9.2.1.1 Gemeinden und Gemeindeverbände sowie gemeinnützige juristische Personen. Dazu gehören auch gemeinnützige Großunternehmen, die nicht die KMU-Definition nach Anhang I AGVO erfüllen, sofern sie soziale Dienstleistungen erbringen (z. B. Caritas, Arbeiterwohlfahrt, Deutsches Jugendherbergswerk usw.),

9.2.1.2 natürliche Personen und Personengesellschaften sowie nicht in Nummer 9.2.1.1 genannte sonstige juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts.

9.2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

9.2.2.1 Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Abs. 4 Buchst. a AGVO). Dies gilt auch für andere Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, gegen die noch offene Rückforderungsansprüche bestehen;

9.2.2.2 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten;

9.2.2.3 Kleinunternehmen, deren Projekte nach der Maßnahme Nummer 2.1.3.6 (Kleinunternehmen der Grundversorgung) förderfähig sind.

9.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Für jedes Projekt ist ein Konzept zur Markt- und Standortanalyse einschließlich Bedarfs- und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vorzulegen. Für Projekte, die soziokulturelle Einrichtungen betreffen, ist nur eine Bedarfsanalyse vorzulegen.

Die Erstellung dieser Analysen oder Konzepte stellt keinen unzulässigen Projektbeginn gemäß VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO dar.

Pyrmonter Bergdörfer



Die Analysen oder Konzepte können trotz eines negativen Ergebnisses, in dessen Folge das beabsichtigte investive Projekt nicht durchgeführt wird, gefördert werden. Unabhängig davon wird ein Projekt zur Vorarbeiten nach den Auswahlkriterien des beabsichtigten investiven Projekts bewertet. Die Analyse oder das Konzept kann auch von Banken, auch von der Bank, die das Projekt finanziert, der LWK oder geeigneten Dritten erstellt werden. Stellungnahmen der IHK, der HWK oder vergleichbarer berufsständischer Organisationen zur Analyse oder zum Konzept können mit vorgelegt werden.

Die Analyse oder das Konzept muss inhaltlich mindestens

- die Konkurrenzsituation mit ggf. bereits bestehenden, gleichartigen Einrichtungen in einem der Funktion der Einrichtung entsprechenden räumlichen Umfeld — mindestens der angrenzenden Nachbarorte — untersuchen und belegen, dass der Bedarf zur Versorgung der Bevölkerung erforderlich ist;
- Aussagen zur Zahl der geschaffenen oder erhaltenen Arbeitsplätze unter Beachtung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern treffen. Sofern eine Einrichtung bereits besteht, muss die Anzahl der Mitarbeiter getrennt nach Geschlechtern aufgelistet werden;
- die Wirtschaftlichkeit durch Aussagen zur Nachhaltigkeit und zur Gewinnerwartung des Projekts belegen. Die Gewinnerwartung kann in den ersten Jahren auch negativ sein. Entscheidend sind die langfristige Perspektive und die Deckung des Verlustes durch vorhandene Eigenmittel. Bei nicht auf Gewinnerzielung ausgelegten Projekten von gemeinnützigen Einrichtungen, vor allem der Zuwendungsempfänger nach Nummer 9.2.1.1, wird der Wirtschaftlichkeit durch kostendeckendes Betreiben der Einrichtung Rechnung getragen. Zuwendungsempfänger nach Nummer 9.2.1.1 können die Einrichtung auch dauerhaft bezuschussen, sofern damit die Grundversorgung für die ländliche Bevölkerung gesichert wird.

Liegt keine wirtschaftliche Nutzungs- bzw. Verwertungsabsicht oder keine wirtschaftliche Veränderung im Zusammenhang mit der Erhaltung einer bestehenden Einrichtung vor, ist keine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung erforderlich. Dies ist in der Analyse detailliert zu begründen.

Pyrmonter Bergdörfer



Die Bewilligungsbehörde muss den Bedarf für die Einrichtung anhand der Angaben in der Analyse oder im Konzept förmlich in einem Vermerk vor der Bewilligung bestätigen.

9.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

9.4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

9.4.2 Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen gelten die folgenden Regelungen:

9.4.2.1 Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden und Gemeindeverbände als Zuwendungsempfänger nach Nummer 9.2.1.1 bestimmt die Höhe der Zuwendung, die gestaffelt anhand der Abweichung vom Landesdurchschnitt in der jeweiligen Vergleichsgruppe von der über drei Jahre gemittelten Steuereinnahmekraft festgelegt wird. Grundlage bilden die Daten des LSN aus der Veröffentlichung „Gemeindeergebnisse der Finanzstatistik“.

9.4.2.2 Der Fördersatz für Gemeinden und Gemeindeverbände entspricht der Abweichung von der durchschnittlichen Steuereinnahmekraft und ergibt sich aus folgender Übersicht:

Abweichung von der Steuereinnahmekraft	Zuschusshöhe
15 % über Durchschnitt	43 %
Durchschnitt	53 %
15 % unter Durchschnitt	63 %

Die Zuordnung der Gemeinden zu den Fördersätzen entsprechend ihrer Abweichung von der Steuereinnahmekraft wird jährlich anhand der vom LSN aktualisierten Daten fortgeschrieben. Für Landkreise erfolgt die Einstufung anhand der Umlagekraftmesszahl.

Für die Zuordnung zum jeweiligen Fördersatz ist das Bewilligungsjahr des Projekts maßgebend.

9.4.2.3 Der Fördersatz beträgt bei den Zuwendungsempfängern und Zuwendungsempfängerinnen

Pyrmonter Bergdörfer



- nach Nummer 9.2.1.1 für die gemeinnützigen juristischen Personen 63 %, bei den Fördertatbeständen nach Nummer 9.1.3 in den übrigen Regionen (siehe Nummer 1.5 — Begriffsbestimmungen) 43 %,
- nach Nummer 9.2.1.2 35 %

der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nicht nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers; sie soll ihr oder ihm vielmehr einen Anreiz bieten, Projekte im Interesse der Ziele dieser Richtlinie und entsprechend dem Zuwendungszweck durchzuführen. Auf die Feststellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit kann deshalb bei der Bemessung der Zuwendung regelmäßig verzichtet werden.

9.4.2.4 Der Erwerb der Grundstücke (einschließlich Nebenkosten) nach den Nummern 9.1.2.4 und 9.1.3.3 kann mit 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Projekts gefördert werden.

9.4.2.5 Die Fördersätze für Projekte, die der Umsetzung und damit der beschriebenen Zielerreichung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes oder eines regionalen Entwicklungskonzeptes nach LEADER dienen, können um 10 Prozentpunkte erhöht werden.

9.4.2.6 Sofern die Höchstzuwendung nach Nummer 9.4.4 einen geringeren Fördersatz bewirkt, wird dieser bei der Bewilligung verwendet.

9.4.2.7 Eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger nach Nummer 9.2.1.1 mit Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden können mit 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, bei der Bemessung der Zuwendung für investive Projekte berücksichtigt werden. Die Zuwendung wird nur zu den Ausgaben gewährt und darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

9.4.2.8 Entsprechend den Zielen eines integrierten Förderungsansatzes ist eine Bündelung mit anderen Förderungsprogrammen der Gemeinden, der Landkreise, des Landes, des Bundes und der EU sowie mit privaten Projekten anzustreben.

Pyrmonter Bergdörfer



Bei den einzelnen Projekten sind finanzielle Beteiligungen Dritter nach VV Nr. 2.5/VV-Gk Nr. 2.4 zu § 44 LHO und anderweitige öffentliche Förderungen in vollem Umfang in die Finanzierung einzubringen.

Dabei ist zu prüfen, ob unter Einbeziehung der Drittmittel eine Förderung nach den in dieser Richtlinie ausgewiesenen Fördersätzen notwendig und angemessen ist.

9.4.3 Projekte mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 2 500 EUR, bei Gemeinden und Gemeindeverbänden von weniger als 10 000 EUR, werden nicht gefördert.

9.4.4 Für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach Nummer 9.2.1.1 beträgt der Zuschuss höchstens 500 000 EUR je Projekt und höchstens 200 000 EUR Zuschuss für Zuwendungsempfänger nach Nummer 9.2.1.2.

9.4.5 Die Förderung erfolgt nach Artikel 56 AGVO.

Die Zuwendung darf mit anderen staatlichen Beihilfen — einschließlich Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 — nicht kumuliert werden, es sei denn, die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbar beihilfefähige Kosten, oder es wird die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten.

9.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

9.5.1 Eine Ansiedlung von Großunternehmen (gilt auch für Franchise und Filialisten), ausgenommen die in Nummer 9.2.1.1 genannten Großunternehmen, z. B. im Einzelhandel, ist in den nach Nummer 9.1 geförderten Strukturen ausgeschlossen.

10. Maßnahme ländlicher Tourismus (Nummer 2.1.3.5)

10.1 Gegenstand der Förderung

Pyrmonter Bergdörfer



Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Investitionen in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformationen und Ausschilderungen auch unter Umnutzung ungenutzter Bausubstanz durch

10.1.1 Vorarbeiten (Analysen, Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen, Erhebungen, Untersuchungen, Folgeabschätzungen),

10.1.2 Schaffung, Erweiterung, Ausbau oder Verbesserung von kleinen Basis- und Attraktivitätsinfrastrukturen sowie Freizeitinfrastruktur mit überwiegend lokalem oder regionalem Bezug einschließlich ergänzender Nebenanlagen und Ausschilderungen,

10.1.3 Hinweise auf Sehenswürdigkeiten, neue oder ersetzende einheitliche Ausschilderung von Wegen sowie Aufstellung oder Aktualisierung von Verweis- und Erläuterungstafeln,

10.1.4 Schaffung, Erweiterung, Ausbau oder Verbesserung von Informations- und Vermittlungsstellen lokaler oder regionaler Tourismusorganisation (Infrastruktur) im ländlichen Raum, deren Teilnahme an Messen sowie Herstellung von Informationsmaterial (Broschüren, Flyer, Karten, IT-gestützte Info-Punkte) über die vermittelten Infrastrukturen und Reiseziele.

10.1.5 Sonstige Förderinhalte

10.1.5.1 Abweichend von dem Ausschluss in Nummer 2.3 darf eine Förderung in Orten über 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Einzelfall erfolgen, sofern sich die Zielsetzung und die beabsichtigten Wirkungen des Projekts nahezu ausschließlich im umgebenden ländlichen Raum auswirken.

10.1.5.2 Im Rahmen von Projekten nach den Nummern 10.1.2 und 10.1.4 ist der Innenausbau zuwendungsfähig, wenn dies für die Funktion des Förderobjektes erforderlich ist.

10.1.5.3 Eine gleichzeitige Beantragung von Projekten der Nummer 10.1.1 mit Projekten der Nummern 10.1.2 bis 10.1.4 ist zulässig. Unabhängig davon wird ein Projekt nach Nummer 10.1.1 immer nach den Auswahlkriterien des beabsichtigten investiven Projekts bewertet.

10.2 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Pyrmonter Bergdörfer



10.2.1 Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind

10.2.1.1 Gemeinden und Gemeindeverbände sowie gemeinnützige juristische Personen,

10.2.1.2 sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts, die nicht in Nummer
10.2.1.1 genannt sind,

10.2.1.3 natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen
des privaten Rechts, die nicht in Nummer 10.2.1.1 genannt sind.

10.3 Zuwendungsvoraussetzungen

10.3.1 Nach dieser Maßnahme werden kleinere Projekte mit überwiegend lokalem oder
regionalem Bezug gefördert. Als regional gilt ein Einzugsbereich von 50 Kilometern.

10.3.2 In Orten Niedersachsens mit mehr als 50 000 Übernachtungen oder mindestens
100 000 Tagesgästen ist vor der Bewilligung zu prüfen, ob eine Förderung aus
Fördermitteln des MW in Betracht kommt.

10.3.3 Die Förderung des Baues von Radwegen ist nur zulässig, wenn der Weg abseits
von Kreis- oder höher klassifizierten Straßen liegt und er eine Befestigung zum Zweck
des Radtourismus erhält.

10.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

10.4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer
Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

10.4.2 Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen gelten die folgenden Regelungen:

10.4.2.1 Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden und Gemeindeverbände als
Zuwendungsempfänger nach Nummer 10.2.1.1 bestimmt die Höhe der Zuwendung, die
gestaffelt anhand der Abweichung vom Landesdurchschnitt in der jeweiligen
Vergleichsgruppe von der über drei Jahre gemittelten Steuereinnahmekraft festgelegt

Pyrmonter Bergdörfer



wird. Grundlage bilden die Daten des LSN aus der Veröffentlichung „Gemeindeergebnisse der Finanzstatistik“.

10.4.2.2 Der Fördersatz für Gemeinden und Gemeindeverbände entspricht der Abweichung von der durchschnittlichen Steuereinnahmekraft und ergibt sich aus folgender Übersicht:

Abweichung von der Steuereinnahmekraft	Zuschusshöhe
15 % über Durchschnitt	43 %
Durchschnitt	53 %
15 % unter Durchschnitt	63 %

Die Zuordnung der Gemeinden zu den Fördersätzen entsprechend ihrer Abweichung von der Steuereinnahmekraft wird jährlich anhand der vom LSN aktualisierten Daten fortgeschrieben. Für Landkreise erfolgt die Einstufung anhand der Umlagekraftmesszahl.

Für die Zuordnung zum jeweiligen Fördersatz ist das Bewilligungsjahr des Projekts maßgebend.

10.4.2.3 Der Fördersatz beträgt bei den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

- nach Nummer 10.2.1.1 für gemeinnützige juristische Personen 63 %, nach Nummer 10.2.1.2 35 % und
- nach Nummer 10.2.1.3 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nicht nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers; sie soll ihr oder ihm vielmehr einen Anreiz bieten, Projekte im Interesse der Ziele dieser Richtlinie und entsprechend dem Zweck durchzuführen. Auf die Feststellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit kann deshalb bei der Bemessung der Zuwendung regelmäßig verzichtet werden.

Pyrmonter Bergdörfer



10.4.2.4 Die Fördersätze für Projekte, die der Umsetzung und damit der beschriebenen Zielerreichung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes oder eines regionalen Entwicklungskonzeptes nach LEADER dienen, können um 10 Prozentpunkte erhöht werden; bei Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern nach Nummer 10.2.1.3 um 5 Prozentpunkte.

10.4.2.5 Eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger nach Nummer 10.2.1.1 mit Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden können mit 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, bei der Bemessung der Zuwendung für investive Projekte berücksichtigt werden. Die Zuwendung wird nur zu den Ausgaben gewährt und darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

10.4.2.6 Entsprechend den Zielen eines integrierten Förderungsansatzes ist eine Bündelung mit anderen Förderungsprogrammen der Gemeinden, der Landkreise, des Landes, des Bundes und der EU sowie mit privaten Projekten anzustreben.

Bei den einzelnen Projekten sind finanzielle Beteiligungen Dritter nach VV Nr. 2.5/VV-Gk Nr. 2.4 zu § 44 LHO und anderweitige öffentliche Förderungen in vollem Umfang in die Finanzierung einzubringen.

Dabei ist zu prüfen, ob unter Einbeziehung der Drittmittel eine Förderung nach den in dieser Richtlinie ausgewiesenen Fördersätzen notwendig und angemessen ist.

10.4.3 Projekte mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 2 500 EUR, bei Gemeinden und Gemeindeverbänden von weniger als 10 000 EUR, werden nicht gefördert.

10.4.4 Die Zuwendung beträgt je Projekt höchstens 200 000 EUR.

10.4.5 Die Förderung der Projekte erfolgt unter Beachtung der Grenzen und Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013.

10.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bei der Ausschilderung von Radwegen ist der Leitfaden zur Radverkehrswegweisung des MW zugrunde zu legen.

Pyrmonter Bergdörfer



11. Maßnahme Kulturerbe (Nummer 2.2.3)

11.1 Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- 11.1.1 Studien im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen Erbes von Dörfern, Kulturlandschaften und ländlichen Regionen,
- 11.1.2 die Erhaltung, Gestaltung und Verbesserung von denkmalgeschützter Bausubstanz sowie deren Umnutzung zur nachhaltigen Sicherung einschließlich Innenausbau und -sanierung,
- 11.1.3 die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung von historischen Gartenanlagen und historischen Kulturlandschaften.

11.2 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

11.2.1 Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind

11.2.1.1 Gemeinden und Gemeindeverbände,

11.2.1.2 sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts,

11.2.1.3 natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts; auch Großunternehmen, die nicht die KMU-Definition nach Anhang I AGVO erfüllen, sofern sie gemeinnützig sind und soziale Dienstleistungen erbringen (z. B. Caritas, Arbeiterwohlfahrt, Deutsches Jugendherbergswerk usw.).

11.2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

11.2.2.1 Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Abs. 4 Buchst. a AGVO). Dies gilt auch für

Pyrmonter Bergdörfer



andere Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, gegen die noch offene Rückforderungsansprüche bestehen;

11.2.2.2 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten.

11.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Bei Projekten nach Nummer 11.1.2 muss es sich um denkmalgeschützte Bausubstanz handeln, bei Projekten nach Nummer 11.1.3 um historisch bedeutsame Anlagen. Das Vorliegen einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung ist Voraussetzung.

11.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

11.4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

11.4.2 Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen gelten die folgenden Regelungen:

11.4.2.1 Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Zuwendungsempfänger nach Nummer 11.2.1.1 bestimmt die Höhe der Zuwendung, die gestaffelt anhand der Abweichung vom Landesdurchschnitt in der jeweiligen Vergleichsgruppe von der über drei Jahre gemittelten Steuereinnahmekraft festgelegt wird. Grundlage bilden die Daten des LSN aus der Veröffentlichung „Gemeindeergebnisse der Finanzstatistik“.

11.4.2.2 Der Fördersatz für Zuwendungsempfänger nach Nummer 11.2.1.1 entspricht der Abweichung von der durchschnittlichen Steuereinnahmekraft und ergibt sich aus folgender Übersicht:

Abweichung von der Steuereinnahmekraft	Zuschusshöhe	
	Übergangsregion	übrige Regionen
15 % über Durchschnitt	33 %	33 %
Durchschnitt	43 %	43 %
15 % unter Durchschnitt	53 %	43 %

Pyrmonter Bergdörfer



Die Zuordnung der Gemeinden zu den Fördersätzen entsprechend ihrer Abweichung von der Steuereinnahmekraft wird jährlich anhand der vom LSN aktualisierten Daten fortgeschrieben. Für Landkreise erfolgt die Einstufung anhand der Umlagekraftmesszahl.

Für die Zuordnung zum jeweiligen Fördersatz ist das Bewilligungsjahr des Projekts maßgebend.

Befürwortet das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege (NLD) ein besonderes Landesinteresse, kann der Fördersatz um 10 Prozentpunkte erhöht werden.

11.4.2.3 Der Fördersatz beträgt bei den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

- nach Nummer 11.2.1.2 40 % und
- nach Nummer 11.2.1.3 30 %

der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Befürwortet das NLD ein besonderes Landesinteresse, das das wirtschaftliche Interesse der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers an der Projektumsetzung übersteigt, kann der Fördersatz auf 50 % erhöht werden.

11.4.2.4 Sofern die Höchstzuwendung nach Nummer 11.4.4 einen geringeren Fördersatz bewirkt, wird dieser bei der Bewilligung verwendet.

11.4.2.5 Eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger, die den Status der Gemeinnützigkeit erfüllen, können mit 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, bei der Bemessung der Zuwendung für investive Projekte berücksichtigt werden. Die Zuwendung wird nur zu den Ausgaben gewährt und darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

11.4.2.6 Entsprechend den Zielen eines integrierten Förderungsansatzes ist eine Bündelung mit anderen Förderungsprogrammen der Gemeinden, der Landkreise, des Landes, des Bundes und der EU sowie mit privaten Projekten anzustreben.

Pyrmonter Bergdörfer



Bei den einzelnen Projekten sind finanzielle Beteiligungen Dritter nach VV Nr. 2.5/VV-Gk Nr. 2.4 zu § 44 LHO und anderweitige öffentliche Förderungen in vollem Umfang in die Finanzierung einzubringen.

Dabei ist zu prüfen, ob unter Einbeziehung der Drittmittel eine Förderung nach den in dieser Richtlinie ausgewiesenen Fördersätzen notwendig und angemessen ist.

11.4.3 Projekte mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 2 500 EUR, bei Gemeinden und Gemeindeverbänden von weniger als 10 000 EUR, werden nicht gefördert.

11.4.4 Die Zuwendung beträgt je Projekt höchstens 120 000 EUR.

11.4.5 Die Förderung erfolgt nach Artikel 53 AGVO und ist mit dem Binnenmarkt i. S. des Artikels 107 AEUV vereinbar und von der Pflicht zur beihilferechtlichen Anmeldung nach Artikel 108 AEUV freigestellt.

Die Zuwendung darf mit anderen staatlichen Beihilfen — einschließlich Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 — nicht kumuliert werden, es sei denn, die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten, oder es wird die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten.

11.5 Anweisungen zum Verfahren

11.5.1 Für die Antragstellung sind abweichend von Nummer 14.3 folgende Stichtage vorgesehen: 31. Januar, 31. Mai und 30. September eines Jahres.

11.5.2 Den Bewilligungsbehörden nach Nummer 14.2 werden die zur ELER-Kofinanzierung benötigten Landesmittel durch das MWK zur Verfügung gestellt, sodass ein Gesamtbescheid auf der Grundlage dieser Richtlinie ergeht. Ausgenommen davon sind die Bundesmittel der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM-Programme).

Pyrmonter Bergdörfer



Alle zum jeweiligen Stichtag vorliegenden Anträge werden unter enger Einbindung des NLD mit dessen fachspezifischer Beurteilung nach dem Bewertungsschema bepunktet. Aufgrund des besonderen Landesinteresses am Erhalt von Denkmälern und der Einstufung ihrer Bedeutsamkeit wird eine Rangliste der zu fördernden Projekte von den Bewilligungsbehörden gemeinsam mit dem NLD erstellt.

Das NLD erhält eine Durchschrift der Zuwendungsbescheide.

Eine Kopie des schlussgeprüften Verwendungsnachweises ist dem NLD zu übersenden.

11.5.3 Die Fördergegenstände nach Nummer 11.1.2 werden ausschließlich durch das NLD beurteilt und eingestuft. Ob und in welchem Umfang die Innensanierung erforderlich ist, ergibt sich aus der konservatorischen Notwendigkeit und der technischen Dringlichkeit des Projekts.

12. Maßnahme Kleinstunternehmen der Grundversorgung (Nummer 2.1.3.6)

12.1 Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig nur aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe sind Ausgaben für

12.1.1 Vorarbeiten (Analysen, Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen, Erhebungen, Untersuchungen, Folgeabschätzungen),

12.1.2 Sicherung, Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung; auch unter Umnutzung ungenutzter Bausubstanz durch

12.1.2.1 Nah-/Grundversorgungseinrichtungen des täglichen Bedarfs (z. B. kleine Dienstleistungs- und Versorgungszentren mit Einzelhandel, Bäcker, Schlachter, Poststelle, Bank usw.), auch mobiler Art,

12.1.2.2 Investitionen in die Errichtung neuer Unternehmen (Bausubstanz und/oder Maschinen), deren Zweck die Anforderungen an die Grundversorgung (siehe Nummer 1.5 — Begriffsbestimmungen) erfüllt,

Pyrmonter Bergdörfer



12.1.2.3 Investitionen in die Erweiterung vorhandener Unternehmen (Bausubstanz und/oder Maschinen), deren Zweck die Anforderungen an die Grundversorgung (siehe Nummer 1.5 — Begriffsbestimmungen) erfüllt,

12.1.2.4 Diversifizierung vorhandener Unternehmen (Bausubstanz und/oder Maschinen) in Produktion oder Dienstleistungen, die die Anforderungen an die Grundversorgung (siehe Nummer 1.5 — Begriffsbestimmungen) erfüllen,

12.1.2.5 Dienstleistungen zur Mobilität,

12.1.2.6 Erwerb von bebauten Grundstücken im Zusammenhang mit Projekten nach den Nummern 12.1.2.1 bis 12.1.2.5.

12.1.3 Sonstige Förderinhalte

12.1.3.1 Abweichend von dem Ausschluss in Nummer 2.3 darf eine Förderung in Orten über 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Einzelfall erfolgen, sofern sich die Zielsetzung und die beabsichtigten Wirkungen des Projekts nahezu ausschließlich im umgebenden ländlichen Raum auswirken.

12.1.3.2 Der Innenausbau ist förderfähig, sofern es für die Funktion des Förderobjektes erforderlich ist.

12.1.3.3 Eine gleichzeitige Beantragung von Projekten der Nummer 12.1.1 mit Projekten der Nummer 12.1.2 ist zulässig. Unabhängig davon wird ein Projekt nach Nummer 12.1.1 immer nach den Auswahlkriterien des beabsichtigten investiven Projekts bewertet.

12.1.4 Förderausschluss

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- a) Umsatzsteuer und unbare Eigenleistungen,
- b) Investitionen in Wohnraum,

Pyrmonter Bergdörfer



- c) Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende technische Einrichtungen, die nach dem EEG 2017 oder dem KWKG gefördert Strom oder Wärme erzeugen,
- d) über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) förderfähige Vorhaben,
- e) Ersatzinvestitionen,
- f) der Erwerb von Gesellschaftsanteilen, soweit sie nicht zur Erfüllung des Verwendungszweckes erforderlich sind,
- g) Umschuldungen und Nachfinanzierungen bereits abgeschlossener Projekte sowie Anschlussfinanzierungen,
- h) immaterielle Vermögenswerte wie z. B. Patente,
- i) reine Betriebsverlagerungen ohne gleichzeitige Erweiterung der Betriebsstätte.

12.2 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

12.2.1 Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger sind eigenständige Kleinunternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von unter 2 Mio. EUR i. S. des Anhangs I AGVO betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen unbeschadet der gewählten Rechtsform.

12.2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind landwirtschaftliche Unternehmen i. S. der Nummer 1.3 des Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP) der GAK (siehe Nummer 1.2), Unternehmen gemäß Nummer 2.3 der AFP-Diversifizierung, Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten und Apotheker sowie Franchise-Unternehmen als Bestandteil von Großunternehmen.

12.3 Zuwendungsvoraussetzungen

12.3.1. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat

- a) die erforderliche Qualifikation für die Führung eines Betriebes

Pyrmonter Bergdörfer



- b) ein Wirtschaftskonzept,
- c) die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung durch eine Finanzierungsbestätigung der Hausbank, einen Eigenkapitalnachweis sowie ggf. weitere Kreditverträge (z. B. KfW)

nachzuweisen.

12.3.2 Das Wirtschaftskonzept muss

- die Konkurrenzsituation mit ggf. bereits bestehenden, gleichartigen Einrichtungen in einem der Funktion der Einrichtung entsprechenden räumlichen Umfeld — mindestens der angrenzenden Nachbarorte — untersuchen und belegen, dass der Bedarf zur Versorgung der Bevölkerung erforderlich ist;
- Aussagen zur Zahl der geschaffenen oder erhaltenen Arbeitsplätze unter Beachtung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern treffen. Sofern ein Betrieb bereits besteht, muss als Anlage zum Konzept die Anzahl der Mitarbeiter nach Geschlechtern getrennt aufgelistet werden;
- die Wirtschaftlichkeit durch Aussagen zur Nachhaltigkeit und zur Gewinnerwartung des Projekts belegen. Die Gewinnerwartung kann in den ersten Jahren auch negativ sein. Entscheidend sind die langfristige Perspektive und die Deckung des Verlustes durch vorhandene Eigenmittel. Bei bereits bestehenden Unternehmen sind die Bilanzen der letzten drei Jahre auszuwerten und eine Aussage zu den erzielten Jahresumsätzen zu treffen. Die Bilanzen sind als Anlagen beizufügen;
- eine Aussage zur erforderlichen Qualifikation für die Führung eines Betriebes, z. B. aufgrund eines entsprechenden Berufsabschlusses oder durch Fortbildungsmaßnahmen berufsständischer Organisationen oder vergleichbarer Einrichtungen, getroffen werden.

Das Konzept kann auch von Banken, auch von der Bank, die das Projekt finanziert, oder geeigneten Dritten erstellt werden. Stellungnahmen der IHK, der HWK oder vergleichbarer berufsständischer Organisationen zum Konzept können mit vorgelegt werden.

Pyrmonter Bergdörfer



Die Erstellung dieses Konzeptes stellt keinen unzulässigen Projektbeginn gemäß VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO dar.

Das Konzept kann nur gefördert werden, sofern das investive Projekt eine Zuwendung erhält.

12.3.3 Die Bewilligungsbehörde muss den Bedarf für die Einrichtung anhand der Angaben im Wirtschaftskonzept förmlich in einem Vermerk bestätigen.

12.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

12.4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

12.4.2 Der Fördersatz beträgt 35 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

12.4.3 Der Fördersatz für Projekte, die der Umsetzung und damit der beschriebenen Zielerreichung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes oder eines regionalen Entwicklungskonzeptes nach LEADER dienen, kann um 10 Prozentpunkte erhöht werden.

12.4.4 Der Erwerb bebauter Grundstücke (einschließlich Nebenkosten) nach Nummer 12.1.2.6 kann mit 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Projekts gefördert werden.

12.4.5 Bei den einzelnen Projekten sind finanzielle Beteiligungen Dritter nach VV Nr. 2.5 zu § 44 LHO und anderweitige öffentliche Förderungen in vollem Umfang in die Finanzierung einzubringen.

Dabei ist zu prüfen, ob unter Einbeziehung der Drittmittel eine Förderung nach den in dieser Richtlinie ausgewiesenen Fördersätzen notwendig und angemessen ist.

12.4.6 Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 10 000 EUR (ohne Umsatzsteuer). Die Zuwendung beträgt je Projekt höchstens 200 000 EUR.

12.4.7 Die Förderung der Projekte erfolgt unter Beachtung der Grenzen und Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013.

Pyrmonter Bergdörfer



13. Allgemeine Sonstige Zuwendungsbestimmungen

13.1 Die Zuwendung ist, wenn mit ihrer Hilfe Gegenstände erworben oder hergestellt werden, nach VV Nr. 4.2.4/VV-Gk Nr. 4.2.3 zu § 44 LHO mit einer Zweckbindungsfrist zu versehen. Die Frist beträgt bei geförderten

- Grundstücken, Bauten und baulichen Anlagen ab Fertigstellung zwölf Jahre,
- technischen Einrichtungen, Geräten und sonstigen Gegenständen fünf Jahre ab Lieferung.

Die Zweckbindungsfrist beginnt nach der Schlusszahlung der Bewilligungsbehörde gemäß Nummer 14.2.

13.2 Erfüllt ein Förderobjekt (siehe Nummer 1.5 — Begriffsbestimmung) die Zuwendungsvoraussetzungen mehrerer Fördertatbestände, so können hierfür die jeweils zulässigen Höchstbeträge nebeneinander gewährt werden. Eine Kumulierung der Zuwendungen auf dieselben Ausgaben ist unzulässig, da dies faktisch eine Erhöhung des Fördersatzes bedeutet.

13.3 Ausgenommen die Maßnahme Kleinstunternehmen der Grundversorgung (Nummer 12) gehört die Umsatzsteuer nach Artikel 69 Abs. 3 Buchst. c der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zu den förderfähigen Ausgaben, soweit der Begünstigte nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

13.4 Sonstige Zuwendungsbestimmungen für einzelne Maßnahmen

13.4.1 Bei der Förderung von Projekten in den Maßnahmen Dorfentwicklung (Nummer 5), Basisdienstleistungen (Nummer 9), ländlicher Tourismus (Nummer 10), Kulturerbe (Nummer 11) und Kleinstunternehmen der Grundversorgung (Nummer 12) sind folgende Regelungen zu beachten:

13.4.1.1 Erwirtschaften Projekte nach ihrem Abschluss Nettoeinnahmen, werden die Regelungen des Artikels 61 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 angewendet, sofern die förderfähigen Gesamtausgaben 1 Mio. EUR überschreiten.

Pyrmonter Bergdörfer



Es muss sich um Projekte handeln, die Investitionen in Infrastrukturen vornehmen,

- für deren Nutzung direkte Abgaben erhoben werden,
- die den Verkauf oder die Vermietung oder die Verpachtung von Grundstücken oder Gebäuden betreffen oder
- bei denen Dienstleistungen gegen Entgelt erbracht werden.

Die Rechtsnatur des Zuwendungsempfängers ist dabei unbeachtlich.

13.4.1.2 Bei der Schaffung von Arbeitsplätzen ist eine geschlechtergerechte Verteilung sicherzustellen. Ausnahmen davon sind zu begründen.

13.4.1.3 Bei investiven Projekten sind die Belange der Barrierefreiheit (siehe Nummer 1. 5 — Begriffsbestimmungen) zu berücksichtigen und umzusetzen. Ausnahmen sind besonders zu begründen.

13.4.2 Bei der Förderung von Projekten zur Eingrünung, Bepflanzung usw. darf kein Torf eingesetzt werden. Die Regelung gilt nicht für die Maßnahmen Dorfentwicklungspläne (Nummer 3) und Regionalmanagement (Nummer 4).

14. Allgemeine Anweisungen zum Verfahren

14.1 Für die Antragsannahme, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides, den Widerruf und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO sowie die ANBest-ELER, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden oder in dem unmittelbar im Inland geltenden Gemeinschaftsrecht der EU abweichende Regelungen getroffen sind.

14.2 Bewilligungsbehörde ist in Niedersachsen das jeweils örtlich zuständige ArL. Für die Freie Hansestadt Bremen ist das ArL Lüneburg die zuständige Bewilligungsbehörde.

14.3 Der Förderantrag ist bei der örtlich zuständigen Bewilligungsbehörde bis zum 15. Februar 2017 und in der Folge zum 15. September eines Jahres, beginnend ab dem 15. September 2017, einzureichen.

Pyrmonter Bergdörfer



Für die Maßnahme Kulturerbe gelten die in Nummer 11.5.1 bestimmten Termine.

Antragsvordrucke können bei der örtlich zuständigen Bewilligungsbehörde oder der Gemeinde angefordert oder im Internet unter www.zile.niedersachsen.de herunter geladen werden.

Bei den Maßnahmen Dorfentwicklung (Nummer 5), ländlicher Wegebau (Nummer 8), Basisdienstleistungen (Nummer 9), ländlicher Tourismus (Nummer 10) und Kleinstunternehmen der Grundversorgung (Nummer 12) werden die Förderanträge privater Antragstellerinnen und Antragsteller über die Gemeinde vorgelegt. Die Gemeinde und bei der Maßnahme Dorfentwicklung (Nummer 5) die oder der Umsetzungsbeauftragte nehmen u. a. zu der Frage Stellung, ob das Projekt zur integrierten ländlichen Entwicklung beiträgt; ihnen obliegt auch die Koordinierung der öffentlichen und privaten Projekte.

Die Gemeinde und die oder der Umsetzungsbeauftragte erhalten in diesen Fällen eine Abschrift des Zuwendungsbescheides. Andere an der Förderung beteiligte Behörden sind von der Bewilligung zu unterrichten.

14.4 Für die förderfähigen Projektanträge ist zu dokumentieren, welche Kriterien für ihre Auswahl zugrunde gelegt wurden, um die Gleichbehandlung der Antragstellerinnen und Antragsteller nachweisen zu können und um die Projekte zu selektieren, mit denen die Förderziele am Umfassendsten erreicht werden können.

Für alle Maßnahmen sind die anliegenden Bewertungsschemata (**Anlagen 1 bis 11**) zu verwenden. Über ein Punktesystem werden einzelne Kriterien bewertet und anhand der Gesamtpunktzahl einzelne Projekte priorisiert. Für jede einzelne Fördermaßnahme (siehe Nummern 5 bis 12) ist eine Rangliste der bewerteten Projekte zu führen.

Stehen einzelne Projekte danach gleichwertig nebeneinander, sind die zu bevorzugen, die in einem räumlichen Förderschwerpunkt des Landes liegen. Räumliche Förderschwerpunkte sind Bereiche des Landes, in denen Planungen oder Konzepte wie z. B. integrierte ländliche Entwicklungskonzepte, Regionalmanagements, Dorfentwicklungs- oder Flurbereinigungsplanungen oder sonstige regionale oder lokale Entwicklungskonzepte für Landentwicklungsmaßnahmen vorliegen oder erstellt werden, die auf einen koordinierten und effektiven Einsatz von Fördermitteln abzielen.

Pyrmonter Bergdörfer



Regional bedeutsame Projekte, die einen finanziellen Schwellenwert übersteigen, legt die Bewilligungsbehörde dem Kommunalen Steuerungsausschuss in Form eines Rankings vor. Der Kommunale Steuerungsausschuss gibt zu diesem Ranking seine Empfehlungen ab, die auf den vorgegebenen Auswahlkriterien beruhen müssen. Der Schwellenwert wird in der Geschäftsordnung des bei jeder Bewilligungsbehörde bestehenden Kommunalen Steuerungsausschusses festgelegt.

Die jeweilige Bewertung des Einzelprojekts ist Bestandteil der Förderakte. Die für eine Förderung erforderliche Mindestpunktzahl ist ebenfalls im Bewertungsschema angegeben; bei Nichterreichen ist der Antrag abzulehnen.

14.5 Die Bewilligungsbehörde stellt nach Prüfung der Einzelnachweise eine Gesamtabrechnung auf und legt sie dem ML bis zum 1. Februar jeden Jahres vor, damit die Gesamtabrechnung gegenüber dem Bund erfolgen kann.

15. Übergangsbestimmungen

Nicht bis zum Inkrafttreten dieser Richtlinie abgeschlossene Projekte der Maßnahme

- Dorfentwicklung (siehe Nummer 5), bei denen förderfähige Ausgaben nach Nummer 5.1.4.4 des Bezugserlasses zu a anerkannt wurden,
- Basisdienstleistungen (siehe Nummer 9), die nach dem Bezugserlass zu a nur mit EU-Mitteln bewilligt werden konnten,

werden weiterhin auf Grundlage der erlassenen Zuwendungsbescheide abgewickelt. Die Nummern 5.1.4.4 und 9.2.2.3 dieser Richtlinie finden keine Anwendung.

16. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft. Der Bezugserlass zu a tritt mit Ablauf des 31. 12. 2016 außer Kraft.

An die
Ämter für regionale Landesentwicklung
Region Hannover, Landkreise und Gemeinden
Teilnehmergemeinschaften und deren Verbände
Landwirtschaftskammer Niedersachsen